

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803
Autor: Siegfried, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

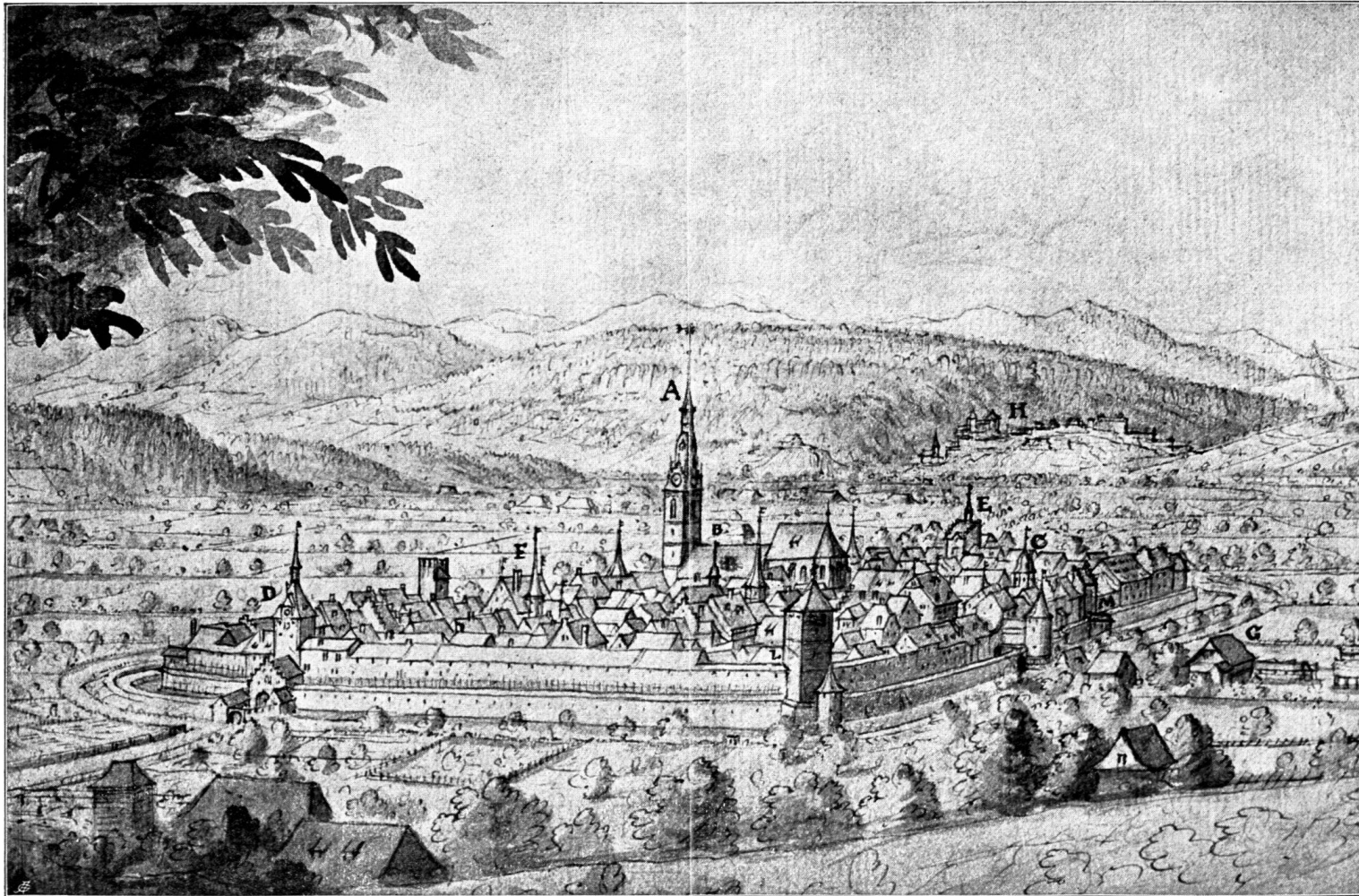
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prospect der Stadt Zofingen im Canton Bern, von der Mittags Seite gezeichnet den 1. May 1758.

Zeichnung von Emanuel Büchel von Basel. (Original in der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.)



A. Pfarrkirche S. Mauritius.
B. Rathhauß.
C. Das Stifft.
D. Das ober Thor.

E. Das under Thor.
F. S. Urbanshof.
G. Schießplatz.

H. Festung Aarburg.
L. Der alte Pulferthurn.
M. Müntzthurn.

Zofingen zur Zeit der Helvetik
1798—1803

von

Fritz Siegfried.



Einleitung.

Am 5. März 1798, nach dem Gefecht im Grauholz, zog General Schauenburg in Bern ein, die Schweiz war ein erobertes Land und bekam es zu spüren. Aus dem bisherigen, „Schweiz“ genannten Staatengebilde machte eine vom französischen Direktorium geschaffene Verfassung die „Eine und unteilbare helvetische Republik“, *la république Helvétique une et indivisible*“ oder, wie böse Zungen sie auch nannten: „une et invisible“.

Erst waren 22, dann 23, dann 19 Kantone, die, zum Teil mit absichtlicher Übergehung der bisherigen historischen Entwicklung, neu gebildet wurden. Hauptstadt war erst Aarau, dann Luzern, zuletzt Bern.

An der Spitze dieses Einheitstaates stand ein 5gliedriges Direktorium als vollziehende Behörde, ein Großer Rat und ein Senat als gesetzgebende und ein helvetischer Gerichtshof als richterliche Behörde.

An der Spitze jedes Kantons stand ein Statthalter, der für jeden Bezirk einen Unterstatthalter und für jede Gemeinde einen Agenten wählte. Für die kantonale Verwaltung sorgte eine fünfgliedrige kantonale Verwaltungskammer. Die richterliche Gewalt handhabten 9gliedrige Distriktsgerichte und ein 13gliedriges Kantonsgericht.

In diesem helvetischen Einheitsstaate waren aber die Kantone nur was jetzt in einem Kanton ein Bezirk ist, sie waren ohne alle und jede Autonomie. Kantonsbürgerrecht gab es keines mehr, es gab nur noch das allgemeine Schweizerbürgerrecht und das Ortsbürgerrecht.

Von Anfang März 1798 an hatte nun die Schweiz, eine ganz kleine Unterbrechung ausgenommen, bis im April 1803 eine zahlreiche französische Armee zu unterhalten. Wohl hatten die Bürger gemäß den Proklamationen des Generals Schauenburg den Soldaten bloß Quartier, Feuer und Licht zu liefern, während die Verpflegung aus Magazinen oder aber gegen auszustellende Bons zu erfolgen hatte. Die Bons waren die Regel. Ausgestellt

wurden sie meistens, bezahlt gar nie, denn man stellte sie eben bloß aus formellen Gründen aus, um den Schein zu wahren, von vornherein war man entschlossen, sie nicht zu bezahlen, hatte man doch in Paris von Anfang an gesagt: „Frankreich ist nicht reich genug, um aus eigenen Mitteln die Welt zu befreien.“

Allgemeines.

Crassa ignorantia, domum suam nescire, camque non satis perlustrare et majores suos ignorare. Abbas Erfurtensis. 1481.

Zur Zeit der Helvetik war Zofingen noch eine wohlbewehrte, verschlossene Stadt mit Wall und Graben, Tor und Turm.

In ihr wohnten in 300 Häusern 1939 Einwohner, eine rührige, wackere Bürgerschaft, und unter einem langjährigen, allerdings hocharistokratischen, aber weisen, ehrlichen und haushälterischen Regiment, war sie zu hoher finanzieller Blüte gediehen: es sollte ihr zum Segen gereichen in schwerer Not.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Auskunft geben über die damalige gesamte Gemeindeverwaltung Zofingens, wobei der alten Provinzialstadt Polizei-, Justiz- und Sanitätswesen betrachtet werden soll, ebenso ihr Finanz-, Schul- und Kirchenwesen, ihr Bauwesen; es soll geschildert werden, wie es um Verkehr, Handel und Industrie stand, wie das Forstwesen eingerichtet war und wie man für Arme und Kranke sorgte. Es wird gesprochen werden von den neuen Behörden, ihren Arbeiten und ihrem Verhältnis zur Bürgerschaft, zu den Oberbehörden und unter sich, und zuletzt soll der französischen Einquartierung noch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Benützte Quellen. Die mir vom Gemeinderat Zofingen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Manuale der Munizipalität und Gemeindekammer und die von beiden Behörden abgesandten und an sie angekommenen Missiven, sowie die noch vorhandenen Quartierrödel.

Sodann die mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in gewohnter Zuvorkommenheit aus dem Staatsarchiv übergebenen Missiven der Kantonalen Verwaltungskammer; endlich verschiedene Geschichtswerke: Dändliker, Oechsli, Stricklers Akten der helvetischen Republik und die hübsche Publikation des Herrn Dr. med. Franz Zimmerli: „Zofingen zur Zeit des Überganges“.

Abkürzungen: Muniz. = Munizipalität. Br. = Bürger.
 M. P. = Munizipalitätsprotokoll. G. K. = Gemeindekammer.
 K. V. K. = Kantonale Verwaltungskammer.

Über Maß und Münze, die vor und während der Helvetik in Zofingen gebraucht wurden, sei folgendes bemerkt:

- 1 Malter Zofinger Maß = 16 Viertel à 26.025 Liter.
- 1 Viertel Zofinger Maß = 12 Becher; 1 Becher = 34 Stümmelin.
- 4 Zofinger Viertel = 1 Mütt.
- 1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer = 2.50 Franken a. W. =
 3.67 Franken n. W.
- 1 £ (℔) = 20 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig = 1.1025 Franken.
- 1 Krone = $3\frac{1}{2}$ £.
- 1 Gulden = 15 Batzen à 4 Kreuzer = 2.15 Franken.
- 1 £ = $\frac{2}{3}$ Gulden.

Polizeiwesen.

Stadtpolizei. Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit im Innern der Stadt wurden Ende des XVIII. Jahrhunderts durch eine besondere Stadtpolizei, bestehend aus einem Stadthart-schier, nachts durch die Nachtwache, gehandhabt. An den Toren waren eigene Torwächter, Inspektoren genannt. Leider ging hier nichts alles nach Wunsch, einesteils, weil die Polizeibeamten ihre Pflicht bald lässig, bald wieder zu stramm ausübten, andernteils weil der Munizipalität das Recht der Bestrafung von Polizeifreveln entzogen worden war. Letzteres namentlich erschwerte der Behörde die Handhabung der Ordnung wesentlich und sie ersuchte deshalb die Regierung dringend, ihr die Ausübung der niederen Polizei wieder zu gestatten; aber erst am 13. April 1802 beschloß der Kleine Rat der helvetischen Republik, diesem Gesuche zu entsprechen, und es wurde hierauf ein neues Polizeireglement entworfen und dem Br. Unterstatthalter zur Genehmigung vorgelegt.

Die Qualität der Stadtpolizisten, Nachtwächter und Torinspektoren scheint auch nicht immer zufriedenstellend gewesen zu sein.

Am 23. November 1799 beklagte sich der Br. Unterstatthalter, die Stadtpolizei sei schlecht, die Nachtwache tue ihre Pflicht nicht, es werde nach Belieben überwirtet und am letzten Markt sei in der Krone bis nach 11 Uhr noch getanzt worden, junge Bursche, welche mit Mädchen dort gewesen, hätten mit

französischen Husaren Streit gehabt. Anderseits scheint der Br. Polizeidirektor Schauenberg ein strenges Regiment geführt zu haben; es ward ihm von der Munizipalität „verdeutet, in Zukunft mit jedem Bürger so schonend und subtil als immer möglich zu verfahren und sich gegen jeden leutselig und liebevoll „zu betragen“.

Am 4. Dezember 1802 meldet der Polizeidirektor, „der neu ernannte Obertorinspektor sei seines Amtes unfähig, weil er nicht lesen und schreiben könne“.

Die Br. Assessoren Suter und Imhof wurden nun beauftragt, „mit besagtem Obertorinspektor des Lesens und Schreibens halber eine Probe vorzunehmen“. Der Br. Inspektor scheint aber seinen Kenntnissen selbst nicht getraut zu haben, denn er übergab dem eintreffenden Examinatoren vor Beginn des Exams sein Entlassungsgesuch.

Straßenpolizei. Schon damals beschmierten Kinder die Häuser und Wände mit Kreide und Röteln und warfen Steine in der Stadt; der Bürger Nyffenegger fuhr trotz Verbot fort, Singvögel zu schießen; in den öffentlichen Brunnen wuschen Hausfrauen und Mägde Gemüse; Schafe, Ziegen etc. weideten an den Zäunen und auf dem Bauamtsacker; in den Schanzengraben wurden Muttfeuer angezündet und was des Unfugs noch mehr war, wodurch die Munizipalität häufig veranlaßt wurde, neue Verbote zu erlassen und die bestehenden in der Stadt und in der Kirche in Erinnerung bringen zu lassen.

So wurde u. a. auch publiziert, „daß alle Enten, so in den „öffentlichen Brunnen angetroffen werden, sowie auch alle Gäns „und Enten, welche an Sonntagen auf der Gasse herumlaufen, „sollen preisgegeben und von jedermann können weggenommen werden“.

Hundepolizei. Im August 1802 veranlaßte die große Hitze die Munizipalität, zu verordnen, „1. daß vor allen Häusern des „Tages zweimahl mit genugsamem Wasser gespritzt werde und „2. daß wegen gleicher Ursach alle in die Stadt kommenden „fremden Hunde von ihren Eigenthümern an Stricken geführt, „hiesige Hunde aber mit einem grünen Band gezeichnet sein „sollen, alles bei einer Buße von 5 Batzen; wegen denen fremden Hunden soll der Befehl bei den Thoren und Thürlinen „offizialiter angezeigt werden“. Und weil die Bürgerschaft durch

frei herumlaufende Hunde des Nachts vielfach in Ruhe und Schlaf gestört wurde, erhielt die Nachtwache scharfe Munition und den Befehl, solche Straßenhunde zu erschießen.

Am 24. Mai 1802 wurde „ex sessione“ publiziert, daß, weil ein verdächtiger Hund erschossen worden, seien alle Hunde im Haus zu behalten, nach 12 Uhr mittags noch herumlaufende Hunde würden erschossen.

Dem Scharfrichter in Aarau wird per Expressen geschrieben, daß er unverzüglich hieherkomme und alle Hunde ohne Ausnahme visitiere. Lokal: bei der äußeren Trotte.

Alle von ihm als verdächtig erklärten Hunde wurden sofort erschossen.

Maikäfer. Auch der Kampf gegen Maikäfer und Engerlinge ist keine Errungenschaft der Neuzeit. Schon 1802 wurde diesem Ungeziefer der Krieg erklärt; am 10. August wurde zu dessen Einsammeln und Töten eine Verordnung erlassen und es wurde für die Stadt sowohl als für den Bottenstein und die nähere Umgebung je ein Aufseher ernannt, der ein feierliches Handgelübde ablegen mußte.

Bettler. Mit der französischen Armee und infolge des in der Schweiz geführten Krieges war eine Menge schriftenloses Gesindel ins Land gekommen, das nachgerade eine Landesgefahr wurde und zu strengen Maßregeln Anlaß gab. Auf Befehl Mengaud's mußten alle Gasthöfe alle fünf Tage dem Platzkommandanten genaue Listen über Namen und Stand aller von ihnen logierten Personen abgeben.

Franzosen ohne einen von einer französischen Gesandtschaft visierten Paß mußten sofort abgefaßt und nach Aarau transportiert werden. Der Regierungsstatthalter Feer befahl allen Gemeinden, durch verstärkte Wachen dem in stets zunehmender Zahl auftauchenden Gesindel zu wehren und alle nicht im Aargau Heimatberechtigten über die Grenze zu schaffen, Aargauer aber ihren Heimatgemeinden zuzuführen.

Wer einen Paß aufweist, kann seines Weges ziehen, aber nur auf der Hauptstraße, nie auf Nebenwegen.

Da besonders nach der zweiten Schlacht bei Zürich das Anrücken vieler Deserteure und Vagabunden befürchtet wurde, ward in der Stadt eine besondere Wache organisiert, in welcher alle Bürger und Einsassen „der Kehri nach“ Dienst tun mußten,

die Pfarrer und Lehrer ausgenommen; auch war Stellvertretung gestattet.

Dem Stadthartschier Häusermann wird befohlen: „er solle „kein Gesindel roulieren lassen, besonders soll er nicht dulden, „daß österreichische Gefangene in der Stadt betteln und in die „Häuser gehen“.

Nach und nach wurde diese Landplage so groß, daß vom Direktorium aus eigentliche Betteljagden verordnet wurden.

So auf den 25. August und folgende Tage für die Kantone Solothurn und Basel, worauf der Regierungsstatthalter Feer auch für den Bezirk Zofingen eine 8—10tägige Betteljagd anordnete. Wer einem Aufgebot dazu nicht Folge leistete, mußte einen Stellvertreter bezahlen und wurde eventuell für den Betrag betrieben. Die Stadt sollte durch zahlreiche Patrouillen die Grenzen absuchen und alles Gesindel einfangen, besonders auch die Wälder sorgfältig durchsuchen lassen.

Am 10. Oktober 1803 fand abermals eine allgemeine Landesstreife und Betteljagd statt, zu der Zofingen 24—30 Mann stellen mußte.

Sanität. Für das Wohlbefinden der Zofinger sorgten verschiedene Doctores medicinæ und Chirurgen. Eigene Zahnärzte hatte die Stadt nicht, dagegen erteilte die Behörde etwa durchreisenden Fremden die Bewilligung, die defekten Mahlgänge der Bürger zu reparieren, so z. B. am 12. Mai 1801 dem Br. August Haßelbach aus dem Preußischen, der eine ganze Woche lang praktizieren durfte.

Hebammen. Hebammen gab es in der Stadt mehrere. Dieselben wurden jeweilen im Inselspital in Bern ausgebildet, wo damals Dr. med. Schifferli Lehrer der Entbindungskunst war. Im Mai 1802 sandte die Gemeinde wieder „zwei tüchtige subjecta“ nach der Insel, allein schon am 7. Juni meldet Dr. Schifferli, „seine angewandten Bemühungen seien bei dem einten Subjekt, „Lisong Häusermann, erfolglos“, worauf der Rat antwortet, er werde sie zurückholen lassen, dagegen empfehle er die andere angelegentlich des Professors, „heilsamem Unterricht und Wohlwollen“.

Der Unterricht für die Lisong Häusermann wurde aber dennoch fortgesetzt und zwar von Herrn Dr. Leuch und die Frau Spitalhebamme Unger erhält für Bezahlung des Kostgeldes 5 Louisdor.

Lebensmittelpolizei. Die Mich- und Fleischpreise wurden von der Munizipalität festgesetzt. Merkwürdigerweise findet sich über die Brotpreise nirgends etwas aufgezeichnet.

Milchpreise. Im September 1800 hatte die Munizipalität den Kühern gestattet, die Milch per Maß zu 2 Batzen zu verkaufen, dann wurde der Preis wegen Abschlag der Futterpreise im Februar 1801 auf 6 Kreuzer heruntersgesetzt und am 15. Juli 1801 wegen überreichen Futtersegens auf dringende Vorstellungen der Bürgerschaft auf 5 Kreuzer und letzterer Beschluß am 14. Mai und 22. Juni 1802 wiederholt. Da die Küher sich auf die Gewerbefreiheit beriefen und nicht parieren wollten, frug die Munizipalität am 9. Juli 1802 den Br. Regierungsrat, in dessen Geschäftskreis die Sache gehörte, an, ob sie nicht im Recht sei, hier zu befehlen, gestützt auf § 41 des Muniz.-Gesetzes lautend: „Die Munizipalitäten beschäftigen sich mit der Aufsicht über die „Güte der Lebensmittel und über den Verkauf derselben.“

Zugleich wurden alle Küher vor die Munizipalität geladen, wo ihnen dieser Verkaufspreis von 5 Kreuzer offiziell mitgeteilt wurde. Wer nicht erschienen war, wurde mit seiner Milch nicht mehr in die Stadt gelassen, außer er erklärte, sie für 5 Kreuzer geben zu wollen.

Aber am 20. Juli 1802 erklärte der Minister des Innern, daß die Munizipalität den Kühern keinen Milchpreis vorschreiben dürfe.

Alle Milchmaße wurden periodisch durch die Offiziale im Beisein von zwei Assessoren bei den Toren gefeckt.

Fleischpreise. Von Zeit zu Zeit wurden die Fleischpreise von der Munizipalität festgesetzt. Im August 1802 kostete

Ochsenfleisch, das beste,	per	℥	9	Kreuzer
Kuhfleisch	„	℥	7	„
Kalbeliffleisch	„	℥	7—8	„
Kalbfleisch	„	℥	8	„
Schafffleisch	„	℥	8	„
Geißfleisch	„	℥	7	„
Schweinefleisch mit Bein	„	℥	10	„
Schweinefleisch ohne Bein	„	℥	14	„
Eine Bratwurst	„	℥	6	„

Die Zofinger Fleischpreise scheinen in Luzern maßgebend gewesen zu sein, denn die dortige Behörde läßt sich dieselben jedes Jahr wenigstens 6mal mitteilen.

Feuerpolizei. Feuerwehrwesen. Dem Feuerwehrwesen wurde in Zofingen viel Aufmerksamkeit geschenkt, in ganz besonderem Maß aber während französische Einquartierung in der Stadt lag; es wurden damals mehrere neue Spritzen und viel Schläuche angeschafft und es fanden häufige Spritzenmusterungen statt, nach denen zuerst jeder eingeteilte Bürger ein Abendessen erhielt, nachher an Stelle desselben eine Maß Wein und Käs und Brot, später eine Maß Wein und 10 Kreuzer Geld.

Zur Hilfeleistung bei Bränden in Nachbargemeinden war eine Fahrspritze bestimmt und eine Rotte Feuerläufer. Letzteren mag hie und da der Eifer unterwegs vergangen sein, denn im Ratsmanual steht am 15. Dezember 1801 zu lesen:

„Denjenigen 12 Feuerläufern, so letzten Freitag nur bis in „das Dietiwart¹ und zwar vergeblich geloffen und doch in Rot-rist 77 Batzen Uerti vertan, soll deswegen die gewohnte Maß „Wein gezuckt und dem Feuerhauptmann Br. Frickhardt Sattler „deswegen ein ernstlicher Verweis gegeben werden.“

In der Stadt mußten die Kaminfeger, periodisch alle Kamine reinigen und im Winter machten die sogenannten „Ofeschmöcker“ fleißig die Runde, um nachzusehen, ob polizeiwidriges Holzeinstützen statffinde. Fehlbare wurden empfindlich gestraft.

Märkte. In Zofingen wurden jährlich sieben Märkte abgehalten und zwar je am Dienstag. Da sie infolgedessen mit den Märkten in Langental zusammenfielen, wurde am 30. Mai 1798 die Kantonale Verwaltungskammer um die Erlaubnis ersucht, dieselben auf den Donnerstag verlegen zu dürfen, was auch bewilligt wurde. Allein am 24. Mai 1803 ging ein Gesuch an den Kleinen Rat ab, er möge gestatten, daß man die 7 Märkte wieder auf die Tage ansetze wie vor 1798, wo sie vom luzerner und solothurner Landvolk viel besser besucht worden seien, weil sie meist auf katholische Feiertage fielen. 1798 seien sie auf Betreiben neuerungssüchtiger Leute auf andere Tage verlegt und seither viel weniger besucht worden.

Jeder Markt wurde, wie die Messe, ein- und ausgeläutet. So lange französische Einquartierung in der Stadt war, mußte eine besondere Marktpolizei gehandhabt werden, um Streitigkeiten zwischen dem Landvolk und den Franzosen vorzubeugen.

¹ Die Gegend, wo jetzt der Bahnhof Rothrist steht.

Es wurde daher von der ersten Stadtkompagnie ein Detaschement, bestehend aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 2 Sergeants und 40 Gemeinen in voller Uniform, mit Ober- und Untergewehr, aufgeboten und besoldet; ferner wurde während der Einquartierungszeit an den Märkten das übliche Tanzen verboten; das Marktausläuten begann schon um 8 Uhr.

War dann einige Zeit Ruhe und Frieden gewesen, so wurden die Zügel ab und zu etwas nachgelassen, die Bürger durften bis 9 Uhr tanzen. Im Jahr 1800 wollte Köllikon auch Märkte einführen. Sofort mahnte die Munizipalität von Aarau zum Aufsehen, Aarau und Zofingen müßten sich energisch wehren, das schade den Stadtmärkten und wenn Köllikon die Erlaubnis erhalte, kämen sofort andere Gemeinden auch nach. Köllikon erhielt keine Märkte.

Hausierer. Von fremden Hausierern ist in den Ratsmanualen nichts zu finden, dagegen scheinen auswärtige Metzger den Stadtmetzgern unliebsame Konkurrenz gemacht zu haben, denn auf der Letzteren Begehren erließ im März 1802 die Muniz. eine Verfügung, wonach die auswärtigen Metzger nur noch am Freitag und Samstag in der Stadt Fleisch verkaufen dürfen.

Wirtschaften. Mit Wirtschaften war Zofingen zur Zeit der Helvetik reich gesegnet. Anfangs Januar 1801 waren bewilligt: 6 Tavernen- und 24 Pintenwirtschaften, macht bei 1939 Einwohnern der Stadt eine Wirtschaft auf 65 Einwohner, oder bei 330 Häusern ist je das 11. ein Wirtshaus. Tavernen: Rößli, Ochsen, Krone, Sternen, Raben, Bad. Die Taxe für die Pinten betrug 80 £, für die, welche bloß Brantwein schenken, 50 £. Die Tavernen sind ehehaft. Neu entstanden je eine Wirtschaft im Mühletal und im Riedtal, dieselben werden aber im M. P. als Stätten steten Unfuges bezeichnet.

Dem Bezirkseinnnehmer wurden im Mai 1801 für neue Wirtschaftsbewilligungen 666 £ und 3 Batzen an Taxen abgeliefert.

Diese große Zahl von Wirtschaften gab Anlaß zu vielen Händeln mit der Polizei und zu zahlreichen Wirtshäuserverboten gegenüber allzudurstigen Bürgern.

Der Br. Viktor Siegfried wurde am 3. April 1803 mit 24 Stunden Gefangenschaft bestraft, weil er an Mariæ Verkündigung Wein ausgeschenkt hatte und am 23. Juli 1799 wurden alle Wirte, welche dem mit dem Wirtshäuserverbot belegten Drechsler Frikart Getränke verabfolgt hatten, vom Bezirksgericht mit 20 ⍶

Buße bestraft. Als am 13. August 1799 der Br. Assessor Siegfried und Polizeidirektor Gränicher gegen 11 Uhr nachts an einem Sonntag in der Krone Lärm hörten, gingen sie mit einer Patrouille hinein und mahnten die Bürger zur Ruhe. Da rief der Br. Widmer, Schuster: „Potz Donner! es hat uns niemand nichts zu befehlen, „wir können bleiben so lange es uns gefällt, etc.“

Der Revolutionär wurde von der Muniz. dem Bezirksgericht verzeigt und von diesem empfindlich gebüßt.

Im „Bären“ hatte die Gemeinde selbst das Wirtschaftsrecht. Da die Ausübung desselben aber mit mehr Nach- als Vorteil für die Gemeinde verbunden war, wurde auf dasselbe verzichtet, nachdem die Kantonale Verwaltungskammer erklärt hatte, dasselbe dürfe ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung nicht mehr ausgeübt werden.

Am 19. Juni 1800 schreiben Muniz. und G. K. an den Vollziehungsausschuß der einen und unteilbaren helvetischen Republik:

„Seit den ältesten Zeiten besaß die Stadt Zofingen das Recht, „krafft mehrerer besitzender Freiheitsbriefe nach Gutfinden 14 „Pintenschenrechte zu erteilen, hat auch dieses Recht bis auf „die Revolution ununterbrochen ausgeübt. Demzufolge waren „diese 14 Pintenschenrechte an solche Bürger ausgeteilt, welche „sich rechtmäßig auszuweisen im Stande waren, daß sie eigene „Häuser besitzen, 4 Jahre lang verheirathet seien, ein gewisses „Vermögen besitzen, von guten Leümbden, und im Stand seyen, „die Helffte des erhaltenen Weiberguths entweders alsobald „herauszugeben, oder aber hinlänglich zu versichern; für jedes „dieser Pintenschenrechte mußte dann der Besitzer 20 fl an „die Gemeindekasse und 6 fl zu Handen der Schützengesellschaft in Baarem ausrichten und überdieß mußte er noch der „Gemeinde eine jährliche Steuer von 1 fl bezahlen.“

Die Besitzer dieser 14. Pintenschenrechte waren nun von der K. V. K. mit einer Patentsteuer von 32 fl belegt worden, während sie behaupteten, diese Rechte seien als ehehafte zu betrachten und sie hätten deshalb gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 1799 bloß 4 fl zu bezahlen.

Die K. V. K. hatte sie abgewiesen und auf erfolgten Rekurs beim Vollziehungsrat erfolgte am 20. Oktober 1800 auch von dieser Behörde eine Abweisung, gestützt auf die Erwägung, daß das Gesetz nur von Privilegien spreche, welche auf Häusern

haften, während diese 14 Pintenschenkrechte an Personen verliehen werden.

Zudem sei dieses Recht nun ohnehin dem Staate verfallen.

Abtritte. Eigentümlich berührt es, in den Ratsmanualen die vielen Verhandlungen zu lesen, welche die Muniz. wegen Abtritten pflog.

Man war damals offenbar der Ansicht, eine solche Örtlichkeit (man nannte sie nie anders als „s. v. Sekret“) genüge für ein Haus und wenn ein Bürger gerne eine zweite errichtet hätte, so gab das große Verhandlungen und es begab sich jeweilen die ganze Munizipalität an Ort und Stelle zum Studium der wichtigen Frage; man nannte das „Bewilligung des großen Augenscheines“, und weil diese Begehren vom großen Augenscheine sich stetig mehrten, wurde eine Taxe von 5 Batzen für innerhalb der Stadt und von 10 Batzen für außerhalb derselben per Kopf der teilnehmenden Munizipalräte festgesetzt.

Diebstähle. Von Diebstählen in Häusern und von Einbrüchen ist sehr wenig zu lesen, dagegen machten der Polizei Räubereien in den Gärten viel Arbeit, doch scheint die Muniz. dieselben gelind bestraft zu haben.

Sehr zu Herzen ging es ihr, als in einer Samstagnacht im Oktober 1800 Einer den Stadtbach abschlug und sämtliche Krebse stahl. Auf die Entdeckung des Frevlers wurde „ein Louisd'or Recompens“ geboten.

Verbotene Lieder. Im April 1798 sodann mußte die Polizei auf musikalische Produkte fahnden. Auf Peter Ochs waren Spottlieder gemacht und verbreitet worden. Im Ratsprotokoll vom 12. April steht:

„Auf beschene Anzeige und gewalteten wichtigen Gründen wurde erkannt: daß die 2 Lieder unter dem Titel: „an die Ochsen und an die Nichtochsen“ als für gegenwärtige Zeiten „höchst unschickliche und gefährliche Geistesprodukte sollen verboten und Br. Großweibel beide Lieder von Hauß zu Hauß abfordern solle, hernach zuletzt in Verwahrung gethan und wenn nachhero eines von beiden Liedern je zum Vorschein kommen würde, so soll der Besitzer oder der so solches vorweist von jedem 2 π Buß unabläßig bezahlen.“

Das Block. Eine beliebte Strafe für liederliche Dirnen, Säuferinnen etc. war das Block und beinahe in jeder Ratssitzung

gibt es ein bezügliches Erkenntnis. „Die Veronika Sch. wurde „einzig aus dem Grund als eine unverbesserliche Säuferin in „den Spital an das Block zu thun erkennt.“

31. Juli 1798. Der Sohn des Seckelmeisters L., der seine Mutter mißhandelt hat, „soll an das Block durch den Spital-schlosser angeschmiedet werden“ und 8. Aug. 1798 „Abraham L. im Siechenhaus soll noch länger am Block bleiben.“

28. Mai 1798. „Elisabeth Sch. wird für 14 Tage an das „Block im Spital erkannt, weil sie sich gestern nachts mit des „Rud. Sennen Tochter, welche einen scharfen Verweis erhält, „spät aus der Stadt begeben und sich mit fränkischen Soldaten „die ganze Nacht aufgehalten hat“.

Salome L. wird 1 Monat lang an das Block im Spital erkannt und dann zu 4 Monaten Zucht- und Arbeitshaus in Bern. März 1800.

Pulververkäufer. Gemäß Direktorialbeschuß vom 8. Febr. 1799 soll in jedem Bezirkshauptort ein Pulververkaufsbureau errichtet werden.

Zum Pulverauswäger für den Bezirk Zofingen ernannte die K. V. K. den Br. Samuel Ringier, Apotheker in Zofingen; er musste eine Bürgschaft von 600 £ leisten.

Die Ringier'sche Apotheke behielt den Pulververkauf von da an ununterbrochen bis zur Einführung der Hinterlader, resp. der Metallpatronen.

Pulverpreise. Die Pulverpreise vom Juli 1799 waren folgende: Das $\bar{u}$ zu 32 Lot von Nr. 1—6 à £ 1. —. 6 Sch.
Nr. 7—12 à £ 1. —. 4 Sch.

Theater. Einquartierung, Kriegssteuern, Requisitionen und alles sonstige Kriegsungemach vermochten nicht, das lebenslustige Zofinger Völklein so weit zu demütigen, daß es nicht noch Freude und Lust gefunden hätte an theatralischen Aufführungen, an eigenen und fremden. Wir lesen in den Muniz. Protokollen:

6. Oktober 1800. „In Baden ist für 4 Jahre zur Ergötzung „der Gäste als Theaterdirektor Friedrich Kranz mit seinen Leuten „engagiert. Er wünscht auch in Zofingen zu spielen und aner- „bietet eine Kautio von 300 Fr. für seine Leute, alle Stücke „will er erst der Muniz. vorlegen und garantiert für Moralität „und gute Aufführung seiner Leute, auch will er monatlich zwei „Vorstellungen für die Armen geben“.

26. November 1800. „Dem Br. Schauspieldirektor Kranz „wird erlaubt, hier Schauspiele aufzuführen. Es wird ihm zu „seinen Aufführungen die Tuchlaube (späteres Bibliotheklokal) „bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- „1. Den hiesigen Bürgern, welchen dieses Lokal schon bewilligt ist, soll er den Platz nach ihrem Belieben cedieren.
- „2. Denselben soll er an die Kosten für Errichtung des Theaters 6 Louisdor bezahlen.
- „3. Er soll eine Repräsentation zu Gunsten der Armen geben,
- „4. welche Bedingungen Br. Kranz auch zu Dank angenommen“.

Die Preise der Plätze stellte der Rat fest „auf 6—4 und 2 Batzen, bei größeren pièces angemessen zu erhöhen erlaubt.“

24. August 1802. „Ferdinand Illenberger, Theaterdirektor „in Rheinfelden, erhält die Erlaubnis, nach dem Bettag 3 Wochen „lang hier spielen zu dürfen, im ganzen 12 Vorstellungen, und „es wird ihm für diese Aufführungen die Tuchlaube bewilligt. „Die zu Gunsten der Armen gegebene Vorstellung hat 35 Gulden „38 Kreuzer abgetragen, welche in 28 Portionen zu 10 Batzen „und 42 dito zu 6 Batzen verteilt wurden“. Zum Dank wurde Illenberger das zum Theater gebrauchte Holz geschenkt.

Auch die jungen Bürger selbst betreten die Bretter. Am 22. Oktober 1800 wurde den Bürgern Samuel Bär Sohn und Rudolf Siegfried zu Handen einer Gesellschaft junger Bürger „zu Repräsentation einiger Schauspiele“ die Tuchlaube bewilligt nebst dem zur Errichtung des Theaters nötigen Holze. Die Aufführungen sollen zuerst unentgeltlich sein, dann zu gunsten der Armen stattfinden. Die Bewilligung wurde erteilt „unter Vorbehalt guter und sittlicher Ordnung, auch bester Sorgfalt wegen Feuer“, auch mußten die zur Aufführung gelangenden „pièces“ erst der Muniz. zur Genehmigung vorgelegt werden.

Lotterien. Um einem in Not geratenen Br., seines Zeichens Goldschmied, aus der Klemme zu helfen, gestattete ihm die Muniz., aus seinen verarbeiteten Silberwaren eine Lotterie zu veranstalten; Gewicht und Wert der Waren wurden vorher von 2 Mitgliedern der Muniz. inventiert.

Diese Lotterie wurde von der K. V. K. verboten, weil der Minister des Innern alle Lotterien verboten habe, und als auf erneutes Bitten hin die K. V. K. schließlich ihre Einwilligung doch noch gab, verfügte der Minister Rengger persönlich die

Aufhebung der schon begonnenen Lotterie und die Rückgabe der schon ausgegebenen Lose.

Dohargohter. Am 7. November 1798 verfügte die Muniz.: „Der sonst gewohnte Dohargohterumzug am Othmarusmarkt „und das Rufen bis Lichtmeß soll gänzlich abgeschafft sein“.

Damit wurde, ohne jede Begründung, eine schöne alte Sitte in Zofingen für immer beseitigt.¹

¹ Die Zofinger Chronik von Dekan Frikart berichtet hierüber, Zofingen habe im Jahr 1238 seine Mordnacht gehabt.

„Die Dominikaner in der Stadt trafen mit dem ihr aufsässigen umliegenden Adel die Verabredung, die Stadt heimlich in seine Gewalt zu bringen. „Zu dem Zwecke wurden in verschlossenen Weinfässern Bewaffnete in die „Stadt gebracht. Diese sollten bei Nacht auf die Losungsworte „Dohar goht „er“, aus ihren Fässern herauskommen, sich der Tore bemächtigen und die „draußen wartenden Truppen in die Stadt hineinlassen. Allein der Anschlag „mißlang, vorbeigehende Bürger hörten in den Fässern Geräusch, schlugen „Lärm; man öffnete die Fässer und erschlug die darin Versteckten. Neun „Predigermönche wurden als Urheber der Verrätereie sogleich außen an der „Stadtmauer aufgeknüpft.

„Um das Andenken an diese Begebenheit zu erhalten, ward der Gebrauch „eingeführt, daß das ganze Jahr hindurch abends um 7 Uhr durch einen Nacht- „wächter das Losungswort „Dohar goht er“ an den Plätzen des öffentlichen „Ausrufes in der Stadt herum wiederholt wurde.

„Dieses Rufen ward von 1496 an auf die Zeit zwischen Othmarstag und „Lichtmeß eingeschränkt, wegen des häufigen Nachlaufens und Mitschreiens „der Jugend in der milden Jahreszeit. Hingegen ward jährlich am Abend des „Othmarstages ein Umgang von einigen Polizeibeamteten und Bediensteten „der Stadt gehalten, an welchen auf den Ausrufsplätzen von beiden Rats- „weibeln abwechselungsweise diese Worte ausgerufen wurden. Der nächt- „liche, von zwei großen Feuerlaternen erleuchtete Umzug endigte im Hofe „des Stiftes, in der Wohnung des Stiftsschaffners, welcher die umziehenden „Beamten mit einem Trunk bewirtete, während im eingeschlossenen Hofe „aus der Stiftsbäckerei jedem Knaben in der Stadt ein kleines Brötchen „(Mütschli) ausgeteilt ward“.

In der Folge ward durch diesen Umzug auch noch die Erinnerung an einige Feuersbrünste erneuert, mit denen die Stadt war heimgesucht worden und die bisherigen Losungsworte „Dohar goht er“ bekamen noch einen durch die aus Verwahrlosung des Feuers entstandenen Feuersbrünste veranlaßten Zusatz. Die Weibel riefen bis 1798:

Dohar goht er!
Holz usem Ofe, Wasser is Hus,
Und das bi der Einung!
Bewahret Für und Liecht,
Uf daß Ech Gott behüet!

Buben und Mädchen rufen hintendrein: „Salot! Salot!“

Tanzen. Aber nicht nur Anhänger der Thalia waren Zofingens lebensfrohe Bürger, auch Terpsichore war eine viel umworbene Muse, und Zofingens Jungmannschaft stand mit ihrer Tanzfröhlichkeit in diametralem Gegensatz zu den wohlehrwürdigen Stadtvätern, denen das viele Tanzen ein Greuel war. Anders als die Munizipalität stellte sich zu diesem Kapitel der Br. Unterstatthalter Müller.

Am 16. Februar 1799 hatte sich die Muniz. bei ihm darüber beschwert, daß er zuviel Tanzbewilligungen erteile. In seiner Antwort bekennt er sich als großer Tanzfreund. Er sagt u. a.: „ich sehe die bösen Folgen des Tanzens nicht so gewiß voraus, „indem dieses weit weniger schädlich ist, als das Spiel und Saufen „in den Schenken, auf welches die Polizei nicht achtet, und doch „wird in Zofingen alle Abend fast in allen Schenken bis um zehn „Uhr und später getrunken und gespielt, auch haben sich schon „viele Bürger dadurch rouiniert, da mir doch keiner bekannt ist, „den der Tanz ruiniert hat. Bekannt ist es, daß die Bürger wegen „Mangel an erlaubten Vergnügen bei den Anlässen dann sich „ungesittet oft wie die Tiere aufführten; um zu erhalten, daß sie „in Zukunft sittlicher werden, müssen die Vergnügen weniger „selten sein, denn wo beide Geschlechter oft öffentlich zusammenkommen, schleift sich die grobe Unsittlichkeit ab.

„Die Gewohnheit, viel mit dem andern Geschlecht öffentlich umzugehen, vermehrt nicht nur die Ausschweifungen mit „demselben nicht, sondern ist das Mittel eher, sie zu verhüten; „nur geheime Zusammenkünfte sind das Mittel zu Ausschweifungen, daher halte ich es vor besser, wenn junge Bürger und „Bürgerinnen sich bei solchen Gelegenheiten oft sehen und „kennen lernen. Vielleicht wäre manche Bürgerin aus der Stadt „ehrlich an Mann gekommen, die, weil viele Männer sich untüchtige Weiber auswärts holten, ohne Hoffnung zur Ehe, „Huren geworden sind.

„Der Beweis, daß die Tänze nicht Sitten-Verderbnis sind, „ist der Kanton Lemman, wo in der schönen Jahreszeit alle Sonntag öffentlich getanzt worden ist und wo in betreff des weiblichen Geschlechtes die Sitten weniger verdorben als bei uns „sind. In betreff des Sonntags, ist dieser Tag als Ruhetag schon „lange als der Tag des Vergnügens, an welchem man sich die „Lasten und Sorgen der Woche versüßt, betrachtet worden, und

„von allen bei uns üblichen Recreationsarten halte ich wie schon „gesagt den Tanz für das unschuldigste, was auch immer übel „verständene Religionsmeinungen und Frommelei dagegen ein- „zuwenden hat.“

Und nicht genug damit, daß die Muniz. den eigenen Leuten das Tanzen nicht gönnte, auch nach auswärts wollte sie tanzhindernd wirken: am 25. Februar 1801 schrieb sie an die Kantonale Verwaltungskammer, sie möge dafür sorgen, daß auch im benachbarten Kanton Bern durch die kirchlichen und politischen Behörden dem jeden Sonntag Abend in allen Schenken bis tief in die Nacht fortgesetzten Tanzen und Schwärmen Einhalt getan werde. Die Muniz. habe in der Stadt dafür gesorgt, „daß junge „Leute und Dienstboten nicht vor Schluß der Kinderlehre und „des Gebetes aus den Toren und Türlein schlüpfen ohne Ein- „willigung der Eltern und Meisterleute. Sobald aber die Tore „geöffnet werden, stürzt alles hinaus und kommt zur Nachtzeit „von den Tanzplätzen halb berauscht heim.“

Und als im Juli 1802 der Br. Bezirksstatthalter von sich aus der Muniz. die Erlaubnis sandte, am Schnittersonntag tanzen zu lassen, bat ihn diese, doch diese Erlaubnis zurückzuziehen, da das Tanzen am Tag des Herrn immer Anlaß zu Unfug, Schlägereien etc. gebe; sie bittet im Gegenteil um die Ermächtigung, auch fernerhin wie bis jetzt, das Tanzen an Sonntagen ganz verbieten zu dürfen. Sogar an der Lichtmeß wurde das Tanzen verboten.

Justizwesen.

Zivilstand. Das alte Zofingen kannte die Vorschrift des späteren code Napoléon: „la recherche de paternité est interdite“ noch nicht. Bei unehelichen Geburten wollte die Behörde stets den Vater kennen. Deshalb erhielt die angehende Mutter in ihrer schweren Stunde hohen Besuch; es erschienen bei ihr der Pfarrer und zwei Mitglieder der Munizipalität, später nur noch letztere zwei, und diesen Abgeordneten, welche man „Genießtmänner“ nannte, mußte sie den Namen des Vaters nennen.

Sofern, was häufig vorkam, Zofingerinnen von französischen Soldaten schwanger wurden, und der Vater bekannt war, erkannte die Behörde, daß die Knaben den Namen des Vaters

zu tragen hätten; so wurde z. B. am 25. September 1799 von einer Salome L. im Spital ein Knabe geboren, dessen Vater ein Simon Marchand aus Champagne, Soldat der 76. Halbbrigade, war, und er wurde Simon Marchand getauft.

Selbstmörder wurden in aller Stille nachts 10 Uhr begraben, aber so, daß sie nicht in die übliche Reihe, sondern in eine Ecke zu liegen kamen.

Scharfrichter. Mit der neuen helvetischen Verfassung verlor Zofingen auch seine eigene Gerichtsbarkeit.

Bis anhin hatte die Stadt mit den Städten Aarau, Brugg und Lenzburg gemeinsam einen Scharfrichter gehalten.

Derselbe hatte in Aarau gewohnt und daselbst eine allen 4 Städten gemeinsam gehörende Liegenschaft, Haus und Scheune, benützt. Infolge der neuen Verfassung wurde dieser Beamte, Bürger Müller, überflüssig, er wurde seines Amtes entlassen, Haus und Scheune wurden verkauft, letztere an Br. David Nüsperli, Weißgerber, um 917 Gl. und 5 Btz., das Haus um 1500 Gl., wovon jede der 4 Städte $\frac{1}{4}$ erhielt.

Galgen. Sodann erging am 13. August 1798 vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, sollen abgeschafft werden, worauf der Regierungstatthalter Feer dem Zofinger Rat schrieb: „Ihr werdet daher „Anstalten treffen, daß die Galgen in Euerem Bezirk innert acht „Tagen wirklich abgeschafft seyen und mir den Erfolg berichten“.

Das Munizipalitätsprotokoll vom 15. August 1798 berichtet: „Der Br. Unterbauamtsverwalter Siegfried nahm es über sich, „die nöthigen Vorkehrungen wegen Abschaffung unseres Galgens „zu treffen“, und da durch Dekret vom 26. Mai 1798 auch die Tortur abgeschafft wurde und die Zuchtpolizeigewalt der Munizipalität genommen war, so beschloß der Rat am 4. Januar 1799: „es sollen die noch vorhandenen Handschellen, Fußketten und „dergleichen Zierrathen, da sie die Munizipalität nicht mehr nöthig „hat, dem Bezirksgericht käuflich angetragen werden“. Über den Verlauf dieser Transaktion ist nichts bekannt.

Finanzwesen.

Rechnungswesen. Leider sind aus den Jahren der Helvetik keine eigentlichen Gemeinderechnungen erhalten, es

wurden eben keine das gesamte Gemeinwesen umfassende Rechnungen gemacht. Jeder der ziemlich zahlreichen Verwalter legte über seine Verwaltung besondere Rechnung ab und jede dieser Einzelrechnungen wurde von der Gemeindeverwaltungskammer einläßlich geprüft und die Genehmigung wurde gewissenhaft im Protokoll angemerkt. Leider finden sich in den Archiven keine dieser Rechnungen mehr vor, einzelne über die Einquartierungskosten ausgenommen. Höchst bemerkenswert ist, wie die ganze Verwaltung von damals so grundverschieden war gegenüber der jetzigen. Während jetzt alle Besoldungen in Geld ausbezahlt werden, wurde damals ein großer Teil derselben in natura ausgerichtet: so und so viel Mütt Kernen, so und so viel Holz etc.; auch die Grund- und Bodenzinse wurden meistens in natura bezahlt, deshalb hatte die Stadt stets Vorrat an Korn und Hafer und konnte dem Kommissariat, wenn es momentan in Verlegenheit war, aushelfen, was öfter geschehen mußte. Am 12. März 1800 wurde der Mietvertrag mit Sam. Lanz über die Obere Mühle erneuert auf 3 Jahre um 970 Gl.

112 Viertel Kernen (Weizen)

6 $\frac{1}{2}$ Malter Korn

4 Viertel Roggen fronfästlich zu entrichten.

Am 23. März 1800 schrieb der Gerichtsweibel Joh. Frikhard an die K. V. K., er habe nun während 2 Jahren im ganzen an Besoldung und Sportelanteilen bloß £ 579.16 Sols erhalten und müsse dringend um Ausrichtung seines „Salary“ bitten, man möge ihm „ein Beliebiges in Geld oder Gewächs gefälligst zukommen lassen“. Er erhielt dann am 26. März £ 150 in Geld.

Städtische Einkünfte. Schon Ende des 18. Jahrhunderts war Zofingen eine reiche Stadt, wohl versehen mit einem schönen Kapitalstock, der offenbar das Resultat einer langjährigen sparsamen und gewissenhaften Verwaltung war, es waren Ersparnisse auf den regelmäßigen Einkünften der Stadt. Worin diese bestanden, ersehen wir aus einer Eingabe, welche am 16. Mai 1803 die vier aargauischen Städte an den Kleinen Rat des nunmehr verfassungsgemäß bestehenden Kantons Aargau richteten, worin sie um Bestätigung der vor der Revolution besessenen Einnahmen, resp. um deren Wiederherstellung baten.

Dieser Eingabe zufolge besaß Zofingen zur Bestreitung seiner Schul- und Polizeiausgaben, der Besoldungen und Armenausgaben, vor der Revolution von alters her folgende Gefälle und Einkünfte:

1. Die Stadt Zofingen und deren zwei Armenhäuser Spital und Siechenhaus, sowie auch die Ackerleutengesellschaft beträchtliche, größtenteils zum Unterhalt und Unterstützung armer Bürger verwendete Grundzinse in Früchten.
2. Ein Ohmgeld von 6% und von jedem verkauften Fäßlein Salz eine Abgabe von 10 Kr.

Jeder neu patentierte Pintenschenk bezahlt 1 Louisdor.

3. Jeder Br., der eine Nicht-Bürgerin heiratete, zahlte für seine Ehefrau den Einkauf in die Mitgenossenschaft des Gemeinde- und Armenguts
 - a) wenn die Frau aus dem hiesigen Kirchspiel war 30 Gl.
 - b) äußert demselben, aber aus dem Kanton Bern 40 „
 - c) äußert dem Kanton Bern 50 „

Nach Erlegung dieser Einkaufssumme hatte jede Frau freien Genuß an allen bürgerlichen Rechten und Armenanstalten, zudem mußte sie sich ausweisen über Besitz oder Anwartschaft eines Vermögens von 200 Gl. Ein Gesetz vom 18. August 1798 hob diese Vorschriften auf.

4. Jedes Vermögen, welches durch Heirat oder Tod von Zofingen weggezogen wurde, bezahlte der Stadt einen Abzug von 10%.
5. Jeder in der Stadt und deren Bezirk sich aufhaltende Hintersäß bezahlte statt aller Beiträge zu Polizeiausgaben etc. ein sich nach seinem Verdienst richtendes zum Voraus bestimmtes „Hintersäßen-Gelt“.
6. Von allem zu Zofingen fallenden Zoll und Geleit bezieht die Stadt laut der Anno 1415 mit dem Stand Bern geschlossenen Kapitulation den dritten Teil.
7. Sie bezieht von ihren Brn. und Angehörigen jährlich eine je nach den Umständen erhöhte oder verminderte Vermögenssteuer.
8. Bezieht sie auch an den öffentlichen Jahrmärkten gewisse Standgelder und den Pfundzoll von erhandeltem s. v. großem und kleinem Vieh.

9. Verschiedene andere Gefälle zur Bestreitung der Polizeiausgaben.

Diese Einkünfte, verbunden mit den bedeutenden Erlösen aus dem Wald, waren nebst dem Ertrag des Kapital-Vermögens der Stadt hinlänglich, die gewöhnlichen Ausgaben bei der eingeführten genauen Ökonomie zu decken.

Ferner bezog die Stadt von der Stift jährlich 50 Malter Korn und 50 Malter Hafer. Diese Abgabe war ihr von Bern bei Einführung der Reformation und Säkularisierung der Güter des St. Mauritiusstiftes zugesprochen worden als Entgelt der 50 L. Steuer, welche jeder Chorherr früher an die Stadt hatte entrichten müssen. Diese 100 Malter hatte der Stiftsschaffner, weil er sie nicht zuhanden Berns von den Bodenzinsschuldnern bezog, „ohne Schwynung“ an die Stadt auszurichten, nicht „aus dem Kasten“, also direkt und vollmäßig.

Mit Einzug der französischen Truppen stockte diese Abgabe und erst am 11. Dezember 1800, nach langen und energischen Reklamationen seitens der G. V. K., bezahlte der Stiftsschaffner die für 1798 und 1799 fällig gewesen 200 Malter in Geld mit Fr. 3320; der Minister des Inneren hatte die Richtigkeit dieser Forderung der Stadt anerkennen müssen. Am 5. März 1803 waren aber die für 1800 und 1801 fällig gewesen 200 Malter immer noch nicht bezahlt und sie sind jedenfalls nicht mehr bezahlt worden, so wenig als die 100 Malter für 1802, denn eine Notiz über erfolgte Zahlung findet sich nirgends in einem K. G. Protokoll.

Nach der offiziellen Getreidetaxe vom Januar 1803 hätten sie mit 15 Batzen per Viertel Kernen bezahlt werden müssen.

Aber nicht nur mit der Eintreibung dieses Gefälles hatte die Stadt ihre liebe Not. „Freiheit und Gleichheit“ war auch den Bodenzinsschuldnern auf dem Lande in die Köpfe gefahren und viele derselben weigerten sich, unter Berufung auf die Grundsätze der französischen Revolution, künftig ihre Bodenzinse zu bezahlen, trotzdem ihnen die Stadt den Zins von 32 auf 30 Batzen per Viertel Kernen ermäßigt hatte; besonders waren es die Lehenmüller (untere, obere und Hell-Mühle), welche die Bezahlung der früher an die Stift, nun an die Stadt fälligen Bodenzinse verweigerten. Es kam mit diesen Bodenzinsschuldnern zu einem lange dauernden Prozeß, den für die Stadt Ad-

vokat Kleiner in Zofingen führte und endlich im April 1803 zu für seine Klientin glücklichem Ende brachte. Die Behörde verdankte ihm seine Bemühungen und seinen Erfolg in besonderem Schreiben und setzte ihm ein Honorar von 80 £ aus.

Besonders schwer vermißte der städtische Fiskus auch die früheren Einzugsgelder und die G. K. richtete deshalb am 27. August 1800 ein Gesuch an den gesetzgebenden Rat der helvetischen Republik, er möchte die vom Gesetz vom 18. August 1798 beseitigten Einzugsgelder fremder an hiesige Br. sich verheiratender Frauen wieder einführen, ebenso den mit Gesetz vom 19. Oktober 1798 abgeschafften Zunftzwang; denn infolge des ersten Gesetzes seien schon mehrere Verheiratungen hiesiger Br. mit ganz armen auswärtigen Frauen vorgekommen, deren Familien nun bei den ohnehin schweren Zeiten von der Gemeinde müssen erhalten werden; infolge des zweiten Gesetzes heiraten nun viele junge Handwerker sofort nach ihrer Lehrzeit, statt daß sie, wie früher das Zunftgesetz forderte, sich erst durch einige Jahre Wanderzeit zu tüchtigen Handwerkern und charaktervollen Männern ausbildeten. Auch hievon sei die Folge: große Familie, Armut und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Kapitalienverwaltung. Anleihen. Das Kapitalienvermögen der Stadt war entweder bei Bürgern oder bei Auswärtigen gegen hypothekarische Sicherheit angelegt und zwar offenbar gegen 5% Zins, denn im August 1798 beschloß die Muniz., in Anbetracht der Zeitumstände den Zins für an arme Br. ausgeliehene Kapitalien von 5 auf 4% zu reduzieren. Als die Kosten für Bestreitung aller Kriegsbedürfnisse sich immer steigerten, genügten die regelmäßigen Einkünfte an Kapitalzinsen etc. nicht mehr, die Gemeinde mußte Anleihen aufnehmen, und, was ihr besonders schmerzlich war, angelegte Kapitalien kündigen, doch tat sie letzteres nicht Bürgern, sondern bloß Auswärtigen gegenüber.

Am 11. Mai 1798 erhielt die G. K. die Ermächtigung, zur Beschaffung der nötigen Geldmittel gegen Obligationen Geld aufzunehmen, aber nicht höher als zu 4% und bis zu einem Betrag von 10,000 Gl. Dieser Beschluß wurde am folgenden Sonntag in der Kirche publiziert. Pfarrer Eckenstein in Reitnau offerierte 2000 Gl. und ein anderer Bürger 3000 Gl., welche beide Offerten angenommen wurden.

Wie es trotzdem bald nachher wieder mit dem Gemeinde-seckel stand, beweisen folgende Artikel im G. K. Protokoll:

20. Februar 1799. „Da die Gemeindekasse bald leer ist, „soll der Munizipalität vorgeschlagen werden, noch eine Summe „Geld zu entleihen.“

12. Juni 1799. „Da die Ausgaben gegenwärtig enorm groß „und keine Zinsen eingehen, so soll getrachtet werden, noch „mehr Geld zu entleihen.“

Oktober 1799. „In Basel soll circa 10,000 Gl. zum Ent-lehnen gesucht werden.“

An Kapitalaufkündigungen finden sich folgende verzeichnet: vom 6. Nov. 1799. 2,000 Gl. bei Jak. Nobs, Müller in Kulm.

1,000	„	„	Hans Anliker, „	„	Gondiswil.
2,000	„	„	Hans Uli Zimmerli in Murgenthal.		
800	„	„	Rud. Kiburz in Oberentfelden.		
2,000	„	„	Jak. Weber in Retterswil.		
5,000	„	„	Melch. Weber in Reinach.		
7,000	„	„	Jak. Nobs in Entfelden, Engelwirt.		
2,000	„	„	Rud. Berner in Kulm.		
5,000	„	„	Heinr. Hächler, Othmarsingen.		
2,000	„	„	Rud. Maurer, Leimbach.		

Zusammen 28,800 Gl. Alles auf 3 Monate.

Und trotz dieser Not ist man mit säumigen Zinszahlern nachsichtig, denn

Am 26. Mai 1800 wird auf Einfrage des Br. Seckelmeisters bewilligt, von Gültbriefen im Kapitalwert von 3000 Gl. von 3 verfallenen Zinsen nur einen à 5 %, zwei aber à 4 % abzunehmen.

Freiwillig anerbundene Kapitalabzahlungen wurden regelmäßig angenommen und die Zahl der Mahnungen an säumige Schuldner ist groß.

Auch Rückzahlungen von auswärts aufgenommenen Anleihen mußten gemacht werden, so schwer sie auch zu bewerkstelligen waren.

Am 29. September 1802 wird an Herrn Friedr. de Em. Schnell im Spahlenhof in Basel durch Fuhrmann Madöry in einem versiegelten Group zurückbezahlt Kapital Gl. 1066. 10 Zinsfuß offenbar 4 %.

Zins und Marchzins	.	.	.	„	46. 03
					<u>Gl. 1112. 13</u>

Steuern. Zu den enormen Kosten, welche die Einquartierung, die Requisitionsfuhrwerke etc. verursachten, kamen nun noch Steuern, Staats- und Kriegssteuern. Eine Zusammenstellung alles dessen, was die Stadt in der Zeit der Helvetik an Steuern hat schwitzen müssen, findet sich leider nirgends, Auskunft geben allein die jeweiligen Protokollartikel der M. und der G. V. K., denen folgendes entnommen ist:

Am 15. November 1798. Gemäß dem neuen Finanzgesetz muß auch das Gemeindegut versteuert werden. Die G. K. befindet: daß einstweilen nach Abzug der Waldungen 260 Neutaler bezahlt werden können.

Am 20. November 1798 findet sich die Notiz, Zofingen müsse von seinen Stadtgütern 800 £ Steuer bezahlen.

Durch Gesetz vom 8. Juni 1799 wird ein kantonales Zwangsanleihen von allen Gemeindegütern, resp. 5% des Vermögens, dekretiert.

Die G. K. erkennt: die Kantonsverwaltungskammer zu ersuchen, entweder auf die ungefähr 12,000 £ steigende Kasernenrechnung etwas Beträchtliches auf Rechnung zu geben oder wenn dieses ganz unmöglich wäre, ein Zeugnis zu erteilen, daß daran noch nichts bezahlt worden sei, damit die dienlichen Vorkehren getroffen werden können.

Der Bürger Präsident wird nach Aarau abgeordnet, um mit den Kantons V. K. wegen der Lieferung dieses Zwangsanlehens zu verhandeln. Es müssen für dasselbe auch die Stadtwaldungen geschätzt und zur 5%igen Versteuerung herangezogen werden.

29. Juni 1799. Da die V. K. des Kantons an diese Kasernenrechnung keine Barzahlung zu leisten imstande ist, wird eine Petition an das Direktorium beschlossen, um wo möglich zu bewirken, daß dieser von der Gemeinde dem Staate gemachte Vorschuß an dem der Gemeinde zufallenden Anteil am Zwangsanleihen gutgeschrieben werde. Das Direktorium antwortet ablehnend, der Anteil Zofingens an diesem Zwangsanleihen muß bar bezahlt werden.

Am 23. Oktober 1800 muß die Gemeinde Zofingen an eine außerordentliche Kriegssteuer 3000 £ bezahlen, für Errichtung von Magazinen für Brot, Fleisch, Heu, Hafer und Stroh. Diese Kriegssteuer ist binnen 14 Tagen zu zahlen und wird für die Br. aus der Gemeindekasse bezahlt, von den Hintersäßen in

Bar bezogen. Vermögenslose Hintersäßen müssen als „Beischuß“ 10 Kr. geben.

Laut Brief der G. K. an den Br. Reg.-Statthalter in Aarau vom 22. Februar 1800 sind von Zofingen folgende Steuern nach Aarau gesandt worden:

1798. 23. Nov. Vermögens- und Handelssteuer	£	5,391. 5. 5
1799. 26. April. Freiwillige Kriegssteuer	. „	563. 7. 5
1799. 26. Juni. Kriegssteuer 2 ⁰ / ₁₀₀	. . . „	5,813. 4. 5
1799. 7. Nov. Getränkabgaben	. . . „	1,227. 5. 2 ¹ / ₂
	£	12,996. 2. 7 ¹ / ₂

Trotzdem Zofingen alles tut was befohlen wird, ja noch viel mehr, erfolgen Verweise vom helvetischen Finanzminister. Offenbar steckt der Obereinnehmer Siebenmann in Aarau dahinter. Die Muniz. weist in ihrer Antwort aktengemäß nach, daß sie jedem Befehl sofort und in vollem Maße nachgekommen und verwahrt sich energisch gegen die wider die Stadt erhobenen unwahren Anklagen.

Am 14. Juli 1801 wurde eine Kriegssteuer ausgeschrieben von 1⁰/₁₀₀.

Zu den nachstehenden Betreffnissen einzelner Ortschaften seien deren Ziffern für die halbe Staatssteuer von 1903 zum Vergleiche beigelegt:

	Steuer 1 ⁰ / ₁₀₀ 1801	Halbe Staatssteuer 1903
Aarau . . .	4,000	60,800
Brugg . . .	1,200	16,600
Lenzburg . . .	2,000	14,300
Zofingen . . .	3,000	24,800
Aarburg . . .	400	6,800
Kölliken . . .	750	5,232

Im ganzen damaligen Kanton betrug diese 1⁰/₁₀₀-Steuer £ 14,736. 2. 1¹/₂.

Am 1. September 1801 wird für Erhaltung der im Kanton Aargau stationierten fränkischen Truppen abermals eine Kriegssteuer von ¹/₂ 0⁰/₁₀₀ ausgeschrieben.

Während bis anhin diese Kriegssteuern für die Bürger aus dem Gemeindegut bezahlt worden waren, wurde dieses Mal am 6. September nach der zweiten Predigt in der Kirche verlesen, daß an diese ¹/₂ 0⁰/₁₀₀-Steuer alle Bürger ohne Ausnahme beitragen müßten, die ärmsten 1—1¹/₂ Batzen.

An dieselbe mußten die Herren Hauptmann Suter & Co. von ihrem Handlungsfonds 40 £ bezahlen und auch die Herren Gebrüder Suter beim Bock wurden aufgefordert, von ihrem Handlungsfonds das Gebührende zu entrichten.

Am 12. Juli 1802 verlangte die K. V. K. abermals für Unterhaltung des fränkischen Militärs eine Kriegssteuer von 1 ‰, Zofingen zahlte wieder seine 3000 £.

Am 13. November 1802 wird für den Unterhalt der fränkischen Truppen von der K. V. K. wiederum eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ ‰ anbefohlen, wozu Zofingen die üblichen £ 1500 leisten mußte. Davon wünscht die Muniz. abzuziehen: £ 82 btz. 4 rp. 5 für die Verpflegungskosten der neu eingerückten fränkischen Truppen: 2 Kompagnien des 2. Bataillons der 73. Halbbrigade, sodann den Rest zu behalten als Ersatz für verschiedene Vorschüsse und für Bezahlung künftiger Lieferungen. Sodann protestierte die Munizipalität gegen die Anlage von £ 1500 für eine halbe und £ 3000 für eine ganze 1 ‰-Steuer. Es seien im ganzen 496 Br. als Kontribuenten aufgefordert worden, unter diesen seien 255 die ihrer Armut wegen nicht zu Abgaben konnten verhalten werden und dennoch 4—15 Kr. zahlen mußten.

Trotzdem kamen dieses Mal die verlangten £ 1500 nicht zusammen und mußten aus dem Gemeindegut vervollständigt werden.

Und als dann schon am 14. Dezember 1802 wieder von Zofingen eine Kriegssteuer von £ 1681 btz. 8 rp. 5 gefordert wurde, verlangte die Muniz. bei den gesetzgebenden Behörden Änderung des Steuerfußes. Ob mit Erfolg ist nirgends ersichtlich.

Selbstverständlich mußten auch die Nachbargemeinden Oftringen, Strengelbach und Vordemwald Kriegssteuern entrichten und nun gabs Steuerstreitigkeiten mit Zofingen.

Strengelbach und Vordemwald wollten die in ihrem Gemeindebann liegenden Zofinger Waldungen für die Kriegssteuern auch heranziehen, wogegen sich die Stadt als gegen eine Doppelbesteuerung wehrte, weil dieser Waldbesitz in den Zofingen auferlegten £ 3000 per 1 ‰-Steuer mit einbezogen sei.

Im Juni 1801 gab die Gemeinde Oftringen der Muniz. von Zofingen Kenntnis, daß sie beschlossen habe, die in ihrem Gemeindegut liegenden, dem Spital und einigen Zofinger Partikularen gehörenden Liegenschaften, zu besteuern. Zofingen erhob

Protest und wies darauf hin, daß alle diese Liegenschaften erwiesenermaßen seit Jahrhunderten steuerfrei seien, ebenso protestierte es gegen eine ebenfalls beabsichtigte Besteuerung seiner eigenen im Gemeindsbann Oftringen gelegenen, stets steuerfrei gewesenen Waldungen und drohte, wenn für diese Steuerpflicht eintreten sollte, so müßte der Preis für das Holz entsprechend erhöht werden, welches man bis anhin den Oftringer Bürgern aus den dort gelegenen Stadtwaldungen stets „zu den nachbarlich billigsten Preisen“ abgegeben habe.

Die K. V. K., vor welche die Streitigkeit gebracht wurde, entschied zugunsten Oftringens; gegen diesen Entscheid beschloß man in Zofingen den Rekurs an die Regierung in Bern. Br. Präsident Suter und Sekretär Müller erhielten den Auftrag, den Rekurs persönlich in Bern einzureichen. Bis jetzt war die Frage von Oftringen bloß theoretisch behandelt worden, am 3. März 1802 ging man zur Praxis über.

Oftringen erklärte der Muniz. von Zofingen, seine Requisitions- und Kriegskosten vom 10. März 1798 bis 26. Februar 1801, also während 3 Jahren, betrügen Gl. 11,445. 7. 3. Es verteile dieselben auf seinen Flächeninhalt von 2022 $\frac{1}{2}$ Jucharten, sodaß Zofingen mit seinen im Gemeindsbann Oftringen liegenden 410 $\frac{1}{8}$ Jucharten messenden Liegenschaften an diese Kosten $\frac{1}{5}$ mit 2289 Gl. beisteuern müsse.

Hiegegen führte die Stadt ins Feld, alle diese Güter seien von jeher steuerfrei gewesen; gemäß einer Übereinkunft zwischen Zofingen und Oftringen vom Jahr 1516 seien sogar Verkäufe von im Gemeindsbann Oftringen gelegenen, Zofinger Brn. gehörenden Liegenschaften, in Zofingen und nicht in Oftringen gefertigt worden und Zofingen habe sogar das Recht besessen, alle auf seinen eigenen oder Brn. gehörenden Oftringer-Liegenschaften verübten Frevel (mit Ausnahme der Waldungen) selbst zu bestrafen, habe also im Amt Arburg eine niedere Gerichtsbarkeit besessen. Um aber mit der Nachbargemeinde nicht in einen Prozeß verwickelt zu werden, stellte die Muniz. an den Kleinen Rat das Gesuch, sich mit der Angelegenheit zu befassen und die Forderung Oftringens als unstatthaft zu erklären. Über den weiteren Verlauf finden sich keine Aufzeichnungen.

Auch die Gemeinde Vor dem Wald machte über die dort befindlichen Zofinger-Liegenschaften neue Schätzungen; die

Obere Säge wurde im Oktober 1799 auf 30,000 Gl. geschätzt, wogegen Zofingen protestierte, weil diese Summe in keinem Verhältnis stehe zu den übrigen Schätzungen in der Gemeinde. Es wurde geltend gemacht, das Haus sei baufällig, die Säge bestehe bloß aus 4 Stüden und einem Dach. Der Ertrag des ganzen Gutes betrage jährlich 120 Gl. Lehenzins, abzüglich 40 Gl. für Unterhalt, bleibe Netto 80 Gl., was 3000 £ Wert gleichkomme.

Über die durch die helvetische Gesetzgebung den Bürgern auferlegten, in Zofingen bisher ganz unbekannten Steuern, gibt das „Auflagengesetz vom 17. Oktober 1798“ Auskunft. Nach demselben mußten bezahlen:

Kapitalien. 2‰, bei Selbsttaxation und Abzug schuldiger Kapitalien. Versteuerbar waren auch die Gemeindegüter und Korporationsgüter.

Ausgenommen sind Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Liegenschaften. Die Liegenschaften werden in 3 Klassen eingeteilt je nach ihrer Ertragsfähigkeit und mit 2‰ versteuert, unter Abzug von 2‰ der darauf haftenden Kapitalien.

Ausgenommen: Kirchen-, Schul- und Armengüter, unbenützbare, also Wälder ohne schlagreifes Holz, unabträgliches Land und nicht urbarisierbares.

Häuser. 1‰ von allen Privaten, Gemeinden und Korporationen gehörenden Häusern, mit Ausnahme derer, so zu irgend einem öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie aller zum Landbau nötigen Gebäude und Häuser unter 1600 Fr. Wert. Taxation der Häuser geschieht nach den laufenden Preisen der Jahre 1780—1792.

Getränkabgaben. Jedes Getränk, das in Gasthöfen, Wirtshäusern, Pintenschenken, Kellern etc. im Detail verkauft wird, bezahlt eine Abgabe von 4‰.

Einschreibgebühren. Jeder Verkauf oder jede Handänderung eines Grundstückes bezahlt 2‰. Tausche bezahlen bloß 2‰ vom Wertunterschied.

Verkommnisse zwischen Eltern und Kindern um ihr väterliches oder mütterliches Gut bezahlen keine Handänderungsgebühr.

Erbsteuer. Erbschaften in der Seitenlinie im 1.—3. Grad 1—4‰, Vergabungen 5‰.

Stempelgebühren. Alle Akten vor Gericht, bürgerlichen oder militärischen Gewalten, sind dem Stempel unterworfen, die Bücher der Kaufleute, Hausbücher, Zinsrödel sind ausgenommen.

Verschiedene Formate von Stempelpapier im Stempelwert von 6 d. bis 4 Schilling.

Wechsel von 500 Fr. für 3 Monate 2 Schilling.

„ „ 1000 „ „ 3 „ 4 „

„ „ 1000 „ „ 6 „ 10 „

„ „ 1000 „ „ 12 „ 20 „

Verhandlungen zwischen Partikularen im Wert von unter 32 Schweizerfranken sind stempelfrei.

Handelsabgaben. Großisten und Detailisten zahlen $\frac{1}{4}$ % vom Betrag ihrer Verkäufe für eigene und fremde Rechnung.

Kommissäre, Spediteure, Bankiers, Fabrikanten für Rechnung anderer bezahlen 2 % ihres Gewinnes oder ihrer Kommission. Frei sind Detailkrämer deren Verkauf jährlich Fr. 3200 nicht übersteigt.

Luxusabgaben.

Von einer Magd allein wird nichts bezahlt.

Für eine zweite bezahlt man Fr. 4. —.

„ die dritte „ „ „ 10. —.

„ „ vierte „ „ „ 20. — und so fort.

Für den ersten männlichen Bedienten und zugleich eine Magd beträgt die Taxe Fr. 4. — und je für einen weiteren Fr. 10. —.

Hievon ausgenommen sind: die zum Gewerbe der Familie, zum Landbau, zu einer Manufaktur, Fabrik nötigen Dienstboten und die, welche zur Bedienung einer kinderreichen Familie nötig sind.

Wer eine goldene Uhr trägt, bezahlt jährlich 10 Btz.

Spielkarten zahlen per Dutzend Spiele 12 Sols.

Pferde und Kutschen.

Ein Reit- oder Cabriolet-Pferd zahlt 16 Fr.

Eine Kutsche zu 2 Pferden „ 32 „

„ „ 4 „ „ 80 „

Die Pferde-Ausleiher zahlen von jedem Pferd 4 Fr.

Ausgenommen sind Pferde, die zum Betrieb des Landbaues oder einer Manufaktur nötig sind. In Zweifelfällen entscheidet die Muniz. mit Rekursrecht an die V. K.

Hundesteuer. Hundetaxe Fr. 4. — für alle Hunde, welche nicht zur Hut dienen.

Vorgesehen zur Einführung nach Abschluß der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten sind ferner Taxen auf die Kaufhäuser, Zölle und Brückengelder.

Dieses Gesetz rief im ganzen Lande vielfachen Reklamationen und Beschwerden, wurde aber trotzdem durchgeführt.

Da die Getränkabgaben vielfach von den Wirten nicht gewissenhaft und nachlässig bezahlt worden, ward verfügt: jeder Getränksteuerbezüger kann, so oft es ihm beliebt, aber begleitet von einem Mitglied der Muniz., jeden Wirtskeller be- und untersuchen. Findet er mehr abgabepflichtiges Getränk als der Wirt angegeben hat, so muß vom Mehr die gesetzliche Abgabe bezahlt werden, im Wiederholungsfall das Doppelte und der Wirt wird für 2 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Jeder Verkäufer, der überwiesen wird, die Nation um die ihr gebührende Abgabe betrogen zu haben, zahlt den 4fachen Betrag seines Betruges, es wird ihm für ein Jahr das Wirten verboten und er wird für 2 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß zur Ausübung des Wirtgewerbes der Besitz des Aktivbürgerrechtes nicht nötig war.

Im Wiederholungsfall zahlt er die 6fache Summe seines Betruges und verwirkt sein Aktivbürgerrecht für 6 Jahre und für ebenso lange die Befugnis zu wirten.

Stipendien. Bern erteilte an fleißige Theologiestudierende Stipendien in Form von unentgeltlicher Verabfolgung der Beköstigung, sogenannte „Mueshäfen“.

An diesen Mueshäfen nahmen auch junge Zofinger Theologen teil. Es wurden auch doppelte Mueshäfen erteilt, wo sich durch besonderen Fleiß ein Student würdig erzeigte. So meldet am 11. Juli 1798 die Muniz. Bern derjenigen von Zofingen, sie habe „gestützt auf die guten Zeugnisse Eures Mitbürgers G. R. „studiosus theologiae, demselben einen doppelten erledigten „Mueshafen erteilt“.

Da nicht anzunehmen ist, daß dieser angehende Prädikant täglich ein doppeltes Mittagessen verzehrt habe, so ist wohl zu schließen, daß ein Teil dieser Mueshäfen mit der Zeit in Geldspenden umgewandelt wurde. Auch an dieser wohltätigen Ein-

richtung rüttelte die böse Franzosenzeit, denn am 24. Oktober 1799 beschließt die G. K.:

„Auf geschehene Anzeige der Gemeindegemeinde in Bern, „daß die Stiftung des Mueshafens, woran hiesige Gemeinde Anteil hat, wegen den abgeschafften Zehnten- und Bodenzinsen „ohne beträchtliche Zuschüsse vonseiten der beteiligten Gemeinden nicht mehr entrichtet werden könne, solle dieselbe „ersucht werden, einige Erläuterungen zu geben, wie viel jährlichen Zuschuß von hiesiger Gemeinde zur Fortsetzung dieses „Institutes erforderlich sein würde“. Ob die Austeilung der Mueshafen später wieder stattfand, ist nicht ersichtlich, doch könnte man darauf schließen, weil am 24. Februar 1800 der Erziehungsrat des Kantons Bern die Zofinger Muniz. einladen läßt, „ihre das 14. Jahr angetretenen Jünglinge, so Lust haben, „sich dem geistlichen Stande zu widmen, Mitte künftigen Monats „nach Bern zu senden, um die Proben für Ernennung zu studiosis abzulegen“.

Vergabungen. Von einer Vergabung an das Spital spricht das G. K.-Protokoll vom 26. Mai 1802. Br. Salchli in Marseille hat den Armen im Spital 800 Gl. vermacht. Daraufhin wird jedem derselben sofort eine Portion Wein und Fleisch verabfolgt. Für noble Gesinnung zeugt die nachfolgende Notiz im Protokoll der G. K.

Rückerstattung von Armenunterstützung. 27. Oktober 1802. „Der in Münsingen als Pfister niedergelassene „Zofinger Br. Joh. Genelat meldet, daß seiner Mutter von ihrem „verstorbenen Bruder ein beträchtliches Erbe zugefallen sei und „daß er nun geneigt sei, die derselben von der Gemeinde zugekommene Unterstützung von Gl. 351 btz. 13 zurückzuzahlen“. Das Anerbieten wird mit Dank angenommen.

Mietzinse. Über die Höhe der damaligen Mietzinse für Privatwohnungen findet sich nirgends ein Anhaltspunkt. Für Vermietung öffentlicher Gebäude, welche als Magazine benützt wurden, gibt einen solchen eine Notiz im G. K.-Protokoll vom 6. August 1800, wonach das größere Landhaus um 10 Louisdor, das kleinere um 3 Louisdor, der Bärenkeller um 2 Louisdor vermietet wurden.

Rathauskeller. Eine dem Zofinger Bürger noch heute gar liebe Institution, auf die er stolz ist, weil er eigenen Gelüsten

damit entgegenkommen und liebwerten Gastfreunden daraus richtig den Willekumm bieten kann, ist der Rathauskeller, auch „Grundgedanke“ genannt. Er ist ja nicht etwa eine Schöpfung aus neuerer Zeit. Schon in den Tagen der Helvetik hat er bestanden und mußte, noch viel häufiger als jetzt, bei allen möglichen und unmöglichen Anlässen seine Tore öffnen und seinen Segen fließen lassen.

Zu seiner Unterhaltung wurde teils fremder Wein (wie jetzt noch Waadtländer) gekauft, teils enthielt er eigenes Gewächs, Zofinger, aus dem inneren Rebberg, dem jetzt noch diesen Namen, aber keine Rebstöcke mehr tragenden Gelände und aus dem äußeren Rebberg, der am Bergli, südöstlich vom Römerbad, und am südlichen Abhang des Riedtales lag. Dieser Zofinger-Suremus war der sogenannte „Trottwein“, eine Abgabe, welche die Stadt von den Rebbesitzern bezog, offenbar als Entgelt für Beaufsichtigung der Trottarbeiten durch städtische Organe oder für gänzliche Besorgung derselben durch die Stadt, denn im September 1800 beschließt die Gemeindekammer: „Der Trottwein soll dies Jahr nicht bezogen werden, sondern jedem „Rebenbesitzer überlassen werden den Trottlohn zu bezahlen“. Wir kennen auch die Höhe dieser Abgabe aus einer Notiz im Ratsmanual vom 4. Oktober 1803, lautend: „Der Trottwein solle „auf altem Fuß à 2 % bezogen werden“.

Und der Rathauskeller ergoß seine Spenden nicht bloß über Bürger, auch Nichtbürger, sogar die verwünschten Franzosen erhielten einst ihren Anteil. Das Munizipalitätsprotokoll vom 29. Januar 1799 meldet: „Künftige Lichtmeß solle jedem 20-jährigen Br. nach den vorhandenen getruckten Listen eine Maas „Wein aus dem Gemeinskeller gegeben werden“.

„Und da auf das fränkische Fest vom 21. dieses Monats „auf Ersuchen des Kommandanten jedem Militär eine Bouteille „Wein aus dem Gemeinskeller ist gegeben worden, so solle „nun auch jeder hiesigen bürgerlichen Haushaltung, wie auch „ledigen Personen, welche Einquartierung tragen, eine Maß „Wein gegeben werden.“

Im November 1799 war Ebbe in den Ratsfässern und wohl wegen der französischen Invasion war der Wein teuer, die G. K. beschloß daher:

Am 1. November 1799. „Da gegenwärtig im Gemeinde-

„keller wenig Wein mehr vorhanden und jetzt wegen starkem „Aufschlag kein Moment zum Einkaufen ist, so soll im Falle „eines Feuerlaufes statt 1 Maß Wein 7 $\frac{1}{2}$ btz. entrichtet werden“.

Im August 1800 hatte die Muniz. einen allgemeinen Umgang in allen Zwingelhöfen gemacht und verlangte nun wie üblich eine Maß Wein per Mann aus dem Ratskeller, wurde aber von den Kollegen der G. K. mit folgendem Bescheid abgewiesen: „Da alle Accidentien zu den fixen Besoldungen durch „Gemeindebeschluß abgeschafft sind und die G. K. selber in „schuldiger Befolgung dieser Erkenntnuß für keine extra Bemühungen, deren ihr bisweilen auffallen, nie auch nur einen „Tropfen Wein zu nehmen sich unterstehen würde, so muß sie „auch der Muniz. den verlangten Extrawein abschlagen“.

Aber am 29. Dezember 1801 verlangt die Muniz. abermals Wein und zwar auf das Neujahr das bestimmte Quantum, wie es ehemals der Kleine Rat erhalten habe. Wahrscheinlich hat sie den Trunk erhalten, eine abermalige Ablehnung ist im G. K.-Protokoll nicht zu finden.

Ohmgeld. Eine wesentliche Einnahme für die vier aargauischen Städte, also auch für Zofingen, hatte seit langer Zeit das 6 % betragende Ohmgeld gebildet.

Durch das neue Auflagensystem von 1798 wurde das Ohmgeld auf 4 % reduziert und es fiel von da an nicht mehr den Gemeinden, sondern dem Staate zu. Dieser ganz bedeutende Einnahmefall lastete schwer auf den mit Einquartierung und sonstigen außerordentlichen Kriegslasten geplagten Gemeinden und es ist begreiflich, daß sie kein Mittel unversucht ließen, um wieder zu ihrem alten Rechte zu gelangen. Zofingen richtete deshalb im November 1798 an die drei Schwesterstädte ein Schreiben und lud sie ein, auf Freitag den 7. Dezember Delegierte nach Suhr zu senden, um die zu ergreifenden Maßregeln zu beraten. Aarau und Brugg erklärten sich sofort einverstanden und ernannten je zwei Delegierte, ersteres die Br. Sam. Saxer und Johannes Ernst. Lenzburg berief sich auf seine „in Händen habenden Titel“, wie sie übrigens die anderen drei Städte auch besaßen.

Die Konferenz, von allen 4 Städten beschickt, fand am genannten Tage statt und man beschloß eine Eingabe an den helvetischen Finanzminister, um ihn zur Rückgabe der 6 % Ohm-

geld zu bewegen. Die 4 % Ohmgeld, bemerkte man in diesem Schreiben, seien wohl nur von denjenigen Gemeinden an den Staat abzuliefern, in denen früher schon Ohmgeld zu Staates Händen sei bezogen worden, nicht aber von den Städten, welche es seit 450 Jahren zu eigenen Händen bezogen. Dieses im April 1799 erlassene Gesuch an den Finanzminister blieb erfolglos, ebenso ein weiteres Gesuch an das Vollziehende Direktorium der helvetischen Republik, in dem betont wurde, wenn die 6 % Ohmgeld den Städten nicht mehr gewährt würden, so müßten andere, drückende Steuern zur Bestreitung der Schul-, Polizei- und anderen Ausgaben eingeführt werden. Auch wurde betont, diese 6 % seien nie vom Wirt, sondern stets vom Publikum bezahlt worden, weil das Ausschankmaß 6 % kleiner sei als das zu verohmgeltende.

Mit Entscheid vom 28. Oktober 1799 wurde das Ohmgeld den Städten definitiv entzogen.

Im März 1802 nahmen die Städte einen neuen Anlauf zur Wiedergewinnung dieser schmerzlich vermißten Einnahme, wurden aber sowohl vom Regierungsrat als vom Kleinen Rat der helvetischen Republik abermals abgewiesen. Die bittere Pille wurde vom Minister des Innern versüßt durch die Erlaubnis, Zusatzpfennige zu den 4 % Staatsohmgeld zu Händen der Gemeinde zu beziehen. Zofingen hat hievon nie Gebrauch gemacht.

Dieser Entzug der jahrhundertlang genossenen erheblichen Einnahmen verbitterte ungemein und es machte sich diese Geiztheit darin Luft, daß sich niemand zum Tranksteuerbezüger für den Staat hergeben wollte.

Im Muniz.-Protokoll vom 17. April 1801 ist zu lesen: „Weil „kein Mitglied der Muniz. dieses zu besorgen sich fähig und „tüchtig glaube, auch schwerlich ein solider Bürger dieses übernehmen werde, auf nächsten Freitag sämtlich bei dem Br. „Unt.-Statthalter die Dimission anzubegehren“. Zugleich wurde beschlossen, eine Publikation zu erlassen, diejenigen Br., welche sich als „Einzüger oder Einläßer“ der Tranksteuer wollen brauchen lassen, möchten sich bei der Muniz. melden, und dem Kantons-Obereinnehmer in Aarau wurde geschrieben, es sei unmöglich, das Ohmgeld nach der neuen Ordnung und nach den neuen eingesandten Formularen einzuziehen. Endlich ließen

sich die Br. Hch. Schauenberg, Schneider, und Joh. Jak. Boßart, Negotiant, bewegen, das Amt der „Einläßer“ zu übernehmen.

Zoll. Marktgeld etc. Am 27. Februar 1799 berichtete die Muniz. brieflich an die K. V. K., daß in Zofingen kein Einlagegeld auf Waren bezogen werde, bloß ein Kaufhauszins bei Einlagerung in dasselbe.

Der $\bar{n}$ Zoll an Jahrmärkten betrage im Durchschnitt 150 bis 160 Gl. jährlich. Der Zoll auf Waren, von Österreich seinerzeit der Stadt gegeben, wurde seit 28. März 1745 infolge Übereinkunft mit Bern zum Staatszoll geschlagen und von diesen nahm der Staat $\frac{2}{3}$, die Stadt $\frac{1}{3}$.

Bodenzinsprozesse. Die durch französische Waffengewalt im Jahre 1798 bewirkte Staatsumwälzung in der Schweiz hatte u. a. auch zur Folge, daß viele Landleute sich der Verpflichtung enthoben glaubten, den schuldigen Bodenzins fernerhin zu entrichten. Die über diesen Gegenstand abgehaltenen Verhandlungen in den damaligen helvetischen gesetzgebenden Räten, deren Sitzungen öffentlich waren, trugen zur Bestätigung dieser Meinung bei. Viele Landleute weigerten sich daher, die teils der Stadt und teils dem Spital schuldigen Bodenzinse fernerhin zu bezahlen und mußten rechtlich dazu verhalten werden. Es erfolgten eine Menge Rechtsdarschläge.

Die damalige Gemeindekammer, welcher nach bestehendem Gesetz die Verwaltung des Gemeindewesens zustand, sah sich daher genötigt, die widerspenstigen Bodenzinsschuldner gerichtlich einzuklagen. Daraus entstanden folgende zwei Prozesse:

1. vor dem Gericht zu Zofingen mit einem Bürger von Oftringen, der sich von anderen Mitinteressenten hatte bevollmächtigen lassen und
2. mit einem im gleichen Fall befindlichen Bürger von Strengelbach, das damals noch zum Kanton Bern gehörte, vor dem Gericht zu Langenthal.

In beiden drangen die Gegner auf die Vorweisung der Urteile, „sie seien noch lesbar oder nicht, hebräisch, griechisch oder chaldäisch“ und wollten die Gültigkeit der bestehenden Urbarien nicht anerkennen.

Nach jahrelangem Kampf siegte aber die Stadt vor dem obersten Gerichtshof und die Gegner mußten die ergangenen Kosten bezahlen.

Schulwesen.

Zur Zeit der Helvetik bestanden in Zofingen die obere und untere Lateinschule, die obere und untere deutsche Schule und die obere und untere Töcherschule, und wie sehr der Sinn fürs Ideale in Zofingen trotz der Kriegsnot aufrecht blieb, beweist wohl am besten die treue Fürsorge, welche die Behörden unausgesetzt dem Ausbau der bestehenden Schulen widmeten. Trotz den enormen Auslagen für Einquartierungs- und Kriegsbedürfnisse bewilligten Muniz. und G. K. gern und willig die nötigen Gelder für neu anzustellende Lehrer, sogar für recht anständige Pensionierung alter Lehrkräfte.

In einem Bericht vom 26. Juli 1798 an die K. V. K. wird gesagt, daß zum Ausbau der Schulen ein Schreib-, Rechnen-, Zeichnen- und Singmeister äußerst notwendig wäre. Zugleich wird geklagt, daß der Lateinschullehrer Sutermeister öfter schwänze und einen Stellvertreter König sende, der den Knaben keinen Respekt einflöße und ihnen bloß zum Gespött diene.

Am 21. Dezember 1798 ward „erkennt, daß dem Br. „Schulmeister Müller seine bisherige Neujahrsgratifikation von „50 Gulden und dem Bürger Schulmeister Hunkeler die üblichen „30 Gulden verabfolgt werden“.

Am 4. Juni 1799 beschließt die Munizipalität: „Damit die „Töcherschule gehörig versehen und gehalten werde“, erhält „die altersschwache „Lehrgotte“ Sutermeister eine tüchtige und „brave Gehülfin“ und am 8. Juli 1799 verschafft die G. K. diesem Entscheid Nachachtung mit folgendem Beschluß:

„Da die obere „Lehrfrau“, Frau Sutermeister, wegen Altersschwäche nicht mehr imstand ist, ihren Dienst zu versehen, und „sie der Schule während vieler Jahre in Treue vorgestanden, „wird ihr $\frac{2}{3}$ ihres bisherigen Einkommens überlassen und $\frac{1}{3}$ „nebst noch angemessener Besoldung soll einer Statthalterin „ausbezahlt werden.“

Diese Statthalterin erhielt dann die gleiche Besoldung, welche die Lehrfrau Sutermeister erhalten hatte, abzüglich drei Malter Korn für die Unterweisungen und am 31. Juli 1799 beschloß die G. K.:

„Dem Bürger Müller, Schulmeister, soll lebenslänglich das „ganze bisher genossene Einkommen verbleiben und ein für

„denselben zu bestellender Statthalter ohne Entgelt des Bürger „Müller von der Gemeinde besoldet werden.“

Wenn Kinder die Schule nicht regelmäßig besuchten, wurde den Eltern der Offizial ins Haus geschickt; es gab aber hie und da rebellische Väter, welche den unbeliebten Boten übel anließen. So meldet eine Notiz vom 6. August 1800, die drei Knaben des Brs. Friedrich Häusermann, Gießers, schwänzten beständig Schule und Unterweisung. Durch den Offizial vor die Schulkommission citiert, erklärt der Vater diesem Beamten, „er habe nichts auf dem Rathause zu tun.“

Hierauf wurde er vor die Muniz. citiert und von dieser wegen seines unbotmäßigen Betragens scharf getadelt.

Der Schulrat bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern mit Zuzug der beiden Geistlichen, des Schulmeisters und des Provisors (Pfarrhelfer).

Im Juli 1798 war der lateinische Schulrat neu zu wählen und zwar durch die Muniz. Nun wollte diese Behörde auch den Schulratspräsidenten wählen, was aber von der K. V. K. abgelehnt wurde. Früher sei die Wahl des Präsidenten Sache des Stiftsschaffners gewesen, also des bernischen Beamten, an Stelle Berns stehe nun sie da und sie habe den Präsidenten zu wählen.

Am 16. März 1799 verlangte der Erziehungsrat des Kantons Aargau (Präsident Peter Suter, Sekretär L. Rahn) einen Vorschlag dreier sachkundiger und rechtschaffener Bürger, die in Verbindung mit dem Schulinspektor H. A. Senn Vater, dessen Suppleanten und anderen vom Erziehungsrat zu ernennenden Männern „einen vollständigen Plan über die gehörige Einrichtung sämtlicher Schulen von Zofingen entwerfen sollen, dessen „Prüfung und Annahme uns obliegt. Nicht nur stehen die Schulen „in keiner gehörigen Verbindung unter sich, sondern auch die „Wichtigkeit der Gegenstände des Erlernens selbst scheint bis „anhin nicht ganz nach den Grundsätzen abgewogen worden zu „sein, auf welchen die Anforderung von Bürgerschulen beruhen „soll“ und am 13. März 1801 beschloß die G. K.:

„Auf den von Br. Assessor Hürsch namens der Schulkommission gemachten Vortrag, daß sie einen projektierten verbesserten Schulplan für alle hiesigen Schulen anzunehmen wünschten, welcher wegen Einführung neuer Schulbücher und

„eines allgemeinen Schreibmeisters mehrere Kosten verursachen würde, so viel möglich zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Zweckes zu tun und deshalb alles das zu genehmigen, was die Schulkommission in dieser Rücksicht verfügen wird“.

Es wurde denn auch ein besonderer Schreibmeister angestellt mit einer Besoldung von 40 Gulden.

Am 5. Mai 1802 wurde durch Beschluß der G. K. in den Zofinger Schulen der Unterricht „im Lismen und Nähen“ eingeführt. Jeder der beiden Lehrerinnen wurden im Jahr 40 Gulden bewilligt.

Erledigte Lehrstellen wurden in der Kirche und im „Aargäuerblatt“ zur Wiederbesetzung ausgerufen, resp. ausgeschrieben zur Anmeldung beim Präsidenten der Muniz. Den Angemeldeten wurde sodann ein Tag für eine Probelektion angesetzt, welche vor der Schulkommission mußte abgelegt werden. Schulkommission und Muniz. zusammen wählten, und die Wahl mußte durch den kantonalen Erziehungsrat genehmigt werden.

Fronfastenstipendien. Am 24. September 1798 meldet die Muniz. der K. V. K., „daß am vergangenen Mittwochen das „gewöhnliche lateinische Herbstexamen abgehalten worden sei. „Die gewohnten Stipendia wurden gesprochen: den 4 Obersten „jedem 1 Mütt Korn; Denen 6 nachfolgenden jedem 5 π an Geld „und denen 6 letzten jedem 2 Viertel an Korn.

„Noch blieben aber 4 Viertel an Korn für, welche sind bezogen worden, und welche die Knaben Desgouttes und Aerny erhalten hätten, wenn selbige hiesige Gemeindeglieder wären.“

Die K. V. K. wird angefragt, wie man sich zu verhalten habe und berichtet, man möge den beiden Knaben „zur Antreibung und Aufmunterung der Jugend“ diesen Rest ausrichten.

Es sind dies die noch jetzt zur Austeilung gelangenden sogenannten Fronfastenstipendien.

Die Stelle des Lateinschulmeisters war (wie die Beilage 1 zeigt) nicht glänzend, 88 Gulden bar, 29 Malter $7\frac{1}{4}$ Viertel Getreide, 4 Saum Wein und 16 Klafter Holz. Dazu 1 Garten beim Haus, 1 Bündte und einige Gartenbeete vor dem oberen Tor.

Bildungswesen.

Stadtbibliothek. Auch der Stadtbibliothek vergaß die G. K. trotz den bösen Zeiten nicht, sie bewilligte ihr im November 1801 200 £.

Am 20. Juni 1802 übergab der G. K. Präsident Suter der G. K. zu Händen der Bibliothek ein Exemplar, der von seinem Bruder Dr. med. Suter herausgegebenen Flora Helvetica.

Vielfach klagt die Bibliothekkommission über Feuersgefahr, weil die Tuchlaube oft zu allerhand Lustbarkeiten (Theater) hergegeben werde.

Kirchenwesen.

Zofingen hatte zur Zeit der Helvetik zwei Pfarrer und einen Provisor (Helfer). Der Helfer vom Jahr 1800 scheint es mit Erfüllung seiner Pflichten nicht besonders genau genommen zu haben, denn am 26. September 1800 erhielt er von der Muniz. einen Verweis, „weil er die Dienstags- und Donnerstagsgebete „unterläßt, wodurch viele Kindstauen nicht konnten abgehalten „und mußten verschoben werden.“

An jedem heiligen Sonntag amtierten je zwei Mitglieder der Muniz. in der Kirche als Inspektoren und beaufsichtigten beim Abendmahl die Reihenfolge; je vier andere Mitglieder mußten Kelch halten.

Durch Direktorialbeschluß vom 1. Mai 1799 wurden alle Auszeichnungen der Sitzplätze in der Kirche aufgehoben, aber im gleichen Moment erhält die G. K. merkwürdigerweise den Auftrag, die ehemalige Ratskapelle an einer öffentlichen Steigerung an die Meistbietenden sitzweise zu versteigern!

Durch Regierungsbefehl wurden dann 1803 den Mitgliedern der Behörden doch wieder besondere Sitze in der Kirche eingeräumt.

Jährlich fand durch einen von der Regierung abgeordneten Pfarrer, unter Anwesenheit von Vertretern aller zur Kirchgemeinde gehörenden politischen Gemeinden, die sogenannte „Kirchenvisitaz“ statt. Über eine solche berichtet das Muniz.-Protokoll:

„Am 13. Mai 1802 wurde durch Herrn Pfarrer Eggenstein „von Reitnau die gewohnte jährliche Kirchenvisitation gehalten „und sowohl von der hiesigen Muniz. als auch den äußern zum „hiesigen Kirchspiel gehörigen Munizipalitäten (ausgenommen „der Gemeinde Oftringen, abseits deren niemand erschienen) „den hiesigen zwei Pfarrherren, Helfer, Schulmeister und Provisor,

„über ihre sämtlichen Amtsverrichtungen das wohlverdienteste
 „Lob beigelegt, Ihnen dafür der aufrichtigste Dank bezeuget und
 „Ihnen zu ihren fernern Verrichtungen Gottes Gnad, Segen und
 „Gesundheit angewünscht.“

Nach jeder Visitaz wurde eine Mahlzeit gehalten, meist im
 Rößli, dieselbe wurde von der Muniz. jeweilen verakkordiert
 „zu 25 Batzen per tête ohne Wein.“ Den Wein lieferte der
 Rathauskeller.

Sonntags nach der Predigt wurden in der Kirche jeweilen
 die obrigkeitlichen Erlasse verlesen. Am 26. Dezember 1798
 wird dem Br. Unterstatthalter mitgeteilt, daß die Publikationen
 in der Kirche nie können verstanden werden, weil während des
 Verlesens derselben viele Leute draus laufen.

Auch mußte der Meister Vorleser Scheuermann „offizialiter“
 ermahnt werden, künftighin die Publikationen deutlicher und
 langsamer zu verlesen.

Auf Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung wurde von
 der Obrigkeit strenge gehalten, ebenso auf vollständige Ruhe
 in der Stadt während der Predigt, wofür folgende zwei Proto-
 kollartikel der Muniz. zeugen.

29. Dezember 1801. „Denen sämtlichen Becken und allen
 „andern Ladeneigentümern solle officialiter angezeigt und bei
 „gerichtlicher Verleidung verboten werden an den Sonn- und
 „heiligen Festtagen vor beendigtem Gottesdienst etwas auf die
 „Laden und vor die Fenster zum Verkauf zu legen und feilzu-
 „halten.“

1. Februar 1803. „Bei einer Buß von 1—2 £ wird ver-
 „boten, während der Predigt und Kinderlehr an den Sonntagen
 „mit Rennschlitten in der Stadt herumzufahren, auch sollen an
 „den Sonntagen alle Gäns und Enten bis nach dem Gebätt, die
 „Hunde aber während dem öffentlichen Gottesdienst einge-
 „schlossen gehalten werden.“

Seinen Geistlichen gegenüber hat sich Zofingen stets sehr
 respektvoll benommen, die Herren genossen großes Ansehen.

Als im Jahr 1802, nach dem Tode des Herrn Pfarrer
 Imhof, ein Herr Pfarrer Hünerwadel nach Zofingen gewählt
 wurde, beschloß die Muniz.:

„Dem neugewählten Pfarrer Hünerwadel solle nebst Gratu-
 „lation die Offerte gemacht werden, seine effecta abzuholen“.

Da derselbe aber dieses Anerbieten nicht annimmt, wird am 5. Februar beschlossen, „er solle auf andere schickliche Art „consideriert werden“.

Sonst scheinen aber die Tage der Helvetik für die Pfarrerherren nicht besonders erfreuliche und wenig dazu angetan gewesen zu sein, zum Studium der Theologie aufzumuntern.

Am 6. März 1800 erließ die Muniz. ein Schreiben an den Erziehungsrat des Kantons Bern, daß bei ergangener Umfrage am Examen der Lateinschule kein Knabe sich zum Theologiestudium gemeldet habe, „die Zeitumstände seien für die Pfarrer zu ungünstig“. Die Pfarrbesoldungen waren (wie die Beilagen 2 und 3 zeigen) recht anständig, im Verhältnis sogar ziemlich besser als gegenwärtig.

Zünfte.

Zünfte gab es 1798 in Zofingen vier: zu Ackerleuten, Metzgern, Schneidern und Schützen. Jede hatte ein eigenes Haus und mehr oder weniger Kapitalvermögen. Die ältesten Urkunden der Zunft zu Ackerleuten datieren von 1414. Die Zunft zu Schneidern (und Kaufleuten) wurde 1363 gegründet, die Schützenzunft 1397, die Zunft zu Metzgern 1430.

Es gab früher auch noch eine Narrenzunft. Sie war geschaffen worden um mit ihren tollen Aufführungen die Bürger zu erheitern, als der schwarze Tod, die Pest, die Stadt heimsuchte. Aber schon bald nach der Reformation wurde sie aufgelöst. Ihre zwei dreieckigen, mit vielen Bildern bemalten, höchst interessanten Fahnen, sind glücklicherweise erhalten geblieben und befinden sich jetzt im Museum in Zofingen.

Bei den Zunftbrüdern erregten die von den Franzosen proklamierten Freiheitsgedanken Begehrlichkeiten, es gelüstete sie nach Teilung der bisher sorgfältig verwalteten und zum allgemeinen Nutzen der Zunftgenossen verwendeten Zunftgüter.

Wohl als Warnung vor solchen Gelüsten verlangte am 6. September 1798 der Minister der Inneren Angelegenheiten der einen und unteilbaren helvetischen Republik, Rengger, von der K. V. K. und diese von der Muniz. Zofingen genauen Aufschluß über die Zunftgüter. Die Fragen und deren interessante Beantwortung durch die Muniz. sind in der Beilage 4 enthalten.

Am 27. Januar 1800 ward den vier Zünften ein Direktorialbeschuß mitgeteilt, daß das Zunftvermögen nicht verteilt werden dürfe.

Aber nicht nur bei den Zünften regten sich Teilungsgelüste, auch bei der Bürgerschaft traten solche auf.

Am 13. Mai 1798 kamen verschiedene Bürger zum Präsidenten der Muniz. wegen Teilung des Gemeindegutes, welche sie in diesen Zeiten als der Freiheit und Gleichheit angemessen ansehen; zu gleicher Zeit verlangten sie auch Wein wegen der vielen Einquartierung.

Militärwesen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte Bern seine Militärorganisation verbessert, es wurden bleibend organisierte Auszügerkompagnien geschaffen, in denen man in der Regel bis zum 50. Altersjahr zu dienen hatte. Zofingen hatte in vier Kompagnien des Regimentes Zofingen seine Auszügerkontingente zu stellen, im ganzen etwa 130 Mann.

Die Offiziere dieser Kontingente, fast ausschließlich Zofinger Bürger, wurden vom Kriegsrat in Bern ernannt.

Außer den Auszügern bestand aber noch eine bloß aus Bürgern und Einwohnern gebildete sogenannte Stadtkompagnie, deren Offiziere vom Rate der Stadt ernannt wurden; es gab deshalb einen Stadthauptmann.

Da die Zofinger Freikompagnie, welche bei Neuenegg unter ihrem wackeren Hauptmann Samuel Cornelius Suter so ehrenvoll mitgekämpft hatte, noch im Dienste Berns gestanden, so reklamierte die G. K. in Bern deren Sold, erhielt aber am 6. Juli 1798 von der Berner Muniz. den bitteren Bescheid: „daß die „Umstände und Beschlagnehmung aller Kassen sie in die Un- „möglichkeit versetzt habe, die rückständigen Besoldungen Euerer „Mitbürger auszubezahlen. Es wird über alle solche ein General- „Tableau errichtet werden.“

Im Februar 1799 mußten alle Trommeln im Bezirk gesammelt und nach Zofingen gebracht werden, damit sie der Bürger Unterstatthalter mit den helvetischen Farben konnte bemalen lassen und im März des gleichen Jahres mußten alle Fahnen

der alten Regierung nach Aarau geliefert werden. Eine solche fand sich noch auf einer Schütte in der Stift.

Im April 1799 mußte die helvetische Republik ein helvetisches Korps von 18000 Mann stellen. Am 24. April meldet der Br. Unterstatthalter Müller den Behörden Zofingens, daß die den ungehorsamen Gemeinden des Kantons zugedachte Strafe, auf je 100 Aktivbürger 8 Mann zu diesen 18000 zu stellen, „Euere „sich durch Gehorsam ausgezeichnete Gemeinde nicht angeht“.

Diese Kundgebung wurde an den vier bekannten Orten angeschlagen: an den zwei Toren und an den zwei Wachtstuben.

Im Oktober aber mußte Zofingen doch 5 Mann stellen. Um den Bürgern diesen Dienst zu ersparen, erhielt die Muniz. Vollmacht, auf Rechnung der Gemeindekasse fünf Söldner zu werben.

Man engagierte also Leute aus der Umgegend; genannt werden: Samuel Plüß, Rudolf Muggli und Christen Bolliger von Strengelbach und ein Bühler und Rudolf Stöckli von Niederwil.

Der K. V. K. mußte für deren Ausrüstung, Montur und Armatur, £ 104. 19 per Mann, bezahlt werden.

Allein die Stadt legte mit diesen Söldnern wenig Ehre ein, sie desertierten beständig, besonders Muggli und Bühler sind mehr auf Reisen als beim Korps, auch Bolliger, und als Muggli anfangs Januar 1801 zum x^{ten} male desertierte, mußte die Stadt dem vollziehenden Rat in Bern £ 168 Batzen 9 Ersatz bezahlen, wofür sie den als Bürgen eingestanden Vater des Deserteurs ins Recht faßte.

Im Juli 1799 sodann begannen für Zofingens Jungmannschaft Trülmusterungen. Bei jeder solchen Musterung mußten die Mitglieder der Muniz. der Reihe nach in ihren Amtszeichen erscheinen und auf Befolgung der ergangenen Befehle genau acht geben.

Von der Muniz. ward bewilligt, „für 40 Batzen wöchentlich „einen fränkischen Tambour anzustellen, um vier hiesige trommeln zu lehren, den Knaben aber solle angezeigt werden, daß „wenn sie sich in Zukunft nicht als Tambours würden gebrauchen „lassen, man sie zum Ersatz des für sie bezahlten Lehrgeldes „anhalten werde“.

Im Dezember 1799 fand in Bern eine Instruktionsschule für Offiziere und Unteroffiziere statt, in welche Zofingen auch eine Anzahl tauglicher Leute abzuordnen hatte.

Am 24. Januar 1808 werden 8 Zofinger Offiziere, Hauptleute und Leutenants, vom Unterstatthalter aufgefordert, vom Br. Generalinspektor Hünenwadel gegen Bezahlung von 30 Batzen den ersten Teil der gedruckten helvetischen Exerzierordonnanz sogleich zu beziehen.

Am Freitag den 25. April 1800 mußte die 20jährige Mannschaft Zofingens um 7 Uhr antreten zur Einschreibung in die Elite; dieser Einschreibung hatten beizuwohnen ein Mitglied der Muniz. und der Trüllmeister, (damals Hauptmann Frikart).

Mit der Bezahlung dieses Beamten scheint man es auch nicht eilig gehabt zu haben, ein G. K.-Beschuß vom 31. Mai 1800 lautet: „Dem Trüllmeister soll die seit 2 Jahren rückständige Besoldung mit 8 Gulden jährlich entrichtet werden.“

Laut Dekret vom 9. August 1802 mußte zur Vermehrung der helvetischen Truppen jede Gemeinde auf 100 Aktivbürger (Einwohner) einen Mann stellen oder 100 Franken bezahlen; seit dem 11. August 1802 sind ein Sergeant und ein Korporal als Werber in Zofingen und werden von der Stadt logiert und verköstigt.

Ein Gesetz vom 31. März 1799 befahl, daß der Unterhalt der helvetischen Truppen nicht mehr durch die K. V. K., sondern durch die Munizipalitäten vorschußweise auf Rechnung der Nation bestritten werden müßten. Es geschah, aber Zofingen erhielt nie einen Rappen zurück.

Am 10. September 1799 erging ein Befehl des Kriegsministers, daß „die Grenadierkompagnie Sutermeister in der „ersten Sektion des hiesigen Quartiers“ nach Bern marschieren solle. Die in der Stadt wohnenden, dazu gehörenden sieben Mann mußten am 12. mittags auf dem Sammelplatz antreten. Wer keine Waffen hatte erhielt sie dort.

Diese Grenadierkompagnie wurde von Bern aus sofort ins Wallis instradiert und schon im November schrieb Hauptmann Sutermeister, seine Leute seien von allem entblößt, worauf die Stadt jedem von ihren sieben Mann zwei Neuthaler sandte, und am 3. Februar 1801 verlangt dieser Hauptmann, „daß den mit ihm „am 12. September 1799 ins Wallis gezogenen sieben Grenadiers „der noch guthabende Decompte von £ 72 Batzen 5 auf Rechnung der Regierung vorschußweise ausbezahlt werde“. Das Gesuch ward an die G. K. gewiesen, welche aber diese vorschußweise Auszahlung der Konsequenzen wegen verweigert.

Schützenwesen.

Die in Zofingen bestehende Schützengesellschaft hielt trotz Einquartierung und Franzosennot jedes Jahr, auch während der Helvetik, ihr Freischießen ab und der Rat bewilligte ihr jeweilen „die ehemals gebräuchlichen Schießgelder“ unter der Bedingung, daß man die bisherige Ordnung beibehalte und jeder Schütze auch mit jedem beliebigem Gewehr schießen könne.

Neben diesen offiziellen Freischießen gingen merkwürdiger Weise noch private einher, wobei jeweilen zwei Mitglieder der Muniz. Aufsicht halten mußten.

Ein Protokollartikel der Muniz. vom 5. September 1799 lautet:

„Br. Friedr. Wullschleger, Spengler, erhält die Erlaubnis, „am 11. und 12. September bei Br. Gränicher im Bad einen „Schiesset abzuhalten um bestimmte Gaben und Br. Jak. Lehmann in Riedthal einen solchen mit Kegelschieben am 13. und „14. September“.

Bauwesen.

Das Bauwesen leiteten ein Ober- und ein Unter-Bauherr.

Neue Häuser. Am 10. Januar 1797 waren in der Schiff-lände fünf Häuser abgebrannt und die armen Besitzer konnten dieselben nicht wieder aufbauen. Da entschloß sich die Stadt, sechs neue Häuser auf eigene Kosten zu erbauen zum Wiederverkauf und unter Voraussicht von Verlust. Sie richtete an die Gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik die Bitte, auch hier wie in Altorf auf die 2 % Handänderungsgebühr beim ersten Verkauf zu verzichten. Doch durften diese Häuser nur an Ortsbürger verkauft werden. Die Preise für dieselben wurden festgesetzt für vier auf 1800 Gl. und für zwei auf 1800 Gl. und 2 Louisdor.

Eines wurde am 14. Oktober 1800 verkauft an Br. Beat Heinr. Ringier, Gerber, um 1800 Gl.

National-Gefangenschaft. Im November 1798 mußte Zofingen als Distriktshauptort Gefangenschaftslokalitäten errichten. Da die Stadt ein eigenes taugliches Gebäude nicht besaß, ersuchte sie bei der K. V. K. um Überlassung des National-Gebäudes, des sogenannten Haberstockes, einer ehemaligen Kapelle,

das zu Kornschütten unbequem sei, in dem sich aber ganz gut sieben Zellen einrichten ließen. Späteren Notizen nach ist es die jetzige Wagenremise des Herrn Senn neben der Kirche.

Die Überlassung des Haberhauses wurde von der K. V. K. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Da gemäß Direktorialbeschlusses vom 2. August 1798 jeder Distriktshauptort für die nötigen Gebäude sorgen soll und von Errichtung von Gefangenschaften auf Staatskosten nirgends etwas gesagt ist, so liegen die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Stadt ob.
2. Die Muniz. verpflichtet sich, der K. V. K. zu Aufschüttung von 150 Malter Frucht den Kornboden Nr. I des Landhauses nebst freiem und ungehindertem Ein- und Zugang zu überlassen.
3. Für die Jahre, wo die K. V. K. den genannten Kornboden Nr. I brauchen wird, verpflichtet sie sich, alljährlich als einen Anteil zu Unterhaltung des Daches der Muniz. Zofingen zu entrichten 8 Gl.

Am 19. März 1799 meldete die Muniz. der K. V. K., drei von den sieben Zellen seien fertig erstellt, für die übrigen vier fehle das Geld, und ohne Barunterstützung könne man im Bau nicht weiterfahren, die übrigen Auslagen seien zu groß; am 15. Mai 1799 bewilligte dann die K. V. K. für den Umbau des Haberhauses 1000 £, die Gesamtkosten betrugen schließlich £ 814. 2. 8³/₄ und wurden ganz von der K. V. K. getragen.

Die Zellen müssen aber nicht besonders solid gewesen sein, denn am 4. Januar 1803 sind aus der Gefangenschaft Gefangene ausgebrochen und die dadurch „rugenierten Gehalte“ müssen auf Befehl des Unter-Statthalters sofort geflickt werden.

Die Gefangenschaftsrechnung, wahrscheinlich der Unterhalt und die Besorgung des Gebäudes, betrug im dritten Quartal 1802 £ 146. 2. 5 und sollte von der K. V. K. bezahlt werden, wurde es aber nicht, so wenig als die Rechnung des Gefangenwärters Widmer, welche Ende 1802 £ 216 betrug und schließlich von der Gemeinde mußte berichtigt werden.

Kaserne. Im September 1798 verlangte die K. V. K., Zofingen müsse mit aller Beschleunigung eine Kaserne erstellen; man bestimmte dazu das Kornhaus an der Ringmauer und übertrug die Bauaufsicht dem Br. Suter, Oberaufseher der Waldungen.

An die Matratzen anerbietet die K. V. K. einen Beitrag von 10 Zentner der in Aarau liegenden Wolle.

Schon am 30. Oktober 1798 konnte die Muniz. nach Aarau melden, die beiden oberen Böden des Kornhauses seien nun fertig, man sollte sofort Kessel und eiserne Öfen senden.

Um bei der ganzen Einrichtung möglichst praktisch und nach berühmten Mustern vorzugehen, wurden verschiedene Städte angefragt, wie sie ihre Kasernen eingerichtet hätten und es mag nicht uninteressant sein, hier die sehr ausführlichen Berichte der Stadt Bern einzuschalten.

Kasernen Bern. Am 2. November 1798 berichtet Bern, es besitze drei Kasernen. Nr. 1 im sogenannten Commerzienhaus hinter der französischen Kirche, Nr. 2 im Kornhaus des Spitals, Nr. 3 im neuen Zeughaus beim Spital.

Nr. 1 hat 65 Zimmer für Unteroffiziere und Soldaten, für den kleinen Stab, Wäscherinnen und Marketenderinnen.

Nr. 2 31 Zimmer.

Nr. 3 25 dto.

Im ganzen 121 Zimmer. Nr. 1 zu 489 Betten.

„ 2 „ 358 „

„ 3 „ 212 „

zusammen 1059. Betten.

In den Kasernen sind einquartiert alle Unteroffiziere und Soldaten und je 1 Oberoffizier. Sodann der kleine Stab (Musik, Tambourmajor, Büchschmied, Schneider, Schuster, Wäscherinnen und Marketenderinnen).

Die Feldweibel schlafen jeder besonders in einem Bett, die Wachtmeister, Korporale und Soldaten je 2 und 2 zusammen.

Die Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister sind in besonderen Zimmern beisammen.

In allen 3 Kasernen zusammen haben 2100 Mann Platz.

Die Commisaires, Employés, Stabsoffiziere, Hauptleute und Leutenants sind bei den Brn. einquartiert.

Für den Kasernier besteht eine eigene detaillierte Instruktion.

Alle 3 Monate erstattet er der Muniz. genaue Rechnung.

Jede Kaserne hat ihre eigene Küche und jede chambrée (Ordinäre) ihr eigenes Kochloch. In diesen aus Backsteinen errichteten Küchen wird im Sommer gekocht, im Winter in den Zimmern auf den eisernen Öfen.

Jede Kaserne hat eine Kasernenwache und in einiger Entfernung ein eigenes Gebäude für die Abtritte.

Das größte Zimmer faßt 18, das kleinste 2 Betten.

Kosten per Bett: hölzerne Bettstatt	£ 5. —
Strohsack, 16 . 18 Ell grobes Tuch à 2 btz. per Ell sammt Macherlohn	„ 3. 15
Matratze: 12 π Roßhaar und 3 π Wolle, 16 Ell Zwilch und Macherlohn	„ 25. —
Kopfkissen, mit Stroh oder Spreuer gestopft	„ 2. —
Bettdecke	„ 6. —
Zwei Leintücher, 10 Ell $\frac{6}{4}$ breite Leinwand sammt Macherlohn à 5 £ 5 f. per Stück	„ 10. 10
	Louisdor 52. 5

1 Louisdor zu 16 £ gerechnet.

Leintücher werden im Winter alle Monate, im Sommer alle 20 Tage geändert und gewaschen. Wascherlohn per Stück 3 Kr.

Außerdem werden sie jedes Mal geändert wenn neue Truppen kommen. Außer den in den Betten vorhandenen sind noch 2400 Stück Vorrath.

Stroh soll in jedem Bett 32 π sein und alle 4—6 Monate erneuert werden.

In jedem Zimmer ist ein eiserner Ofen mit Kessel und Rohr	£ 45. —
Dazu ein eisernes Feuerhäklein oder Rable de fer	„ 2. —
Ein größerer oder kleinerer Tisch, Durchschnittspreis	„ 4. —
Zwei „ „ „ Bänke, „	„ 2. —
Zwei bis 8 ratteliers zum Aufhängen der Kleider und Habersäcke.	
Ein rattelier für die Gewehre, Durchschnittspreis	„ 2. —
Ein bis 3 Brotladen	„ 2. —
Ein eiserner Kerzenstock oder	„ —. 15
„ hölzerner „	„ —. 6
8—12 Mann kochen zusammen, ein solches Ordinäri enthält an Kochgeschirr	
1 weißblechene Schüssel (gamelle)	„ 1. 4
1 große Wasserflasche (bidon) von Weißblech	„ 2. 4
1 Beil	„ 1. 4
1 kupfernen Feldkessel (marmite de cuivre) sammt Deckel oder caßerolle oder	„ 6. —

1 eisernen Kessel (marmite de fer) der zum eisernen Stubenofen paßt.

In den Gängen: weißblechene Laternen, Preis sammt

Glas	£ 3. —
in jede Laterne eine Lampe	„ —. 8

In jeder Kaserne sodann 4 Schaufeln à £ 1. 16 fs. und 2 Stoßbähren (brouettes) à 8 £.

Als anfangs Dezember 1798 von Aarau Befehl kam, die Kaserne aufs schleunigste vollständig fertig zu erstellen, beschloß die Muniz., als in ihrem Schoß die Frage aufgeworfen wurde, „ob durch Requisition auf die nöthigen Handwerksleute „ab Seiten der hiesigen Muniz. die Caserne in 3 Tagen fertig „werden sollen, einhellig, daß: 1. bei allen Brn., so vorräthige „Laden haben, gegen Versicherung der Rückgabe gefordert werden; 2. daß allsobald alle Zimmerleuth, Tischmacher etc. für „Arbeit zu den Casernen in Requisition gesetzt werden sollen; „3. soll unverzüglich ein Wagen mit vier Pferd nach Bern geschickt werden, um die Matratzen abzuholen“.

Aus den Vorräten in der Festung Aarburg bewilligte die K. V. K. die zur Ausrüstung der Kaserne nötigen Flaschen und Kochkessel.

Für Matratzen und Strohsäcke wurden bündetiert

150 Stück à 60 £	£ 9,000. —
Für Leintücher 600 Stück à £ 6	„ 3,600. —
	zusammen £ 12,600. —

Die wirklichen Kosten betrugen total £ 12,100, die Bettdecken kosteten 410 Gl.

Die fertig erstellte Kaserne enthielt dann 8 Zimmer mit 110 Betten.

Zum Kaserneninspektor wurde ernannt Br. Joh. Adam Hürsch.

Dem helvetischen Kriegsminister Repond mußte dann am 8. Dezember 1798 ein genaues Verzeichnis aller in der Kaserne vorhandenen Utensilien eingesandt werden, als: Decken, Leintücher, Strohsäcke, Matratzen, Bettstellen, Koch- und Eßgeschirre. Qualität und Zahl waren genau anzugeben.

Die auf Befehl der K. V. K. eingerichtete Kaserne veranlaßte, wie bemerkt, nur für die innere Einrichtung 12,100 £ Kosten, für die baulichen Veränderungen ist nirgends Rechnung zu finden. Selbstverständlich bemühte sich die Muniz., diesen

beträchtlichen, bei allen sonstigen großen Auslagen umso schwerer fallenden Betrag zurück zu erhalten, sei es von der K. V. K., sei es von der helvetischen Regierung, leider überall umsonst.

Am 29. Juni 1799 schrieb die Muniz. an das Vollziehende Direktorium, weil weder an die Kosten der Kaserne von 12,100 £ noch sonst irgend etwas für die seit März 1798 gehaltenen Auslagen für Einquartierung, Lieferungen und Führen rückvergütet worden sei, habe die Gemeinde schon ein Anleihen von 300,000 ₣ aufnehmen müssen; die Geldnot sei so groß, daß es unmöglich sei, die 5 % Anleihe auf die Gemeindegüter unterzubringen, um diesen Betrag entrichten zu können; das Vollziehende Direktorium möge deshalb der Gemeinde die £ 12,100 Kasernenkosten auf dem ihr zufallenden Betrag der 5 % auf die Gemeindegüter gutschreiben; was abgewiesen wurde.

Auch spätere, öfter wiederholte Bitten bei der K. V. K. und beim helvetischen Direktorium, um Rückerstattung dieser Kasernenkosten, blieben unerhört, der Kriegsminister Repond verfügte noch am 3. Mai 1800, daß an die Einrichtung und Unterhaltung der Kasernen nichts könne bezahlt werden und zu seiner Unterstützung verfügte am 12. September 1800 der Minister des Innern, „daß alle Vorschüsse für Kasernen von den Gemeinden zu machen seien und erst rückbezahlt werden, wenn die „Staatsfinanzen besser refundiert sein werden“. Da letzteres nie eintraf, unterblieben eben auch die Rückzahlungen. Der letzte Versuch wurde am 25. Oktober 1803 gemacht mit einer Eingabe an die in Freiburg tagende Liquidations-Kommission des helvetischen Schuldenwesens, unter Berufung auf die Schreiben der K. V. K. vom 8. Oktober und 9. November 1798, wonach diese Behörde die Rückerstattung versprochen hatte; allein auch dieser letzte Schritt hatte keinen Erfolg.

Aber nicht nur das. Auf Befehl der K. V. K. mußte die Gemeinde sogar den Kasernenabwart bezahlen, die K. V. K. anerkennen bloß einen Beitrag von 5 Batzen an diese Besoldung und nur für die Tage, an denen effektiv Truppen kaserniert seien.

Am 11. September 1800 reichte der Kaserneninspektor Joh. Ad. Hürsch seine Entlassung ein, weil er nicht nur nie einen Rappen Entschädigung erhalten, sondern auch an die aus eigener Tasche gemachten Vorschüsse von Fr. 1453. 1. 8 noch keinen Rappen zurückerhalten habe.

Infolge Reklamation bei der K. V. K. sandte diese dann der Muniz. Fr. 150. — als Besoldung für den Kaserneninspektor sowie den Befehl, demselben seine Vorschüsse von Fr. 1453. 1. 8 auf Rechnung des Staates zurückzuvergüten. Die Stadt tats, erhielt aber ihrerseits vom Staate keinen Rappen zurück.

Ebenso mußte die Stadt eine Rechnung des Kaserniers Schauenberg bezahlen im Betrag von Fr. 192. 8. 2 $\frac{1}{2}$ für Säcke. In Ermangelung solcher hatten die französischen Soldaten zum Transport ihrer Fleisch- und Brotrationen aus den Magazinen in Aarburg nach Zofingen die Leintücher und Wolldecken der Kaserne benützt.

Das Einzige, was die K. V. K. außer der obgenannten Besoldung von Fr. 150 leistete, war ein Betrag von Fr. 260. 9. 2 $\frac{1}{2}$ für Reparaturen und Neuinstandstellung der Kaserne, nachdem sie vorübergehend als Lazareth war benützt worden.

Als Tüpflein aufs i in dieser leidigen Kasernenangelegenheit mag zuletzt folgendes mitgeteilt werden: Die von der Stadt angeschafften Kaserneneffekten wurden im Jahr 1805 auf Wunsch der Regierung zum großen Teil derselben zu vorübergehendem Gebrauch in der Festung Aarburg überlassen, von wo sie trotz zahllosen Reklamationen weder jemals zurückkamen noch bezahlt wurden.

Militärspital. Kaum war die Kaserne unter so großen Opfern eingerichtet und hatte zur Erleichterung der Bürger nicht einmal ein Jahr lang Truppen beherbergt, so traf von der französischen Militärbehörde der Befehl ein, dieselbe sofort in einen Militärspital umzuwandeln.

Alle Proteste sowohl der Gemeinde als der sie lebhaft unterstützenden K. V. K. waren umsonst, die Umwandlung mußte vorgenommen werden und mit der Errichtung dieses Lazarethes begann für Zofingen eine Aera neuer Plagen und neuer großer Auslagen.

Schon im Dezember 1798 waren aus den Gefechten in den ehemaligen Freien Ämtern und in den kleinen Kantonen viele fränkische Verwundete nach Zofingen gebracht und da verpflegt worden. Die Rechnungen gingen an die K. V. K., wurden von dieser aber nie bezahlt.

In erster Linie mußte ein Waschkonto von Fr. 320. 11 btz.

bezahlt werden, weil die Franzosen in der Kaserne so viel mutwillig beschädigt und gestohlen hatten.

Moßelet, der *économe de l'hôpital militaire* in Zofingen, verlangte von der Gemeinde tägliche Lieferungen von Gemüse, weil ihm die Militärmagazine solche nicht lieferten, und der Kriegskommissär Boré verlangte die Lieferung des für den Spital nötigen Fleisches und Weines, mit dem Versprechen, sein Möglichstes tun zu wollen, daß dieselbe später bezahlt werde.

Die K. V. K., an welche die Muniz. sich klagend wendet, rät, zu liefern und gestattet, wenns gar nicht anders zu machen sei, auf ihre Kosten 4 Saum Wein zu kaufen.

Allerdings wurden für alle Lieferungen Bons ausgestellt und der den genannten Moßelet als *économe d'ambulance* ersetzende Br. Raffron stellte dieselben sehr gewissenhaft aus, legte aber mit Bezahlen wenig Eifer an den Tag. Er sowohl als sein Nachfolger Gauthier verreisten ohne etwas zu bezahlen an die auf Fr. 2482. 4 btz. aufgelaufenen Bons.

Man wandte sich an den Agent en chef des hôpitaux, Br. Delévacque in Basel, auf dessen Befehl Raffron seine Rechnungen begleichen sollte, allein er bezahlte bloß 600 Fr., und es hatte die Stadt nun noch £ 3025 s. 16 ds. 7 zu fordern. Die mit dem Br. Delévacque geführte Korrespondenz ist recht ergötzlich, namentlich dessen letzter Brief vom 22. frimaire an 8, in dem er schreibt, er habe dem Br. Raffron, *économe de l'hôpital à Zofingue*, befohlen, ihm über die von der Muniz. ihm gestellte Rechnung über Lieferungen an den Militärspital in Zofingen Auskunft zu geben. Er, Delévacque, sei eben beschäftigt, alle solchen Rechnungen zusammenzustellen, um sie nach Paris zu senden, woher er dann die Mittel zu erhalten hoffe, sie zu bezahlen; er schreibt zum Schluß: „... vous prouvera, Citoyens, combien je suis reconnaissant en mon particulier de la générosité et de la délicatesse que vous avez mises et que vous mettez encore de recourir les malheureuses victimes de la guerre“. Bei diesen Komplimenten blieb, Geld kam keines.

Aber schon Ende Dezember sollte das Lazareth aufgehoben und das Kornhaus abermals zu einer Kaserne umgewandelt werden, auf Befehl des helvetischen Direktoriums.

Allein den Herren Ärzten, vorab dem chef d'ambulance, Roußelet, Apothekern und Krankenwärtern, gefiel es in Zofingen und im dortigen Militärspital so gut, daß sie einfach blieben und den Befehl der obersten helvetischen Behörde Befehl sein ließen, ja der Kriegskommissär Boré verlangte sogar Stellung von 48 Pferden für den Verwundetentransport und drohte, im Verweigerungsfall Zofingen mit Kavallerie zu belegen. Schließlich zog man doch ab, das Kornhaus wurde wieder Kaserne, aber nicht für lang; schon am 3. März 1800 verlangte der Chirurgen en chef Percy die Kaserne abermals für Errichtung einer Ambulance. Die K. V. K. rät, sie einfach zu verweigern. Inzwischen waren Kranke und Verwundete schon aus den Zünften in die Kaserne geschafft worden und der Commisaire Boré erklärte einfach, es sei dies ohne sein Vorwissen geschehen und es sei ihm nicht möglich, die Sache zu redressieren.

Zu gleicher Zeit hatten die Franzosen 5 Wagen voll Verwundete von Königsfelden kommen lassen und unter dem Vorgeben, sie andern Tages weiter zu transportieren, die Kaserne verlangt und einmal in deren Besitz, erklärten sie dieselbe einfach als Ambulance.

Vergeblich wandte sich die Muniz. an den Vollziehungsausschuß nach Bern und klagte, Zofingen als Mittelpunkt zweier Heerstraßen sei nun seit zwei Jahren nicht mehr als drei Tage ohne Einquartierung gewesen und erhob Protest gegen diese gesetzwidrige Einrichtung einer neuen Ambulance in der Kaserne.

Am 12. März 1800 erging eine neue Klage an den Vollziehungsrat, daß trotz der Weisung des Ministers der Innern Angelegenheiten, wonach weder eine kantonale V. K. noch eine Gemeinde Lieferungen an eine fränkische Ambulance zu machen habe, doch der fränkische Hospital-Ökonom mit einer langen Liste Bedürfnisse aufgetreten sei, welche die Stadt liefern müsse. Bevor die Muniz. sich beim fränkischen Kriegskommissär Boré beschweren konnte, war der Platzkommandant Samson da und verlangte zu wissen, ob man liefern wolle, unter der Drohung, zwei Mitglieder der Muniz. als Geißeln nach dem fränkischen Hauptquartier abführen zu lassen. Man wich der Gewalt mit Protest an den Vollziehenden Rat und üblichem Erfolg.

Wie hoch sich die Ausgaben der Stadt für diesen neuen Militärspital beliefen, ist leider nirgends ersichtlich, wir finden

bloß am 26. März 1801 die Notiz im G. K.-Protokoll: „Die für „die Lieferungen an den fränkischen Militärspital gemachte und „dem fränkischen Lieferanten Francieu präsentierte Rechnung „wird von diesem zurückgewiesen“.

Auch geht aus vielfachen Protokollnotizen hervor, daß sie sehr groß müssen gewesen sein. Man hatte zwar für alle Lieferungen gehörige Bons, allein diese wurden, wie alle anderen französischen Bons, nie eingelöst. Sie wurden bloß aus formellen Gründen, um den Schein zu wahren, ausgestellt, im ruhigen Bewußtsein, daß Bezahlung nie erfolgen werde.

Als dieser Militärspital endlich definitiv aufgehoben wurde, stellte der Kommissär Raffron der Stadt noch einen Wechsel von Fr. 2500 auf ein Pariser Haus aus. Als man ihn zum Inkasso präsentieren wollte, kannte in Paris kein Mensch den Bezogenen, ja die Straße, in welcher dieser wohnen sollte, existierte nicht einmal.

Gränicher bemerkt dazu in seinen Zofinger „Anekdoten“: „so daß man sehr artig und à la française auch in diesem Stück „geprellt wurde“.

Öffentliche Gebäude. Wohl aus Geldnot wurde am 23. Oktober 1798 die Schleife um 1500 Gl. verkauft.

Nachdem schon früher der Schanzgraben beim Schützentürli ausgefüllt worden war, wurde am 11. März 1801 beschlossen: „künftigen Herbst soll die Schanz hinter dem Wachthaus beim „untern Thor geschlissen, die dasige Tiefe ausgefüllt und zu „einem Garten gemacht werden“.

Am 15. April 1802 beschloß die Muniz., die defekte Fallbrücke beim Untern Tor solle durch eine gewölbte Brücke ersetzt werden, wogegen zwei Mitglieder sich zu Protokoll verwarren.

Sonst ist während der Helvetik an öffentlichen Gebäuden nichts geändert worden.

Heiterer Platz. Über dieses Juwel im Besitze Zofingens finden sich folgende drei Protokollartikel aus der Zeit der Helvetik:

23. März 1802. Br. Sam. Cornelius Suter hat den äußeren Heiterplatz von der Gemeinde in Pacht und hat ihn 1799 urbarisiert; „er soll dafür 1801 bloß die Helfte des Zehndens ent- „richten“.

Am 13. Juli 1802 schreibt die Muniz. an die G. K. sie solle den so schönen heiteren Platz vom Gestrüpp und Gras reinigen lassen und zur Erhaltung der Linden eine Verordnung über das Pflücken von Lindenblust erlassen.

Verkehrswesen.

Postdienst. Den Postdienst versahen vor Einrücken der französischen Truppen teils Postboten, teils wurde er durch die sogenannte „Landkutsche“ besorgt.

Den Verkehr zwischen Bern, Luzern, Basel, Solothurn besorgte die Familie Fischer in Bern und der damalige Kursplan ihrer Dilegencen und Kouriere zu Fuß, soweit er Zofingen betraf, ebenso der Tarif, ist uns erhalten (vide Beilage 5).

Als aber mit der französischen Besatzung die Korrespondenzen überallhin sich fast ins Unendliche vermehrten, rückten am 21. April 1800 30 Mann helvetische Kavallerie ein zur Besorgen derselben und als dann diese wieder entlassen wurden und im August 1800 kurze Zeit kein französisches Militär mehr in der Stadt war, trotzdem aber häufig Depeschen von fränkischen Militärbehörden in Zofingen an solche in Lenzburg, Herzogenbuchsee und „Liechtstall“ etc. durch Extraboten versandt werden mußten, solche aber im Kanton Bern von Staates wegen angestellt und mit dem 3farbigen helvetischen Armband ausgezeichnet sind, stellte man an die K. V. K. die Anfrage, ob sie nicht solche auch in Zofingen anstellen und auf Kantonskosten unterhalten könnte. Die helvetische Zentralpostverwaltung besoldete hierauf einen Kourier in Zofingen und erstattete nach mehrmaligem Begehren die bisherigen Kosten von 43 £ 5 Batzen der Stadt zurück. Den Kourier stellte Zofingen und die Kosten wurden von der Postverwaltung monatlich regelmäßig rückvergütet; sie beliefen sich auf 20—30 Fr. per Monat. Vom 7. Juli 1801 an wurde dann wieder der gewöhnliche Postdienst eingerichtet. Der Kourier erhielt 15 Batzen für jeden Gang nach Olten, Sursee, Lenzburg und Murgenthal.

Gewerbewesen. Industrie.

Von Zofingen durfte man schon 1798 mit Gœthe sagen: „Mancher Fabriken befließ man sich da und manches Gewerbes.“

Am 5. Juni 1798 meldet die Muniz. dem Unterstatthalter Müller, daß die 11 Fabrikanten Zofingens im Jahr 1797 verarbeitet haben:

von im Land gesponnenem Baumwollgarn	fl 55,871
von aus dem Ausland importiertem	fl —,600
Zusammen	fl 56,471

In den bisherigen abgabenfreien Betrieb von Handwerk und Industrie brachte das Gesetz vom 17. Oktober 1798 eine schwer empfundene Änderung durch Festsetzung von Handelsabgaben und Gewerbspatenten.

Handelsabgaben zahlen nach diesem Gesetz, und zwar $\frac{1}{4}\%$ des Betrages ihrer Verkäufe auf eigene und fremde Rechnung, Großkaufleute, Krämer, Apotheker, dispensierende Ärzte, Uhrmacher welche verkaufen oder tauschen, Früchtehändler, Müller, Weinhändler, Branntweinverkäufer, Rotgerber, Metzger, Kerzenmacher, Spediteure, Bankiers.

Alle Handwerker mußten Gewerbspatente lösen, anfänglich sträubten sie sich, erklärten sich aber zuletzt dazu bereit, begehrtten aber von der Munizipalität, „daß sie bei ihren erlernten „Professionen und daherigen Rechten geschirmt und geschützt „und zu dem End ihnen eine Deputation an die oberste Gewalt „zugelassen und durch ein Empfehlungsschreiben unterstützt „werden möchte“.

Einzelnen Handwerkern fiel die Entrichtung der Gebühr für diese Gewerbspatente schwer, anderen war sie ganz unmöglich und die Muniz. nahm sich ihrer warm an. So wurde anfangs Januar 1802 beschlossen, „der Kantonsverwaltungskammer sollen „acht Bürger, so wegen Armut ihre Patente nicht lösen können, „nominantim für Nachlaß der Gewerbspatenten empfohlen werden“ und am 29. Januar 1802 wird für zehn Handwerker wegen Armut bei der K. V. K. um Erlaß der Handwerkspatentgebühr nachgesucht, für zwanzig andere unter Angabe der Gründe um Reduktion; für den Rud. Hüsch, Chirurgus z. B. wird Reduktion von 2 £ 3 Batzen auf 1 £ 3 Batzen beantragt mit der Begründung: „kann kaum mehr rasieren — sonst nichts.“

Bei allen ist Verdienstlosigkeit angegeben. Zugleich geht eine Petition der Muniz. an den Regierungsstatthalter des Kantons ab, er möchte für Aufhebung 1. der Gewerbspatente und 2. der Gewerbefreiheit wirken, da letztere die Handwerker ruiniere.

Nähere Angaben über die Höhe einzelner Patentgebühren und auch über den aus denselben und anderen Abgaben dem Staate erwachsenden Einnahmen geben nachfolgende, den Missiven der Muniz. entnommenen Notizen:

Die Eisenhandlung Sutermeister zum Hirschen zahlt 6 £ Patentgebühr und die Weinhandlung Müller & Ringier £ 50.

Für 1802 betrug die Gesamteinnahme an Patentgebühren zu Handen des Staates £ 1271 inklus. Stempel, wovon 4^o/_o oder £ 51 als Provision an die Muniz. fielen.

Am 2. April 1802 findet sich folgende Abrechnung über die Abgaben zu Handen des Staates im I. Quartal 1802:

		Provision	Provision der Muniz.
Stempelpapier	£ 601. —. —		
Gebühr	£ 1600. —. —	40 ^o / _o	64. —. —
Gewerbspatentu. Ausfertigung	£ 73. —. —		
Getränkabgaben	£ 665. 7. 5	20 ^o / _o	133. 1. 5
Branntwein	£ 95. 3. 7 ¹ / ₂	ganz	93. 3. 7 ¹ / ₂
Handänderungen	£ 428. 5. —	20 ^o / _o	8. 5. 2
	£ 3463. 6. 2 ¹ / ₂		301. —. 5

also Netto für den Staat 3162 £ 5 Batzen 7¹/₂ Rappen.

Am 20. Januar 1803. Für das 4. Quartal 1802 sind eingegangen:

Getränksteuer	£ 688. 7. 4 ¹ / ₂
Geistige Getränke	£ 37. 6. 9 ¹ / ₂
Luxussteuer	£ 67. —. —
Handänderungen	£ 132. 6. —
	£ 926. —. 4

ab Provision der Muniz. (inklus. 48

£ Kosten) £ 208. —. 4

abgeliefert an den Bezirkseinnnehmer £ 718. —. —

Die bestehende Handwerksordnung wurde von der Muniz. offenbar streng gehandhabt, im Januar 1802 beschloß die Behörde:

„Dem Br. Hafner Lehmann soll bei gerichtlicher Verleidung „officialiter verboten werden in Zukunft für andere Hafner Ge- „schirr in seinem Ofen zu brennen oder ungebrannte Waar zu „Brennen anzukaufen“.

Forstwesen.

Wie noch heute, so bildeten zur Zeit der Helvetik einen Hauptbestandteil des Zofinger Vermögens die Waldungen, und es ist fast unglaublich, welche Mengen Holz (Brennholz und Bauholz) Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts an Bürgernutzen ausgeteilt, verkauft und verschenkt wurden.

Bürgerholz. Wie groß im ganzen der Bürgernutzen an Holz für den einzelnen Bürger war, ist nirgends ersichtlich, da ein bezügliches Reglement nicht zu finden ist. Daß sieben Klafter Brennholz einen Bestandteil davon bildeten, geht aus einem Protokollartikel der Muniz. vom 12. Mai 1802 hervor. Es hatte ein Bürger im Wald zwei Klafter Holz gestohlen, was er, vor Muniz. geladen, eingestand. Die Behörde beschloß: „er wird „mit Strafanzeige verschont, muß sich aber diese zwei Klafter „und zur Strafe noch zwei weitere an seiner Bürgerholzgabe „für 1802 abziehen lassen, erhält also 1802 statt sieben bloß drei Klafter“.

Das Bürgerholz konnte auch umgetauscht werden. Vier Klafter z. B. gegen ein Sagholz und ein Klafter gegen ein Fuder Bohnenstangen.

Bauholz. Verarbeitetes Holz aus dem Werkhaus wurde den Bürgern zum Selbstkostenpreis abgegeben, den Hintersäßen zu $\frac{1}{3}$ mehr,

Außer dem Bürgerholz zum Brennen erhielten aber die Bürger auf Verlangen auch noch unentgeltlich Bauholz und es ist merkwürdig, daß zu einer Zeit, wo man alle Standesunterschiede nach französischem Muster abzuschaffen bestrebt war, diese ganz ungerechte Bevorzugung der Vermöglichen, die ja allein zu bauen vermochten, beibehalten wurde, und daß man erst in den 1830er Jahren dazu gelangte, diese Gratis-Bauholzgaben abzuschaffen.

Um nur einige Beispiele von unzähligen zu nennen, seien folgende Gratisbauholzabgaben erwähnt, wie sie dem Protokoll der G. K. zu entnehmen sind:

Im Januar 1800 verlangt Br. Präsident Suter zum Bau eines neuen Hauses im Bifang an der unteren Mühlegäß

Trämholz	31	Stück, bewilligt werden	30 Stück.
Riegholz	$35\frac{2}{3}$	"	"
Rafenholz	55	"	"
Sagholz	10	"	"
	<u>131$\frac{2}{3}$</u>		<u>98</u>

Dem Br. Matter von Zofingen, Müller in Uerkheim, werden 100 Latten à 10 Kreuzer per Stück bewilligt.

Dem Br. Schauenberg, Wagner, wurde ein Buchli als Entschädigung für seinen ruinierten Totenkarren bewilligt.

Dem Br. Gränicher im Bad wurden 19 Schuh Eichenholz zu einer Schwelle und Schweintrog und ein Sagholz zu Badkästen bewilligt.

Dem Br. Abr. Frikart „Drexler“ wurde 1 Fuderli Erlenholz unter des Bannwarts Aufsicht zu hauen bewilligt.

Dem Br. Joh. Matter, Fuhrmann, werden zu einem Tenn bewilligt 11 dreizöllige Laden und 3 Stöck Tannenholz zu Schwellen und Läger, mit dem Bemerken: „Von nun an soll es „aber gänzlich abgeschafft sein, irgend Jemand Laden zur Belegung von Tennen zu geben“. Gratis nämlich!

Offenbar erregten diese Gratisabgaben von Bauholz an Vermögliche bei den ärmern Bürgern vielfach Neid. Als dem Br. Präsidenten Suter im Januar 1802 „20 Tannstickel zur Reparatur eines Wassergrabens zum verkaufen“ bewilligt wurden, streuten die Br. Sam. Hürsch, Pfister, und Joh. Lang Schreiner, Sohn, aus, der Br. Präsident habe eigenmächtig 20 Saghölzer zu Handen genommen. Es ward ihnen aber aus dem Protokoll und aus der Forstrechnung bewiesen, daß Erlaubnis erwirkt worden sei und daß der Betrag im Einnehmen der Forstrechnung stehe.

Waschholz. Ob die G. K. die bösen Zungen der Waschweiber fürchtete und diese Damen durch Gratisholzgaben sich gnädig stimmen wollte? Fast möchte mans glauben, wenn man im G. K. Protokoll liest:

Am 12. Juni 1800. „Der Frau Zurlinden, Brunnenmeisters „und des David Sennen Frau jeder 3 Klafter Extrawaschholz „unter der Bedingung, daß sie den Armen billigen Waschlohn „machen, sonst ihnen in Zukunft keins mehr würde gegeben „werden“.

19. Mai 1802. „Die Wäscherinnen Christen Bachmanns, „David Sennen, Schuhmacher Oetlikers, Brunnenmachers Frau und „Frau Lehmann née Hool erhalten je 3 Klafter Extrawaschholz.“

Auch zu Belohnungen und Entschädigungen wurde Brennholz verwendet, laut den Protokollen der Muniz. 4. Dezember 1798. „Den Brn. Wirthen, so einquartierte Offiziers haben, „David Siegfried und Georg Sutermeister solle ein starkes Klafter „buchenenes Holz wegen Kaminfeuer zu beziehen haben.“

Auch die Zünfte werden wegen den bei ihnen untergebrachten Militärs von Zeit zu Zeit mit einem Klafter Holz bedacht.

Dem Br. Pfarrer Imhoof werden im November 1799 „wegen „immerwährender Einquartierung von Offiziers 2 Klafter Tannenholz zuerkannt“, und im März 1800 beschließt die G. K.:

„Jedem jungen Bürger, welcher die Wache thut, soll auf „Verlangen ein Klafter Holz gegeben werden.“

Es scheint auch mit dem Gratisbauholz Unfug und Mißbrauch getrieben worden zu sein, im G. K. Protokoll vom 26. März 1801 steht:

„Um zu verhüten, daß nicht hiesige Bürger durch Erbauung „von Häusern und deren Wiederverkauf an Außere, ein denen „hiesigen Waldungen höchst nachteiliges Gewerbe treiben können, „wird beschlossen, daß von nun an jeder Bürger, welchem Bauholz zu einem neuen Gebäude oder aber zu Hauptreparaturen „accordiert wird, sich per revers verpflichten soll, dieses Holz, „wenn das Gebäude innert 30 Jahren nach dessen Bewilligung „an einen anderen als einen hiesigen Gemeindegemeinsbürger verkauft „werde, zu bezahlen habe nach besonderem Tarif.“

Bürger Dr. Friedrich, der Holz für ein neues Haus verlangt hatte und den verlangten Revers nicht ausstellen wollte, beschwerte sich über diesen Beschluß bei der K. V. K. Offenbar wurde diese Beschwerde abgewiesen, denn am 3. Juni 1801 erhielt er nun gegen Revers 12 Stöck Tannen, 4 Saghölzer und 80 Schuh Laden.

Im Juli 1799 verlangten die Hintersassen Mitgenuß am Bürgerholz und Einsicht in den Stand des Gemeindegutes überhaupt. Mit der Antwort auf die betreffende Eingabe an die K. V. K. betraute die G. K. den Br. Prokurator Lüscher in Entfelden und machte ihm als Richtschnur für dieselbe folgende Bemerkungen: „sie habe von jeher allen Hintersässen in Anbetracht

„des von ihnen bezogenen Hintersässengeldes Brenn- und Bauholz entweder gratis oder zu sehr billigem Preis gegeben, aber wegen gehabter Einquartierung und sonstiger Erfüllung ihrer Bürgerpflicht ihnen Gratisholz zu verabfolgen, dazu sei die Gemeinde nicht verpflichtet.

„3tens glauben wir ganz gern, daß es den bewußten Brn. zufolge Gesetz frei steht, sich als Antheilhaber des Gemeindsgutes Zofingen einzukaufen, aber der Gemeinde wird es ebenso gut freistehen, dieselben anzunehmen oder nicht. Wenigstens kennen wir das Gesetz nicht, das uns verpflichtet, irgend Jemand den Zustand des hiesigen Gemeindsgutes zur beliebigen Einsicht vorzulegen und als Antheilhaber an demselben anzunehmen. Die Annahme dann und die Bestimmung der Gebühr stehen nicht in unserer Competenz, sondern hängen von den gesammten Antheilhabern ab.“

Zu dem Steg über die Wigger im Hüsi muß Zofingen das Holz geben, Strengelbach muß es zuführen und die Brücke machen.

Am 11. April 1801 fiel von dem schmalen Steg ein Br.-Kind und ertrank. Zofingen klagte beim Unterstatthalter in Langenthal, daß Strengelbach den Steg nicht mache, trotzdem die Stadt eine zweite Tanne zur Verbreiterung geliefert habe und am 25. Juni 1801 wurde die Klage wiederholt, da noch nichts gemacht war.

Sogar für französische Kriegsbedürfnisse mußte Zofinger Holz herhalten, am 19. Juni 1799 wurden dem Bürger Frikart, Drechsler, 6 buchene Spalten zu Kanonenpatronen für die Franken bewilligt.

Alljährlich wurde das nicht für die Bürgergaben verwendete Brennholz versteigert und es mußten sich die Kaufsliebhaber aus den umliegenden Gemeinden, die stets sehr zahlreich waren, vorher auf der Gemeindekanzlei einschreiben lassen. Im Mai 1800 ließen sich nicht weniger als 229 Käufer einschreiben.

Während man trotz den schlimmen Zeiten den Bürgern weder am Brennholz noch an den Gratisabgaben von Bauholz abbrach, wurden die armen Holzmacher um alte Vergünstigungen verkürzt, indem am 15. Januar 1800 die G. K. beschloß: „Die ehemalige Gewohnheit, den Holzmachern in den hiesigen Waldungen, welche eine gewisse Anzahl Klafter machen, etwas

„extra zu bezahlen, wird wegen den geänderten Zeitumständen „abgeschafft. Es soll ihnen außer dem Lohn nichts mehr ver- „abfolgt werden“.

Das Bürgerholz wird gegenwärtig den Bürgern unentgeltlich vors Haus geführt. In einem G. K.-Protokoll vom April 1800 wird der Fuhrlohn eines Klafters Holz mit den Stadtpferden aus dem Ban auf 18 Batzen festgesetzt, woraus man schließen könnte, daß die Bürger damals den Fuhrlohn bezahlen mußten.

Eine Art Unfallversicherung der Waldarbeiter scheint auch vorhanden gewesen zu sein, wenn auch nicht als ständige Institution, so doch in gewissen Fällen; am 16. April 1799 beschloß die Muniz.: „Dem Jak. Fischer aus der Winterhalden, „Knecht bei Br. Waldvogt Suter, der bei einer Holzfuhre für das „Werkhaus ein Bein gebrochen hat, solle der Chirurgenkonto „bezahlt und ihm ein Neutaler gegeben werden.“

Über den damaligen Schätzungswert der Zofinger Waldungen in den verschiedenen Gemeinden des Bezirks, erhalten wir interessante Auskunft, weil diese Gemeinden die Waldungen zu Steuerzwecken heranzuziehen begannen.

Am 30. Oktober 1799 wurden die im Kanton Bern liegenden Waldungen Zofingens von der G. K., 2339 Jucharten, zu 75 £ die Jucharte geschätzt und so als steuerpflichtig angegeben und am 28. Mai 1801 schätzte die G. K. die in der Gemeinde Vor dem Wald gelegenen Stadtwaldungen neuerdings und zwar wie folgt:

das Propstholz mit	166 Jucharten
den Boowald und Kapf	528 „
den Unter- und Ziegelwald	776 = 1470 Jucharten, mit dem Be-
merken, der Boowald sei sehr, andere Parzellen dagegen seien	
weniger abträglich, im Durchschnitt könne per Jucharte 1 Klafter	
gerechnet werden; im Wald angenommen zu 20 btz. gerechnet	
mache das à £ 2 jährlich einen Ertrag von £ 2940.	

Da die Stadt sich über diese Schätzungen mit den Nachbargemeinden nicht einigen konnte, wurden die Waldungen schließlich im August 1801 durch drei Experten, die Br. Scheuermann, Basler und Dätwyler, geschätzt wie folgt:

Gmde. Zofingen	Baan	370	Juch. à 80 £	£ 29,600
	Spitalhölzli	40	„ à 70 „	„ 2,800
	Galgenberg	11	„ à 80 „	„ 880
	Übertrag	421	Juch.	£ 33,280

	Übertrag	421	Juch.	£ 33,280
Gmde. Mühlethal	Stöckweidwald	5	„ à 40 £	„ 200
	Hochweidwald	1 $\frac{1}{2}$	„ à 40 „	„ 60
	Eselweidwald	$\frac{1}{4}$	„ à 40 „	„ 10
Gmde. Oftringen	Bühnenberg	125	„ à 70 „	„ 12,950
		552 $\frac{3}{4}$	Juch.	£ 46,500

Während der Helvetik hätte die Stadt Zofingen Gelegenheit gehabt, den prachtvollen Heiternplatzwald und den ganzen östlich der Stadt gelegenen Staatswald anzukaufen. Diese Wälder waren als früheres Stiftsgut Nationaleigentum geworden und in ihrer Geldnot hat die K. V. K. viel Nationaleigentum verkauft.

Leider griff Zofingen nicht zu, wohl einzig und allein ebenfalls aus Geldmangel.

Beaufsichtigt und besorgt wurden die Waldungen durch einen Oberwaldvogt, einen Unterwaldvogt und einen Suppleanten nebst den nötigen Bannwarten.

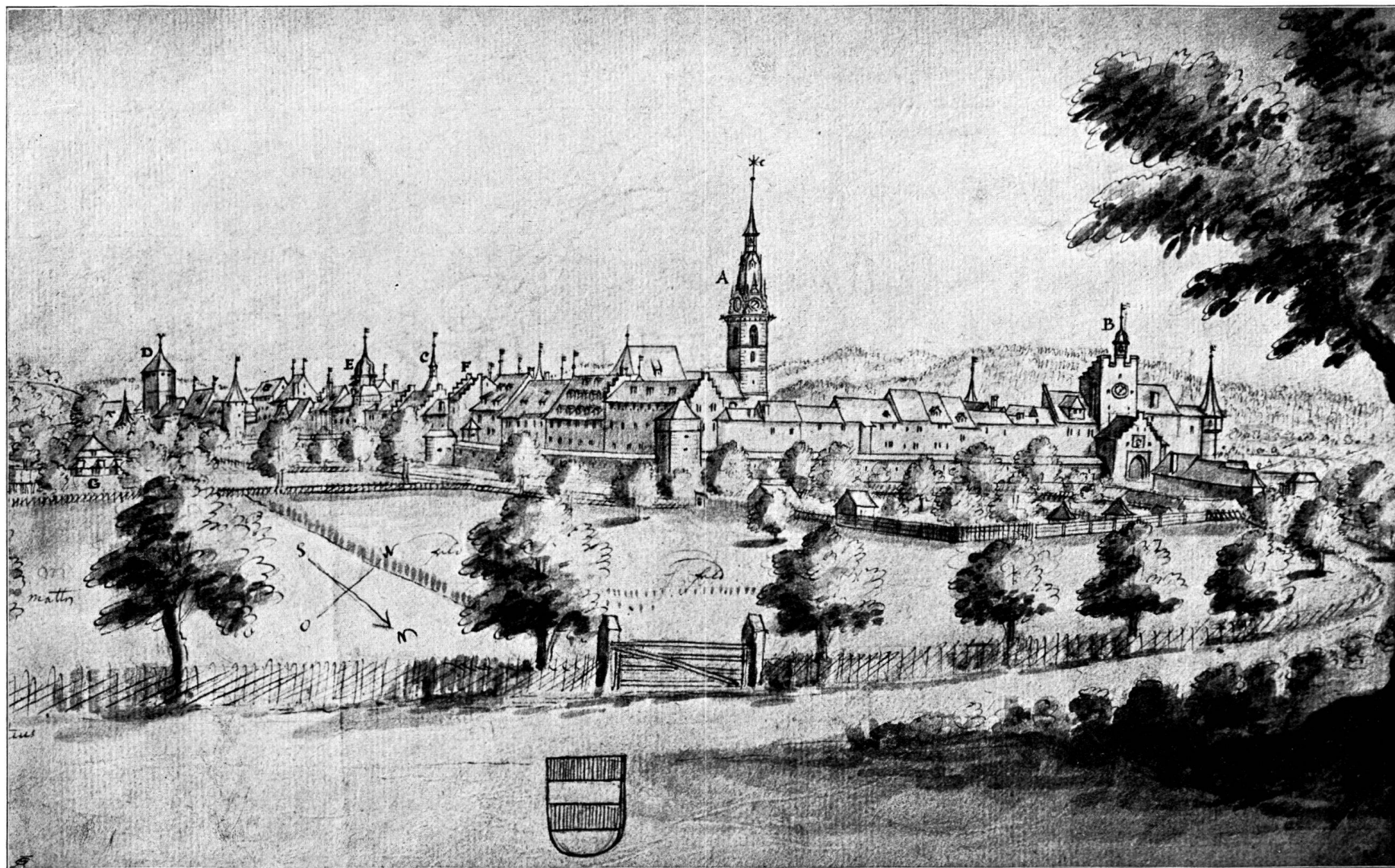
Loskauf des Weidganges. Viele Waldungen, unter anderen auch die der Stadt Zofingen gehörenden, waren weidpflichtig und zwar nicht nur für die eigenen Besitzer, sondern auch für Nachbargemeinden.

So war z. B. die Gemeinde Wykon im Kanton Luzern berechtigt, ihr Vieh im Galgenbergwald und im Baan weiden zu lassen. Im Baan und Martinsgraben weideten ferner die Gemeinden Bottenwil, Ürkheim und Mühlethal; Oftringen im Bühnenberg, Aarburg, Niederwil, Riken, Strengelbach, Vordemwald und Balzenwil in den Waldungen westlich der Wigger, wogegen Zofingen das Recht hatte, sein Vieh in den Wäldern der sämtlichen zum ehemaligen Amt Aarbug gehörenden Gemeinden weiden zu lassen, einzig Brittnau ausgenommen.

Der Schaden dieses Weidganges für die Waldungen war längst erkannt worden und da überdies Zofingen als städtisches Gemeinwesen im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden sehr wenig Vieh zur Weide zu treiben hatte, so war vom Magistrat schon im Jahre 1786 mit den Gemeinden des Amtes Aarburg auf eine Probezeit von 20 Jahren ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach das Weiden in den Stadtwaldungen gegen Abgabe von jährlich 50 Klaftern Holz an die dortigen Schulen losgekauft wurde.

Prospect der Stadt Zofingen in dem Canton Bern, von der Mitternachts Seite gezeichnet den 2. May 1758.

Zeichnung von *Emanuel Büchel* von Basel. (Original in der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.)



A. Pfarrkirche S. Mauritius.
B. Das under Thor.
C. Das ober Thor.

D. Der alte Pulverthurn.
E. Das Stiff.

F. Müntzthurn.
G. Schützenhauß.

Im Jahre 1801 sodann wurde das Weidrecht der Gemeinde Wikon definitiv losgekauft um £ 1300 und nachdem im Jahre 1805 ein kantonales Gesetz die Loskäuflichkeit alles Weidgangrechtes ausgesprochen hatte, wurde der Loskauf in allen Gemeinden des ehemaligen Amtes Aarburg eingeleitet und da eine gütliche Übereinkunft nicht zu erzielen war, entschieden nach gesetzlicher Vorschrift Unparteiische und es hatte die Stadt an die genannten Gemeinden eine Loskaufssumme von £ 2300 zu bezahlen. Im Jahre 1812 endlich wurde Bottenwil mit losgekauft und damit waren alle Stadtwaldungen vom schädlichen Weidgang vollständig befreit.

Die aus diesen Loskäufen erwachsenen Ausgaben waren folgende:

Für Wikon	£ 1300 —	Btz.	—	Rpp.
„ Amt Aarburg	„ 3108	3	„ 5	„
„ Bottenwil	„ 122	3	„ —	„
„ Ürkheim	„ 256	8	„ —	„
Zusammen	£ 4787	3	Btz.	5 Rpp.

Landverwaltung.

Reuten und Beunden. Zum Bürgernutzen gehörten schon 1798 Reuten und Beunden und im Herbst wurde jeweilen eine Feldwache organisiert, die aber kriegerischer aussah als heutzutage.

Vom 5. September 1799 lautet ein M.-Protokollartikel: „Es werden vier Reute- und Bündtenwächter angestellt mit 40 btz. Lohn per Woche. Es wird ihnen eine Hütte gemacht und Holz aus der Ziegelhütte gegeben. Sie sollen Ober- und Untergewehr tragen, aber keine Kugeln, sondern nur geringes Schrot laden dürfen“.

Die Beunden waren mit Zäunen abgegrenzt; da viele solche waren entfernt worden und Übermarchungen vorgekommen waren, wurden im März 1802 in Verbindung mit der G. K. von Oftringen alle Beunden neu abgesteckt und es wurden Steine gesetzt.

Armen- und Krankenwesen.

Spital. Für die Kranken besaß Zofingen seinen Spital und das Siechenhaus und es waren die Patienten sehr gut gehalten.

Irre. Weniger gut, wie es eben zu damaliger Zeit noch überall der Fall war, waren die Geisteskranken daran, sie wurden meist angefesselt; auch etwa auswärts versorgt. Wir finden in den G. K.-Protokollen u. a. folgende Notizen, welche uns über die damalige Irrenfürsorge Aufschluß geben.

25. September 1799. „Der gänzlich troublierte Br. Heinr. O., „Schuster, soll dem Arzt Lantz in Brittnau für 3 Wochen auf „Gemeindekosten in Cur und Kost gegeben werden“.

8. Juni 1802. „Auf eingegangenen Bericht wegen des „Heinr. O., Schusters, neuerdings ausbrechenden Wahnsinns soll „derselbe unverzüglich in das Siechenhaus verbracht und allda „wohl verwahret werden, welches der Gemeindekammer zu be- „richten Br. Ass. Bossard übernimmt“.

1802. 28. August. Dieser Schuhmacher O. wird wieder wahnsinnig. Er wird durch den Muniz. Official und durch Maurer Scheuermann ins Siechenhaus verbracht, soll allda wohl verwahrt und einstweilen angeschlossen und mit den nötigen Bedürfnissen unterhalten werden.

Eine Frau L., die sich im unteren Weiher hat ertränken wollen, wird ebenfalls ins Siechenhaus gebracht und von einer anderen Weibsperson dort bewacht.

Armenunterstützungen. Zofingen unterstützte aus seinem erheblichen Armengut seine Armen ausgiebig, und daß diese Unterstützungen bei der Verdienstlosigkeit während der französischen Invasion sich großartig vermehrten, ist klar; sie kommen in allen erdenklichen Formen vor: Barunterstützungen, Hauszins, Brotspenden, „Mütsche“, Arzt- und Apothekerkosten, Kleider etc.

Auch auswärtige Bürger gingen die Vaterstadt um Unterstützungen und Darleihen an, wobei es etwa einmal nicht ganz glatt abging. Ergötzlich ist in dieser Hinsicht die Korrespondenz mit einem auswärts als Pfarrer amtierenden Br. H. Die Protokolle sagen darüber:

Am 1. November 1801 bittet Br. Pfr. Johannes H. in Lauenen um einige Unterstützung, es wird ihm ein Darleihen

von 200 Gl. bewilligt unter Bürgschaft seines Vaters, Br. Spitalmeister H. und seines Schwiegervaters Br. Sch.

Am 18. November schreibt dieser geistliche Herr einen unverschämten Brief mit einer unförmlichen Schuldanerkennung über 250 Gl. und mit der Bemerkung, der Präsident der V. K. könne seine beiden Väter selber fragen, ob sie Bürgen sein wollen, und fügt bei: „das Gemeindegut werde immer von zwei „Klassen verzehrt“.

Am 26. November 1801 antwortet die G. K.: „wir reden „gegenwärtig nicht mit Ihnen als Pfarrer und Religionslehrer, „der gewiß auf der Akademie, die ihn zu dem nun bekleideten „Posten bildete, dergleichen Ungezogenheiten nicht lernte, sondern mit einem Bürger von Zofingen, der denen seiner Gemeinde vorgesetzten Behörden Achtung schuldig ist“.

Beschluß: Die beschlossene Unterstützung wird nicht ausgerichtet und der Herr Pfarrer erhält 14 Tage Zeit, zu erklären, wer diejenigen 2. Klassen von Brn. seien, welche das Gemeindegut verzehren, oder aber seine Zuschrift für null und nichtig zu erklären und seine Reue darüber zu bezeugen. Nicht geschehenden Falls wird er eingeklagt.

Nach wiederholter längerer Korrespondenz widerruft der Pfarrer endlich, allerdings in einer Weise, daß die Gemeindekammer nur ungern sich zufrieden gibt.

So lauten die Protokollartikel. Liest man aber die Korrespondenz selbst, so tönt es weniger grob, offenbar waren die Herren der G. K. infolge der vielen ihnen täglich zustoßenden Widerwärtigkeiten nervös geworden und sahen die Briefe des Lauener Parrers als unmanierlicher an als sie wirklich waren.

Unterstützungen nach auswärts. Liebessteuern. Der in Zofingen von jeher sehr entwickelte Sinn für Wohltätigkeit bewährte sich auch in schöner Weise während der für die Stadt so teuern Franzosenzeit. Trotz eigener großer Geldnot, trotz Kriegssteuern, Kontributionen, Requisitionen, Einquartierung etc. erlahmte die Wohltätigkeit nach auswärts nie, im Gegenteil, sie wurde ununterbrochen überallhin in ausgiebigem Maße ausgeübt. Es sei gestattet, einige den Muniz.- und G.-K.-Protokollen entnommene Beispiele anzuführen.

Am 29. Januar 1799 wird eine Liebessteuersammlung beschlossen für nächsten Sonntag in der Kirche für Hans Georg

Baumann in Bottenwil. „Zur „Ausgrädung“ konnten aus dem „Stadtseckel bis zu 25 Gl. dazugetan werden“.

Am 26. März 1799 wird eine Liebesteuersammlung in der Kirche beschlossen für Ober-Erlisbach.

1. Mai 1799. Br. Simon Bachmann's Haus in Bottenwil ist abgebrannt und alles ist mitverbrannt, der Schaden beträgt Fr. 3806. 45. In Zofingen wird in der Kirche für den Mann gesammelt.

11. August 1799. Der Blitz äscherte das Haus des Br. Sam. Suter Schorreuters in Kölliken ein, wobei der Mann alles verlor. Eine Liebessteuer am 11. August in der Kirche ergab Fr. 123. 13. 3¹/₂.

11. Mai 1800. Bezug zu Gunsten der Brandbeschädigten am alten Stalden bei Brugg.

25. Dezember 1800. Am Weihnachtstag wird eine Liebessteuer bezogen für die Hagel- und Wasserbeschädigten. Erstere von Ober- und Unter-Entfelden, Buchs und Suhr von 1799 und letztere von Effingen, Gallenkirch, Stalden, Sommer 1800. Der Hagelschaden beträgt laut amtlicher Schätzung Gl. 23,805. 7. 2. Der Wasserschaden Gl. 1542.

1801. Am Betttag den 13. September soll in der Kirche nach der zweiten Predigt eine Steuer für alle verunglückten Einwohner Helvetiens bezogen werden. Sie wurde an den Kirchentüren durch die Muniz.-Mitglieder bezogen und ergab 250 £.

19. Januar 1803. Für die Brandbeschädigten in Gränichen ergab die an den Kirchentüren bezogene Steuer mit Zuschuß von £ 15 btz. 5 rp. 2¹/₂ aus dem Stadtsäckel £ 100.

18. Mai 1803. Liebessteuer für Brandbeschädigte in Benzen-schwil, Bezirk Muri, £ 300.

Im Januar 1802 ward zwei Kollektanten von der Gemeinde Luchsingen im Kanton Linth bewilligt, „zur Unterstützung für „einen neuen Kirchenbau in Zofingen Kollekten sammeln zu „können“.

Als im Juni 1799 der Bezirk Brugg von einer ganzen französischen Division und dazu noch mit sehr viel Kavallerie belegt war, welche Truppen alle der Bezirk zu verpflegen hatte, entstand große Not und es wurde auf Befehl der K. V. K. im ganzen Kanton für Brugg gesammelt. Auch hier hat sich Zo-

fingen rühmlich beteiligt und lieferte namentlich viel Heu, an dem besonderer Mangel war. Dasselbe wurde jeweilen nach Aarburg geführt und ging dann von da zu Wasser nach Brugg. Zofingen lieferte am 2., 3., 4. und 5. Juli 40 Klafter, je per Tag 10 Klafter. Im ganzen lieferte es 350 Zentner.

Alle Steuern wurden in der Kirche nach der Predigt eingesammelt durch Mitglieder der Muniz. Während die Kirche gegenwärtig sechs Eingänge hat, hatte sie im Jahre 1802 deren acht, wie aus der nachfolgenden Verteilung der Muniz.-Mitglieder auf die einzelnen Türen bei der Liebessteuersammlung vom 21. Mai 1802 hervorgeht:

Br. Assessor Ringier.	Große Türe obenaus
„ „	Boßard. Große Türe undenaus.
„ „	Schauenberg. Untere Kirchhoftüre.
„ „	Frikhardt. Unteres Chortürli.
„ „	Suter. Oberes Chortürli.
„ „	Steiger. Umgängertür.
„ „	Haller. Pfarrtür.
„ „	Siegfried. Helfertür.

Auch mit Holz und Werkgeschirr wurde ausgeholfen, namentlich an Nachbargemeinden.

Am 24. Oktober 1800 wurde auf Ansuchen zweier Abgeordneter der Muniz. Strengelbach, ihrer Gemeinde an die Verbesserung der Straße von der Wiggernbrücke zum Schulhaus behülflich zu sein, denselben versprochen, ihnen mit Bännen nachbarlich zu helfen.

Am 3. August 1803 wurden der Gemeinde Olten zur Wiederherstellung der 1798 abgebrannten Brücke als ein Geschenk zum Zeichen guter Nachbarschaft vier Eichen bewilligt.

Auch an den armen Waisen aus den Urkantonen und aus dem Kanton Glarus tat Zofingen viel Gutes.

Am 19. November 1799 erklärten sich sechs Bürger bereit, Waisenkinder aus den verheerten Kantonen aufzunehmen.

Im Januar 1800 wurde vom Br. Unterstatthalter die Ankunft einer großen Zahl Kinder aus dem Kanton Linth angezeigt, von Rieten und Niederurnen. Es kamen dann in den Kanton Aargau deren 143, wovon Zofingen 60 erhielt, die übrigen wurden in Zürich, Lenzburg und Aarau untergebracht und im April 1800 waren im Zofinger Spital so viele, daß die Kranken keinen

Platz mehr fanden und die Muniz. die G. K. ersuchen mußte, für die Kinder eine andere Unterkunft zu suchen.

Am 14. Januar 1800 meldet die Muniz. an die K. V. K., in der Stadtgemeinde Zofingen seien für die verunglückten Bewohner des Kantons Waldstätten folgende Liebesgaben gesammelt und abgeliefert worden:

- „An Geld 300—400 £,
- „An Frucht in Kernen und Mehl circa 180—200 Viertel,
- „An dürrem Obst von verschiedenen Sorten und anderen Lebensmitteln, als Bohnen, Erdäpfel etc. etc. circa 40—50 Viertel,
- „An Kleidungsstücken von allen Arten, Hemderen, Schuhen, Strümpfen etc. etc. 15—20 größere und kleinere Ballots,
- „An hausräthlichen Effekten, Geschirr etc., Verschiedenes ohne „bestimmten Werth“.

Waisenkinder. 21. August 1799. Die Vorsteherschaft des Waisenhauses hatte erklärt, wegen Platzmangels keine Länderkinder annehmen zu können, dagegen erklärt sie sich bereit, jährlich 200 Fr. sechs Jahre lang an Barunterstützung zu leisten. Diese Beträge wurden für das Waisenhaus in Stans verwendet.

Neue Behörden.

Wie in der Hauptstadt Bern, so war auch in Zofingen das Regiment nach und nach ganz in die Hände einiger Familien übergegangen, die Bürger wurden zu keinen Gemeindeversammlungen mehr berufen und hatten nichts mehr zu sagen, nur zu gehorchen.

Daß bei diesem Aristokratenregiment die von Westen her tönenden Sirenenstimmen von Freiheit und Gleichheit bei einem großen Teil der Zofinger Bürger willige Ohren fanden, ist begreiflich und es fing in der Stadt an zu gären, doch immer noch hielt im ganzen die althergebrachte Treue zu Bern Stand, und erst als die ganze Schwäche und Haltlosigkeit des bernischen Staates im Kampf gegen die Franzosen zutage trat und Bern fiel, pflanzte auch Zofingen seinen Freiheitsbaum auf, aber behutsam, gleichsam um sich immer noch ein Hintertürchen offen zu behalten, für den Fall, daß Bern doch wieder obenauf kommen könnte. Das Ratsmanual enthält hierüber folgende Notiz:

Ao 1798 den 8. März ward eine Gemeindeversammlung gehalten, in welcher beschlossen wurde:

1. „Wegen denen Zeitumständen solle heute noch auf dem „Stiftsplatz ein Freiheitsbaum errichtet werden.
2. „Selbiges soll still und ohne Geräusch vor sich gehen.
3. „Auf selbigen solle ein runder Hut mit einer grün, roth „und weißen Feder gesteckt werden.
4. „Kein Burger aber solle einzelne solche Bäume vor seinem „Haus errichten und wann sich solche vorfänden, so sollen „sie allsogleich weggeschafft werden.
5. „Alle Mannspersonen sollen eine grün-roth und weiße „Cocarden tragen.“

Das Tragen dieser Kokarde wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1798 für jedermann in Helvetien obligatorisch erklärt.

Als neue Behörden erhielt Zofingen gemäß Gesetz von 1799 eine Gemeindekammer (13 Mitglieder) als Verwaltungsbehörde, und eine Munizipalität (9 Mitglieder) als Polizei- und Waisenbehörde.

Präsident der Gemeindekammer wurde Sam. Cornelius Suter, der Anführer der Zofinger Kompagnie bei Neuenegg, und Präsident der Munizipalität alt Schultheiß Senn.

Mit diesen Wahlen trat der letzte Schultheiß von Zofingen, der zugleich der Letzte seines Geschlechtes war, vom Amte zurück, Samuel Falkeisen (er starb 1812, 91 Jahre alt).

Am 1. Mai 1798 begaben sich vier Mitglieder der Muniz. zu ihm, „um ihn der vorzüglichsten Hochachtung zu versichern „und den schuldigsten Dank für seine unermüdete viele und „und beschwärlche Arbeiten abzustatten, welche selbiger seit „so vielen Jahren zum Besten hiesiger Stadt gehabt“.

„Über diesen Besuch berichtet der Br. Assessor Imhof, „daß „der unserem gewesenen Br. Schultheiß Falkeisen abgestattete „Besuch mit äußerster Rührung von ihm seye angenommen „worden und sich derselbe für diese ihm bewiesene Achtung „höflich bedanke und in die Gewogenheit und Schuz der neuen „Regierung bestens empfehlen lasse“.

Die neuen Behörden gingen mit viel Eifer und gutem Willen an ihr Werk, allein der Dualismus von Muniz. und G. K. erwies sich als keine gute Einrichtung, er führte zu vielfachen Rei-

bereien zwischen den beiden Behörden, von denen jede doch nur ihr Bestes zum Wohl der Vaterstadt leisten wollte.

In den einzelnen Behörden selbst, namentlich in der Muniz., scheint nicht immer die richtige parlamentarische Art gehandhabt worden zu sein, man fand sich zu verschiedenen Verordnungen veranlaßt, um in die Verhandlungen die richtige Form zu bringen; daneben machte den Behörden viel Verdruß der mehr und mehr einreißende Mangel an Respekt von seiten der Bürger, denen der Rausch von Freiheit und Gleichheit in den Kopf gestiegen war.

Munizipalitäts-Ordnung. Am 6. April 1798 wurde „Als ein Gesätz erkennt, daß von nun an Niemand als in der Ordnung, wie er gefragt wird, reden, und nicht ein Mitglied dem andern in die Rede fallen solle. Bei beendigter Umfrag aber steht einem Jeden frei, alsdann nach angehörten Meinungen die seinige zu ändern und sich desselben geziemend zu äußern“; ferner wurde erkannt:

Am 13. November 1798. „Soll inskünftig kein Glied aus der Muniz. sich entfernen ohne Erlaubniß des Präsidenten, widrigenfalls als abwesend angesehen werden.“

Am 3. September 1800. „Wer ohne Erlaubniß oder Krankheit die Sitzungen nicht besucht, bezahlt 5 btz. in die Muniz.-kasse.“

Da der Br. Assessor Suter den Muniz.-Sitzungen häufig fern bleibt, wird er schriftlich an seine Pflicht gemahnt den 10. Juni 1799.

24. Oktober 1800. Da der Br. Assessor Steiger öfters seinen Kollegen unbescheiden und ungebührlich begegnet, so wird ihm empfohlen, sich gegen seine Kollegen anständiger zu betragen, indem er für sich denselben keine Befehle zu erteilen habe.

Ämtervereinigung. In einer Proklamation vom November 1799 an die Einwohner, beklagt sich die Muniz., „daß niemand sich zur Annahme wichtiger Ämter, z. B. des Bezirkskommissärs, hergeben wolle, wo er doch der Vaterstadt so große Dienste leisten könnte, daß aber stets jedermann bereit sei, der Muniz. die Ausübung ihrer in dieser schweren Zeit ohnehin schon schwierigen Aufgabe durch fortwährendes Kritisieren und Nörgeln zu erschweren“.

Aber nicht nur die städtischen Behörden müssen zur Auf-

rechterhaltung des Respektes Vorschriften erlassen, auch Unterstatthalter und Statthalter sind gezwungen, einzugreifen.

Respekt und Anstand vor den Behörden. Am 11. Juli 1798 erläßt der Unterstatthalter Müller eine Proklamation, daß alle nicht durch die neue Konstitution aufgehobenen, durch frühere Autoritäten, wie Rat etc., erlassenen Gesetze und Verordnungen immer noch zu respektieren seien. „Unter dem Vorwand von Freiheit und Gleichheit werden vielfach von den Räten der Stadt Zofingen erlassene Befehle, Verordnungen und Verbote nicht mehr gehalten und als aufgehoben betrachtet.“

Benennung Bürger und Herr. Am 14. März 1799 schreibt derselbe Beamte: „obschon es im Grunde ziemlich gleich ist, ob man Bürger oder Herr heiße, so ist doch ein Gesetz, daß man sich in Verhandlungen und öffentlichen Angelegenheiten „Bürger“ nenne, und da es unserer Gemeinde könnte nachtheilig sein, wenn Durchreisende am Morgen die Leiche dieses oder jenes Herrn ausrufen hören, oder die Offizialen diesem oder jenem Herrn bieten hören, so lade ich Euch ein, den im Gesetz bestimmten Nahmen Bürger einzuführen“.

28. Oktober 1799. „Wegen dem überhandnehmenden Raisonieren und Schmähen über die Regierung und Gesetze soll eine Warnungsschrift an die hiesigen Bürger ergehen und gewohnter Orten angeschlagen werden.“

Und am 20. Oktober 1798 sandte der Regierungsstatthalter Feer an den Unterstatthalter Müller zu Handen der Distriktsbehörden einen besonderen Erlaß, in dem er Vorschriften erteilte über die Art, wie die Behörden ihre Autorität zu wahren hätten. (Beilage 6.)

Auch der K. V. K. gegenüber erlaubten sich die Br. etwa nicht gerade respektvolle Briefe; so schreibt Br. Johs. de Johs. Suter am 14. November 1798 an die genannte Behörde, er habe, in welcher Eigenschaft ist leider nicht ersichtlich, dem Br. Unterstatthalter Müller den Rest einer ihm übermittelten Summe gegen Quittanz zurückerstattet, er hätte aber gehofft, man würde ihm etwas davon für seine viele gehabte Mühe überlassen und fügt bei:

„Sie geruhen aber großmüthigst darüber zu disponieren, und wie Sie nun ansehen, habe Ich unterthänigster Gehorsam geleistet, nichts desto weniger hoffe ich nicht der Einzige seyn

„zu müssen, der für nichts und wieder nichts gearbeitet hat, Sie, „Br. Administratoren, würden es selbst unbillig finden, da ja die „besten Patrioten, welche Sich auf verschiedene Arten ums „Vatterland verdient machen, Ihre deßfahigen Bemühungen nicht „unbezahlt lassen hingehen; was also jene für Ihre große und „schwere Verrichtungen en gros beziehen, glaube ich für die „Meinigen en petit auch fordern zu können.

„Übrigens habe die Ehre Sie zu versichern, daß mit aller „möglichen Republikanischer Ergebenheit verharre Dero bereit- „williger Diener
Joh. de Joh. Suter.“

In der Bestrafung von Beleidigungen, welche aufgeregte Bürger der Muniz. zufügten, war diese meist sehr gnädig und verlangte bloß Widerrufung; in besonderen Fällen mußte diese vom Beleidiger „bei offenen Türen“ geleistet werden, so z. B. einmal, als ein Gießer anläßlich einer Feuerspritzenmusterung sich im Rößli geäußert hatte, die „Herren“ verstünden „einen s. v. Dreck“ von den Feuerspritzen.

Einen schweren Strauß hatten Muniz. und G. K. im Mai 1799 gegenseitig auszufechten, anläßlich der üblichen Mahlzeit nach der Kirchenvisitaz, an welcher die Mitglieder der G. K. auch teilnehmen wollten, was die Muniz. in folgendem wenig freundlichen Brief ablehnte:

„Da laut Vernehmen die hiesige G. K. der morndrigen Vi- „sitazmahlzeit in corpore beizuwohnen gesinnet ist, wir aber „hieraus deutlich ersehen, daß die Kösten dieser Mahlzeit ins „Allzuhohe sich belaufen und daher der hiesigen Gemeindskasse „schädlich würde, etc. beschlossen: die Mahlzeit gleichwohl ab- „zuhalten, sich aber an den von der G. K. abgeschlossenen „Akkord (mit dem Rößli) nicht zu bekümmern, sondern diese „Mahlzeit zu halten wie und wo es uns beliebt, indem wir, um „hiesiger Gemeinde keine Kösten zu machen, aus unserem Sack „zu bezahlen gesinnet sind und Ihnen Br. Administratoren hie- „siger Gemeinde Caßa! keinen anderen Conto übersenden wer- „den, als den, welcher die Br. Geistlichen betrifft.“

Die G. K. antwortet sodann noch, daß sie den Konto für die Geistlichen bezahlen werde, aber nur, wenn er ihr aus dem Rößli zukomme, wo sie den Akkord schon gemacht habe und verdankt der Muniz. ironisch „ihre günstigen Gesinnungen gegen „die hiesige Gemeindskasse und können nicht umhin zu be-

„merken, daß wenn Sie, Br. und Freunde, in Zukunft je nöthig
 „finden sollten, der G. K. einige Zurechtweisungen zu geben,
 „dieselben bei uns immer ihren Endzweck am besten erreichen
 „werden, wenn sie freundschaftlich und brüderlich geschehen“.

Als später die Muniz. den Spitalmeister in seinem Dienste bestätigte, schrieb ihr die G. K.:

„Da nun dieser Dienst sowohl nach der Vernunft als nach
 „den Gesetzen gänzlich von der Gemeindskammer abhängt, so
 „erklären wir hiemit Ihre Bestätigung für nichtig, und ersuchen
 „Sie, sich nicht mit Geschäften zu beladen, welche ausschließlich
 „uns obliegen“.

Am 18. Mai 1802 meldete der Muniz. Offizial: „Br. Rudolf
 „Ringier, Siegrist, zugleich Unterthorwächter, habe ihn, als er ihm
 „die Erkanntnuß mitgetheilt, er sei als Unterthorwächter bestätigt,
 „aber mit Warnung, sich nicht mehr zu betrinken, zur Antwort
 „gegeben „man habe ihm keinen (s. v.) Dreck zu befehlen.“

Die Muniz. beschloß, der Munizipalitätsprokurator solle den Schimpfer sofort dem Bezirksgericht anzeigen.

Im darauf folgenden Prozeß erklärte die Muniz. den Abstand und wurde in die £ 146. 1. 2^{1/2} betragenden Kosten verurtheilt. Die G. K. beschloß, sie zu bezahlen, „obschon aus dem
 „nach Untersuchung dieser Akten angehörten Rapport sich ergibt,
 „daß diese Prozedur gleich von Anfang an nicht mit der erforderlichen Sachkenntniß geführt worden. Diese Kosten hätten
 „vermieden werden können, wenn auch in diesem Fall die gesetzliche Vorschrift in Betreff der dem Schelter anzubietenden
 „Freundlichkeit befolgt worden wäre“.

Zugleich theilte sie die Muniz. mit: „um allfällig in Zukunft
 „nicht mehr in den unangenehmen Fall zu kommen, dergleichen
 „vergebliche Kosten zu bezahlen, werden wir künftig in keine
 „Bezahlung von Prozeßkosten mehr eintreten, wenn wir nicht
 „gleich bei Entstehung des Streites darüber befragt worden sind.“

Diese inneren und äußeren Widerwärtigkeiten erzeugten zuletzt offenbar eine große Gereiztheit innerhalb der Behörden selbst, die sich hie und da in sehr unparlamentarischen Ausdrücken äußerte; so titulierte einmal ein Mitglied der Muniz. ein anderes „Bub“ und mußte diese Beleidigung in feierlicher Weise zurücknehmen.

Leider ist bei der sonst so überaus ehrenhaften und streng-rechtlichen Art, in welcher die Mitglieder der Behörden ihres Amtes walteten, aus dem Jahr 1800 ein böser Fehltritt eines Mitgliedes der G. K. zu verzeichnen.

Am 12. April 1800 machte die Rechnungskommission über die von diesem Mann abgelegte Rechnung Nr. 3 über Ankauf von Fourage einen detaillierten Rapport, ebenso über die früheren Rechnungen, woraus hervorging, daß derselbe die Gemeinde bei diesen Einkäufen um 389 Gulden 13 Batzen 1 Kreuzer betrogen habe. Die G. K. beschloß:

1. „den Fehlbaren in sessionem zu berufen, um ihn anzufragen, ob er alle bereits bewiesenen und allenfalls noch zum Vorschein kommenden in seinen 3 Rechnungen über „Ankauf von Fourage befindlichen Artikel, welche falsch „und unrichtig seien, freiwillig korrigieren und die zu viel „berechneten Summen der Gemeinde vergüten wolle
2. „ihn wegen der bezeugten Untreue auf der Stelle des „Mühleverwalter-, Messeninspektor- und Fruchtverwalter- „amtes zu entsetzen;
3. „ihm die Schlüssel zu den Kornhäusern abzufordern und „ihm zu befehlen, seine Amtsrechnungen bis Samstag „Abend fertig zu machen und dem Sekretariat einzugeben;
4. „ihn aufzufordern, in der künftigen Mai zu haltenden Gemeindeversammlung seine Entlassung aus der Gemeinde- „kammer zu begehren“.

„Nachdem nun Br. Sch. erschienen, wurde ihm obige Erkanntnuß angezeigt und derselbe aufgefordert, zu Verhütung „mehrerer Umstände derselben Folge zu leisten, worauf er sein „Vergehen sogleich gestand und bereute, auch all obigem nachzukommen versprach und sich für den im ersten Artikel be- „dungenen Ersatz des Veruntreuten sogleich schriftlich ver- „pflichtet“.

Als darauf am 15. Mai 1800 zur Neuwahl der Behörden die Bürgerschaft im Rathaus versammelt war, kam auch diese bittere Angelegenheit zur Sprache und es enthält darüber das G. K.-Protokoll folgendes:

„Ehe und bevor die Ausloosung der austretenden Glieder „der Gemeindekammer vor sich ging, wurde ein schriftliches „Entlassungsbegehren des Br. Sch. abgelesen. Da aber durch

„das abgelesene Protokoll der Gemeindekammer sich erzeigte, daß bemeldter Br. als Mitglied der Gemeindekammer in Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes wider seinen Eid und Gewissen gehandelt, ungetreue und betrügerische Rechnungen geführt und durch beträchtliche Defraudationen sich des Zutrauens der Gemeinde unwürdig gemacht, so ward nach mehreren hierüber geführten Debatten von den versammelten Gemeindbürgern dahin beschlossen: es solle bemeldter Br. wegen seiner erwiesenen Untreue und begangenen niederträchtigen Falsis seiner Gemeindevorwalterstelle einstweilen enthoben sein; seine Rechnungen sollen zur Einsicht jedes Gemeindbürgers in dem Sekretariat der Gemeindskammer noch einiche Zeit offen behalten, alles seitdem noch wegen mehreren Veruntreuungen sich allfällig Erzeigende notiert und dann s. Z. vor der versammelten Gemeinde die daherig nöthig erachtete Vorkehr getroffen und das fernere hierüber erkannt werden“.

Ferner erging der einheitliche Beschluß: „es solle in Zukunft jeder in die Gemeindskammer erwählte Bürger vor der versammelten Gemeinde genugsame und hinlängliche Bürgschaft über die Verwaltung der Ihme anzuvertrauenden Ämter stellen“.

In der folgenden Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1800 wird ein Schreiben dieses gewesenen G. K. Mitgliedes verlesen, worin er wegen seinen begangenen Falsis um Verzeihung bittet und Versicherungen seiner Reue gibt. Viele Br. wollen entsprechen, wenn er persönlich erscheine und bitte. Er wird vorgeschieden und tuts, worauf die Frage, ob man seine Bitten entsprechen wolle, ins Mehr gesetzt und bis an wenige Stimmen bejahend entschieden, folglich völlige Verzeihung des Begangenen erkannt wurde.

In der gleichen Gemeindeversammlung verlangte Br. Scheuermann, Schuster, das Wort und brachte vor:

„Die Gemeindeverwaltung habe im verflossenen Jahr sowohl die Bürger als das Gesetz gänzlich bei Seite gesetzt und vollkommen willkürlich gehandelt; auch alles was sie in dieser Zeit gemacht habe, sei letz, vollkommen letz gemacht worden“.

Um diesen Satz zu beweisen, zieht er das Gesetz über die Munizipalitäten und Gemeindekammern aus dem Sack und verlangt dessen Ablesung, welchem Begehren willfahrt wird. „Worauf der Br. Scheuermann eingestanden hat, daß er durch

„sein Vorbringen der Gemeindekammer zu nahe getreten sei.
„Er wolle deshalb seine Worte zurücknehmen“.

Diesen Widerruf mußte Scheuermann vor der Kammer in ihrer Sitzung vom 23. Juni wiederholen unter Anwesenheit von drei nicht der Kammer angehörenden Bürgern.

So amtierten die beiden Behörden neben einander, besorgt um das Wohl der Stadt und nach außen jeder Zeit ihre Würde während und nach oben stets überaus höflich. Kein höherer kantonaler oder gar helvetischer Beamter trat seine neue Stelle an, ohne daß ihm Zofingens Magistrat eine herzliche Gratulation gesandt hätte, und wenn ein solcher Beamter gar ein Zofinger Bürger war, so fiel die Gratulation erst recht herzlich aus und es ist rührend zu lesen, wie alle Zofinger ihrer Vaterstadt in höheren Stellen eine zärtliche Anhänglichkeit bewahren und nicht genug versichern können, wie sehr sie sich bestreben wollen, auch im neuen Amte der Vaterstadt Wohl zu fördern.

Als der Stadtschreiber J. R. Ringier im März 1798 Präsident der provisorischen Nationalversammlung geworden und die Muniz. ihm dazu gratulierte, antwortete er am 26. März :

„Welche Wonne meinem Herzen, wenn die mir anvertraute
„Stelle mich dahin führen würde, meiner werten Vaterstadt nütz-
„licher als sonst zu werden; erst alsdann würde ich den Wert
„davon zu schätzen wissen. Jeden Vorteil, den mir dasselbige
„für das Wohl meiner Mitbürger darbietet, werde ich mit dem-
„jenigen Eifer ergreifen, den meine Pflicht von mir fordert“.

Als Peter Suter in die kantonale Verwaltungskammer gewählt wurde, schrieb er am 19. April 1798 an die Muniz.:

„Lassen Sie sich überzeugen, daß die wichtige Stelle, auf
„der ich stehe, unendlichen Wert für mich gewinnt, ja gleichsam
„den einzigen in sich hält, wenn sie mir Gelegenheit giebt, meiner
„Vaterstadt nützlich zu werden und ihr Wohl und Interesse auf
„die eint oder andere Weise zu befestigen und zu erhalten“.

Dieser Mann wurde von der K. V. K. auf sein Ansuchen während seiner Abwesenheit in Aarau von Einquartierung in Zofingen befreit, hauptsächlich wegen seiner Frau, welche wegen erlebten großen Schreckens infolge von Einquartierung und der beständigen Abwesenheit des Mannes sich in üblem Zustande befand. Er schrieb aber sofort an die Muniz.:

„Aber weit entfernt, mehr dabei zu erzielen, als die nöthige
 „Ruhe und Gesundheit meiner Frau erfordert, weit entfernt, Er-
 „sparnisse hiebei zu suchen und gewinnen zu wollen, oder irgend
 „aus einem Triebe von Eigennutz zu handeln, mache ich es mir
 „zur theuern Pflicht Ihnen, wie ich solches auch heute vor der
 „K. V. K. gethan, meine feierliche Erklärung dahin zu geben,
 „daß ich nach Verfluß dieser Befreiungszeit ganz willig und ge-
 „neigt seye, eine auf die Dauer und den Genuß dieser Quartiers-
 „befreiung sich gründende Geldsumme, die Sie mir dann nach
 „Ihrer Gerechtigkeit bestimmen werden, zu Ihrer beliebigen
 „Disposition mit Freude zu bezahlen. Genehmigen Sie, Mitbürger
 „und Freunde zum Schluß noch die aufrichtige Versicherung,
 „daß mein Herz nie aufhören wird, in der Mitwirkung zum Besten
 „meiner Vaterstadt eine seiner ersten und theuersten Pflichten
 „zu schätzen und daß es immerfort in meinen Wünschen obenan
 „zu stehen bleiben wird, Zofingens Wohl und Interesse nach
 „best meinen Kräften erhalten und befördern zu können“.

Verhältnis der städtischen Behörden zu den Ober-
 behörden. Das Verhältnis zwischen Muniz. und G. K. zum
 Unterstatthalter war je nach der dieses Amt bekleidenden Per-
 sönlichkeit gut oder unangenehm.

Gut, mit Ausnahme eines sehr bösen Zwischenfalles, ge-
 staltete es sich mit dem ersten Unterstatthalter Müller, der sein
 Amt am 30. April 1798 antrat, nachdem er vorher Mitglied der
 Muniz. gewesen war.

Am 6. Juli 1800 rückten nämlich ohne vorherige Warnung
 plötzlich 43 Mann helvetische Exekutionstruppen in Zofingen ein
 und wurden bei den Mitgliedern der Muniz. ins Quartier gelegt.
 Auf erhobene Klage beim Statthalter Feer in Aarau erklärte
 dieser, es sei dies geschehen, weil Zofingen mit Ablieferung der
 Abgaben im Rückstand sei. Diese Exekutionstruppen wurden
 der Reihe nach in alle mit den Abgaben rückständigen Gemein-
 den gelegt. Allerdings, hätte er gewußt, daß Zofingen auch
 rückständig sei, so hätte er, bevor der Unterstatthalter die Truppen
 herbeordert, gewarnt, wie er es bei Aarburg und Oftringen auch
 gemacht habe.

Die Muniz. konnte an der Hand der Quittungen nachweisen,
 daß alles bis an eine Kleinigkeit abgeliefert sei und daß das

wenige Fehlende sich aus den Beiträgen armer und unvermögender Leute zusammensetze.

Als zweiter Grund der Exekution wurde angegeben, die Gemeinde habe keinen Agenten. Allein diese Stelle wollte eben niemand annehmen, da mit ihr die Eintreibung der Abgaben verbunden war. Endlich ließ sich Br. Frickhard, Schlosser, wählen, unter der Bedingung, daß man ihm eine fixe Besoldung von 150 £ ausrichte. Nach diesen Erklärungen erfolgte sofort anderen Tages, am 7. Juli, der Befehl des Statthalters Feer, die Exekution unverzüglich aufzuheben und es wurden jedem Mitglied der Muniz. die gehabt Exekutionstruppen an der gewöhnlichen Einquartierung gutgeschrieben.

Der Br. Unterstatthalter entschuldigte sich mit „plötzlicher Überstürzung“, da die Abgaben ja abgeliefert seien.

Aus allem gewinnt man die Überzeugung, es habe der Br. Unterstatthalter an den Munizipalitätsmitgliedern eine wenig noble Privatrache ausgeübt, weil sich keines derselben für die Stelle eines Gemeindeagenten, also seines ersten Untergebenen, hatte hergeben wollen.

Im Januar 1802 ward Unterstatthalter: Br. Joh. Ad. Senn, Sohn, dem die Muniz. sofort ein hübsches Gratulationsschreiben sandte.

Allein der Verkehr mit diesem Unterstatthalter war ein sehr unangenehmer. In seinen Zuschriften an Muniz. und G. K. war er schroff, befehlshaberisch, er erteilte immer „gemessene Befehle“, sprach mit den Stadtbehörden stets per „Ihr“ und „Euch“, „Ihr werdet ungesäumt“ etc. und man hat beim Lesen dieser unerquicklichen Korrespondenzen und Protokolle die Überzeugung, daß der am 10. März 1802 erfolgte Austritt zweier verdienter Mitglieder der Muniz., des Präsidenten Metzger und des Assessors Schauenberg, seinen Grund einzig in dieser unwürdigen Behandlung durch den Unterpräfekten hat.

Gastierungen und Verfassungsfeiern. Bei all der schweren Arbeit und bei den vielen eintretenden Widerwärtigkeiten empfanden die Stadtbehörden auch wieder das Bedürfnis nach Erholung und sie verschafften sich solche gerne bei sich bietenden äußeren Anlässen, namentlich in Form von Gastierungen. So wurde u. a. in der Sitzung vom 3. August 1798 beschlossen: „Künftigen Schwörtag soll das Bezirksgericht, die

„Muniz. Oftringen und Mühlethal, der Statthalter und Agent
 „sammt den hier sich befindlichen Offiziers zu einem Mittag-
 „essen eingeladen werden, die Unkosten wird die Muniz. tragen.

„Hiesige Muniz. solle denselben Gesellschaft leisten (jedoch
 „aus ihrem eigenen Seckel). Dieses Essen solle im größeren
 „Versammlungssaal abgehalten werden. Der obere große Saal
 „sammt dem kleinen neben dem Archiv solle allen Mitbürgern,
 „so auf diesen Tag auch ein Essen halten wollen, zu ihrem
 „Gebrauch offen stehen.“

Ebenso wurden die während der Helvetik sich rasch folgen-
 den neuen Verfassungen jeweilen gehörig gefeiert und begossen.
 Über die Vorkommnisse bei derjenigen von 1801 (Malmaison),
 ist an anderer Stelle besonders berichtet, bei derjenigen vom Juli
 1802 heißt es im Protokoll der Muniz. vom 9. Juli:

„Zur Feier soll künftigen Montag 12. Juli, vormittags, auf
 „dem Heitern Platz 100 Kanonenschüsse gelöst und auch die
 „hiesigen Musikliebhabern dazu eingeladen werden; dazu sind
 „40 Mann zur Parade aufzubieten.

„Die Gemeindenkammer soll zur Beschaffung von Pulver und
 „Wein und Käs und Brot für die Mannschaft angegangen werden.

„Der neu erwählten vollziehenden Gewalt und den Br. Reg.-
 „Statthalter Rothpletz soll zu ihren Ernennungen gratuliert wer-
 „den und es fand ein solennes Gastmahl statt.“

Weiter sagt das Protokoll:

„An Br. alt Hauptmann Frickhardt wird für die am 12. Juli
 „1802 mit seiner Mannschaft abgelegte schöne Tätigkeit bei der
 „Festivität zu Ehren der neuen Verfassung der Dank abgestattet.
 „Die Mannschaft habe sich durch willigen Diensteifer, durch
 „Harmonie und exemplarisches Betragen ausgezeichnet und so
 „sowohl der Muniz. als der Br. Unterstatthalter außerordentliche
 „Zufriedenheit und Beifall errungen.“

Ein gleiches Schreiben ging ab an Br. J. J. Boßardt älter,
 welcher die Artillerie und Musik befehligte.

Auch nach außen wahrte man die althergebrachte Gast-
 freundschaft (eintreffende Oberbehörden wurden stets gastlich
 bewirtet), sogar dem Erzschem Rapinat gegenüber; hierüber
 sagen die Muniz.-Protokolle:

25. September 1798. „Da der Br. Commissarius Rapinat
 „den Br. Präsidenten der Muniz. bei seiner Durchreise zu einem

„Essen eingeladen, so solle derselbe auch von hier aus bei seiner „Rückkunft mit Zuzug des Br. Unterstatthalters und Agenten und „einiger Assessoren gastiert werden.“

2. Oktober 1798. „Br. Präsident Senn rapportiert, daß „Br. Commissarius Rapinat bei seiner Durchreise so unerwartet „gekommen, daß man ihn nicht traktieren konnte, selbiger aber „die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen hiesige Gemeinde „jederzeit geäußert, so solle ihm 400 Krebs übersandt „werden.“

Belohnungen. Für der Gemeinde geleistete besondere Dienste erkannte die Muniz. ausnahmsweise auch besondere Belohnungen. Beispiele aus den Muniz.-Protokollen:

1. Mai 1798. „Dem Br. Oberrichter Ringier wurde als „Gratifikation für seine viele treu geleistete Dienste als Ent- „schädigung 500 Gl. zugesprochen, welche Ihme in einem an- „ständigen Schuldbrief wegen Mangel an Baarem Geldt solle „zugestellt werden.“

Am 4. Januar 1799 wurde eine Ehrenmeldung an den Br. Samuel Gränicher beschlossen, der 113 der Gemeinde zu- gehörige Gewehre gerettet hatte. Er erhielt als Erkenntlichkeit „ein altes rares Gewehr mit einem spanischen Schloß“.

19. Februar 1799. „Dem Br. Repräsentanten Suter solle „zur Erkenntlichkeit für seine der hiesigen Gemeinde schon ge- „leisteten wichtigen Dienste ein Fäßel mit circa 1 Saum guten „Rathhäusler übersandt werden.“

Besoldungen. Über die Besoldungen der neuen Behörden gibt das Besoldungstableau vom 7. November 1798 Auskunft. Dasselbe lautet:

1798 7. November. Besoldungs-Tableau.

	£	£
1. Sitzgeld der Munizipalbeamten. 27 Mann à £ 60		1620
2. Präsident der Munizipalität	150	150
3. „ „ Gemeindenkammer	240	240
Der Präsident der Muniz., Joh. Adam Senn, verwahrt sich gegen diese Besoldung von £ 240 als zu hoch gegriffen zu Protokoll.		
4. Verwalter des Seckelmeister Amtes . . .	240	240
Übertrag		2250

	Übertrag	£	£
5. Verwalter des Pfennigschaffners		240	240
6. Kornschaffner		240	240
7. Ohmgeldner		150	150
8. Mühlenverwalter		150	150
9. Präsident der Polizeikommission		200	200
10. Polizeidirektor		150	150

NB. Die Standgelder an denen Jahrmärkten soll derselbe ganz einziehen, aber Rechnung dafür tragen.

11. Unterbauverwalter mit Inbegriff der Sessionen der Holzkommission	225	225
12. Brot- und Fleischschätzer per Mann £ 60	60	120
13. Oberwaldvogt	400	400
14. Erster Unterwaldvogt	100	100
15. Dessen Suppleant sammt noch zwei Unterwaldvögten mit ihren Suppleanten, jedem für Sitzgeld und Augenscheine (5 Mann)	50	250

NB. Dem Oberwaldvogt sowohl als denen übrigen Holzcommittierten soll für ihre Waldgäng annoch bezahlt werden

für einen ganzen Tag £ 3. —.

für einen halben Tag „ 1. 10.

16. Präsident der Waysenkammer	60	60
17. Den Assessoren dieser Kammer, jedem	40	160
18. Präsident und 4 Assessoren des Chorgerichtes, Sitzgeld	10	50
19. Präsident des Spithal-Directoriums	350	350
20. Zugebner vom Spithal	160	160
21. Güterverwalter des Spithals	180	180
22. Sekretarius der Munizipalität und aller Kammern	1000	1000

NB. Die Bücher, das Pappier und die Zinsrödel sollen demselben vergütet und verrechnet werden, hingegen soll selbiger für alle etwa beziehen könnenden Emolument dem Stadt Seckel getreue Rechnung tragen.

Übertrag	6435
----------	------

	£	£
Übertrag		6435
23. Der Schulrath bestehend aus fünf Mitgliedern bezieht die gewohnten Emolumenten von der Verwaltungskammer des Kantons. Hier als Zulage jedem	4	20
24. Dem Munizipalitäts Oberweibel	600	600
„NB. Die Sinnj der Fassen bleibt ihme an- „noch, er solle aber den Unter-Weibel auch dazu „gebrauchen.“		
25. Dem Unterweibel	400	400
	£ de Suisso	7455

„NB. ihme sollen seine apparte Gäng außert
„dem Twing bezahlt werden
„für ein ganzer Tag btz. 30. —.
„für ein halber Tag „ 7.2 Kr.“

Trotz allem guten Willen, nach jeder Richtung ihre Pflicht gerecht und ohne Verletzung der Interessen der Nachbargemeinden zu erfüllen, gelang es den Zofinger Behörden doch nicht, zum Teil recht böswilligen Klagen zu entgehen. Aber überall konnten sie sich an Hand ihrer Protokolle und sonstigen Akten ausweisen, daß sie streng nach Gesetz und Befehlen gehandelt haben; sie blieben nirgends hängen, sondern gingen aus jeder Untersuchung glänzend gerechtfertigt hervor.

Am 12. Juni 1799 richtete die V. K. des Kantons Luzern an den Minister des Inneren ein Schreiben, das von Invektiven und falschen Anklagen gegen Zofingen strotzt, das „unbrüderliches und niederträchtiges Betragen ausübe gegen die Luzernischen Fuhrknechte“. Dieselben würden verhalten, weiter zu fahren als bis Zofingen und wenn sie sich wehrten, in Gefangenschaft gesetzt, in der sie bis zur Rückkehr ihrer Fuhrwerke bei ziemlich sparsamer Kost ausharren müssen, die Marschroutenzettel würden ihnen mit ziemlich trotzigem Äußerungen aus den Händen und in Stücke zerrissen. Verschiedene Distrikte weigerten sich schon, nach Zofingen Fuhren zu leisten und „der Charakter unserer Kantonsbürger duldet es gar nicht, sich „durch Gemeinden aus anderen Kantonen tyrannisieren zu lassen“.

Die V. K. Luzern ersucht den Minister „der Gemeinde Zofingen, ihr niedriges Betragen zu verweisen“ etc.

Die absolute Unrichtigkeit dieser Anklage konnte bewiesen werden und die K. V. K. schreibt, sie habe zum voraus gemuthmaßt, daß so etwas in Zofingen nicht vorkommen könne und habe alle Akten an den Minister eingesandt. Weitere Schritte von oben erfolgten nicht.

Am 15. Oktober 1799 verklagte die Gemeinde Niederwil Zofingen, sein Kommissariat sende ihr zur Einquartierung widerrechtlich einzelne reisende Militärs zu.

Die Muniz. beweist, daß weder sie noch das Kommissariat hiefür etwas kann, da der französische Platzkommandant solchen einzeln Reisenden ihre Quartiere anweist, weil sie selten ihre Marschroute befolgen, sondern überall herumvagieren.

Am 11. Januar 1800 verklagt der Muniz.-Präsident Widmer von Reiden Zofingen beim General-Kriegskommissär Robert in Luzern, daß sein Bezirkskommissär Metzger widerrechtlich Truppen nach Reiden einquartiere, die nach Zofingen gehörten.

Es konnte nachgewiesen werden, daß auch diese Klage ungerecht war, weil diese Verfügungen von französischen Kommissären waren erlassen worden.

Sogar von allerhöchster Stelle aus blieb Zofingen eine falsche Anklage nicht erspart.

Am 12. Februar 1800 klagte der helvetische Finanzminister beim Regierungsstatthalter Feer, die Muniz. von Zofingen sei im Rückstand mit vielen Arbeiten, saumselig im Bezug der Abgaben und zeige überhaupt Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Behörden.

Der Regierungsstatthalter Feer übermittelte dieses Schreiben der Muniz. mit der Bemerkung, diese Klagen fielen ihm auf, da er Zofingen ganz anders kenne und er sei überzeugt, daß es der Behörde leicht fallen werde, deren gänzliche Unbegründetheit nachzuweisen, sie möge also die Frist von 14 Tagen nicht ausnützen, sondern sofort Antwort erteilen, „und dadurch mir „auch noch besonders das Vergnügen gewähren, einer Muniz. „und Gemeinde, der ich mit besonderer Achtung zugethan bin, „das gute Zeugniß wiederholt ertheilen zu können, daß sie mir „durch ihr sonstiges gesetzliches Betragen immer würdig geschiene hat“. Zofingen antwortete sofort und zwar in einem längeren und wohlbegründeten Memorial, in dem die absolute Haltlosigkeit dieser Anklage nachgewiesen wurde und Präsident

Senn und Br. Assessor Vize-Agent Hürsch gehen nach Aarau um den Vollziehenden Ausschuß durch die Register des Ober-einnehmers Siebenmann, von dem diese Anklagen ausgegangen waren, noch besonders zu überzeugen.

Am 2. März erhielt die Gemeinde vom helvetischen Finanzministerium volle Satisfaktion.

Die Antwort Zofingens muß aber etwas gepfeffert gelautet haben, denn Statthalter Feer schloß sein Schreiben mit der Bemerkung: „nur hätte ich gewünscht, daß einiche Ausdruck etwas „milder. hätten gestellt sein mögen, denn es ist so schön, wenn „man sein Recht so offenbar darthun kann, seinen Gegner durch „Mäßigung beschämen zu können“.

Diese Rechtfertigung hat denn auch bei der helvetischen Regierung Eindruck gemacht, denn am 28. Februar schreibt Feer, der Vollziehungsausschuß „sei nicht nur von der Recht- „schaffenheit Eueres Betragens und Eurer Bereitwilligkeit in Er- „füllung höherer Aufträge gänzlich überzeugt, sondern ertheilt „Euch noch ganz besonders das Zeugniß seines Wohlgefallens „und seiner Zufriedenheit“.

War während beinahe der ganzen Zeit der Helvetik das Leben der Behörden und Bevölkerung Zofingens ein höchst unruhiges und ungemütliches, besonders wegen der fast beständigen großen Einquartierung, so gaben hie und da wichtigere Ereignisse auf dem großen Welttheater Anlaß zu noch größeren Bewegungen und Beunruhigungen auch in Zofingen. Theils gezwungen, theils freiwillig, machte Zofingen im Kleinen mit, was draußen im Großen sich abspielte.

So theilte am 12. März 1799 der Regierungsstatthalter die von den französischen Truppen unter Masséna und Lecourbe in Graubünden erfochtenen Siege mit und forderte die Muniz. auf, dieselben in vorgeschriebener Art zu feiern. Dem Br. Oberwaldvogt Suter ward aufgetragen, eine Parade von 30 Brn. zu veranstalten und dem Br. Polizeidirektor ward die Illumination des Rathauses aufgetragen.

Als in der ersten Schlacht bei Zürich im Juni 1799 die Franzosen waren geschlagen worden, tauchte in Zofingen eine erste Hoffnung auf, es möchte mit Hilfe der Österreicher gelingen, die Schweiz von den Franzosen zu befreien und speziell den alten Kanton Bern wieder herzustellen. Die Muniz. fragte

daher sofort die Munizipalitäten von Aarau, Lenzburg und Brugg an, ob man nicht in gemeinschaftlicher Sitzung in Suhr die Maßregeln beraten wolle, die für den Fall eines Vorrückens der Österreicher zu treffen wären.

Allein bevor die Suhrer Versammlung konnte abgehalten werden, war die zweite Schlacht bei Zürich geschlagen und alle Hoffnungen waren wieder dahin.

Als am 29. Mai 1801 der Gesetzgebungsrat die neue Verfassung angenommen hatte, welche Bonaparte am 30. April auf dem Schlosse Malmaison den schweizerischen Abgeordneten mitgegeben, und welche den Kantonen wieder „eigene innere „Verwaltung und nicht unwichtige Rechte einräumte“ (Dändliker), und teilweise eine andere Einteilung der Kantone vorschrieb, da brachen in Zofingen die Sympathien zu Bern wieder mächtig los und in Überschätzung, und teilweise auch in Unkenntnis dessen, was diese neue Verfassung bot, beging man Dinge, die man schwer zu büßen bekam.

Am 3. Juni ging an den Vollziehungsrat in Bern eine von vielen Bürgern unterzeichnete Petition ab, Zofingen möchte bei der Neueinteilung Helvetiens vom Kanton Aargau abgetrennt und wieder bei Bern belassen werden und am 16. Juni wurde auf Antrag des Br. Polizeidirektors von der Muniz. beschlossen, den Freiheitsbaum umzuhauen und der Beschluß ward sofort ausgeführt.

Diesen Anlaß benützte der Br. Unterstatthalter, und merkwürdiger Weise auch der Zofingen sonst so wohlgesinnte Statthalter Feer, um die Stadt schwer zu strafen. Es rückte eine Kompagnie helvetisches Militär in dieselbe ein. Jedes Mitglied der Muniz. erhielt drei Mann ins Quartier, der Rest ward auf alle jene Bürger verteilt, welche die Petition unterschrieben hatten. Sodann wurden der Br. Präsident der Muniz. nebst zwei Assessoren auf den 17. Juni vor den Br. Regierungsstatthalter nach Aarau zitiert, wo er ihnen „die ehrwürdigsten, heftigsten und „beleidigendsten Vorwürfe und der Stadt aus der Petition ein „Kriminalverbrechen machte“.

Die Muniz. beschloß daher, „eilends einen neuen Freiheitsbaum zu setzen, entweder einen Pappelbaum oder eine Tanne „oder 3—4 Pappelbäume vor das Wachthaus“.

Daneben wehrten sich die Munizipalen wacker und der

Regierungsstatthalter hatte ein schlechtes Gewissen und erklärte, diese Truppen nicht als Exekutionstruppen, sondern als Garnison für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in die Stadt gesandt zu haben, wogegen die Muniz. wieder protestiert, da erstens keine Unruhe noch Unordnung herrsche und sie zweitens, wenn solche eintrete, ihr allein Herr werde. Sie wahrt sich das Recht, für die erstandenen Kosten Schadenersatz zu verlangen.

Um sich über diese ungerechte und ehrverletzende Behandlung zu beschweren und um auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen, ward durch Muniz.beschluß vom 22. Juni der Br. Heinrich Imhoof als Abgesandter „mit förmlicher Prokur und „Authorisation“ an den vollziehenden Rat nach Bern geschickt und es sollte sein Haus während dieser Abwesenheit von Einquartierung frei bleiben. Ihm schloß sich freiwillig der Inspirator und Verfasser der schrecklichen Petition, Br. Sam. Ringier allié Seelmatter, an. Die Mission hatte vollen Erfolg. Wir lesen darüber in den bezüglichen Verhandlungen der Muniz. vom 26. Juni:

Die Br. Sam. Ringier allié Seelmatter und Heinr. Imhoof melden, von Bern zurück, daß sie von dem Vollziehungsrat sehr gütig und günstig aufgenommen worden, daß demselben nicht das Mindeste bekannt sei, daß der Gemeinde Zofingen Exekutionstruppen auferlegt seien und daß die Petition nicht als gesetzwidrig angesehen worden sei, wohl aber, daß das vor-eilige Umhauen des Freiheitsbaumes zu Zofingen dieser Gemeinde böse, nachteilige Reden und Gerüchte zugezogen.

Es wird sodann verlesen ein Schreiben des offenbar eines nicht ganz guten Gewissens sich erfreuenden Br. Unterstatthalters, der anzeigt, daß laut Anzeige des Regierungsstatthalters die einquartierten Schweizertruppen nicht als Exekutionstruppen anzusehen seien, daß die ihnen gelieferten Rationen vergütet und diese Truppen kaserniert werden sollen.

Dem Br. Unterstatthalter gegenüber werden darauf alle wegen seines gesetzwidrigen und willkürlichen Verfahrens nötigen Untersuchungen vorbehalten und es wird ihm das Befremden der Muniz. ausgedrückt.

Sodann wurde beschlossen, wegen dieser gesetzwidrig auferlegten Exekutionstruppe und wegen des übrigen ehrwürdigen und verletzenden Verfahrens gegen die Muniz., solle sowohl

über den Regierungsstatthalter als über den Br. Unterstatthalter beim Vollziehungsrat ernstlich und förmlich und auf Satisfaktion wie auch Ehren- und Schadensersatz gedrungen werden.

Als praktischer Erfolg dieser Beschwerden ist in den Akten bloß zu finden, daß die Exekutionstruppen den betroffenen Muniz.-gliedern und Brn. nach der Anzahl „gehabten Militärs und Tage „ihrer Einquartierung“ im Quartierrodel gutgeschrieben wurden.

Gleiche Ungelegenheiten, wohl auch wegen Umhauens des Freiheitsbaumes, scheint nach den Akten auch Lenzburg gehabt zu haben.

Aber der Zug nach Bern war so stark, daß am 19. September trotz den bösen Erfahrungen mit der ersten Petition, Br. Sam. Ringier allié Seelmatter in besonders hiezu besammelter Sitzung abermals den Vorschlag machte, an die helvetische Tagsatzung in gründlicher und einläßlicher Zuschrift das Gesuch zu richten, die Gemeinde Zofingen dem Kanton Bern einzuverleiben, welchem Vorschlag die Muniz. beipflichtete in ihrem und im Namen vieler Bürger. Die Assessoren Haller und Boßard verwahren sich hiegegen zu Protokoll.

Ob diese zweite Petition abgegangen ist und was ihre Folgen waren, ist nirgends ersichtlich.

Ende Juli und im August 1802 zog Bonaparte die französischen Truppen aus der Schweiz zurück, und sofort begannen allerorten die Aufstände gegen die verhaßte, nur durch die französischen Bajonette gehaltene Helvetik. Am 31. August wurde in Zofingen eine starke Bewegung unter dem Landvolk gemeldet und da man einen Anschlag gegen die Stadt befürchtete, wurden alle möglichen Sicherheitsmaßregeln getroffen. Man bildete ein fünfgliedriges Sicherheitskomitee; der Br. Alt-Oberst Imhoof wurde zum Wach- und Platzkommandanten ernannt und mit der Organisation einer Bürgerwache von 20—30 Mann beauftragt; die ganzen Nächte sollen die Laternen brennen.

Trotzdem nichts weiteres gegen die Stadt von außen unternommen wurde, beschloß man, die ordinäre Scharwache jede Nacht um zwei Bürger zu verstärken und als Vize-Wachchefs jede Nacht Mitglieder der Muniz. und G. K. funktionieren zu lassen.

Dieser Extra-Wacht wurden noch „zwei brave, rechtschaffene „Burger auf den Kirchthurm beigeordnet, welche vereint mit

„dem Thurmwächter wechselweise Vor- und Nach- Mitternacht „fleißig wachen und auf alles inn- und außert der Stadt genaue „Achtung geben und dafür von der G. K. besoldet werden sollen“.

Kein Br. darf für diesen Dienst einen Söldner stellen.

Auf Verlangen des Br. Unterstatthalters sodann wurde zur allfälligen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Bürgerschaft in 2 Kompagnien eingeteilt, den Tor- und Türlichwächtern bei Eiden und Verlust des Dienstes aufgetragen, auf alle Ein- und Ausgehenden genau Obacht zu geben und Verdächtige sofort dem Br. Muniz.-Präsidenten vorzuführen.

Dem Festungskommandanten Äрни in Aarburg wurden die zur Verstärkung der dortigen Besatzung von Zofingen verlangten Kanoniere verweigert, da man beim Anrücken der Insurgenten alle Mannschaft in der Stadt brauche.

Am 14. September 1802 meldet die Muniz. Aarburg per Expressen, es sei ein Trupp Insurgenten im Anmarsch und bittet, ihr mitzuteilen, wie wohl die Bürgerschaft gesinnt sei, sich zu wehren oder sie passieren zu lassen. Der Festungskommandant habe bestimmten Befehl, die Festung zu verteidigen.

Am 18. September 1802 kapitulierte die helvetische Regierung in Bern vor der lächerlichen Steckliarmee, deren Artillerie u. a. aus vier Mann und zwei Dreipfündern bestand, und floh nach Lausanne. Sogleich bildete sich eine neue provisorische Regierung aus Anhängern des Alten mit der Benennung „Standeskommission“, in welche auch der Zofinger Munizipalitätspräsident Sam. Ringier allié Seelmatter gewählt wurde, der sein Präsidium für die Zeit niederlegte, während welcher er Standeskommissionsmitglied war.

Militärkommandant wurde L. May in Schöffland.

Nun loderte in Zofingen abermals die Begeisterung für Bern hell auf, nicht zum Vergnügen der Muniz., welche offenbar das baldige Ende dieser Bewegung voraussah und in kluger Weise die Begeisterung einzudämmen suchte, um üblen Folgen vorzubeugen.

Sie mahnte von allen Freudenbezeugungen ab, namentlich von allem Schießen, „was Art immer es seye“, als ein Teil der Berner Armee unter Br. Grenadierhauptmann Mauriz Sutermeister in Zofingen erwartet wurde, zu deren feierlichem Empfang man sogar einen Triumphbogen errichtete. An diesem sowohl als am unteren Tor waren Bären aufgehängt. Sofort nach Bekannt-

werden der Flucht der helvetischen Regierung aus Bern waren nämlich eben unter Hauptmann Sutermeister freiwillig Zofinger Truppen zur Mithilfe an der Herstellung der alten Zustände nach Bern abmarschiert und als sie am 24. September wieder heimkamen, hängten sie einen großen papierenen Bären am Rathaus auf, was der Munizipalität nicht paßte, sie beschloß daher am 25. September, „da es in diesem Moment noch zweifelhaft ist, „welches das Resultat der letzten Revolution sein werde, auch „keine Befehle vorhanden sind, daß man sich auf einiche Art „auszeichnen solle, so soll Herr Hauptmann Mariz Sutermeister, „welcher diesen Bär in Schutz genommen, schriftlich ersucht „werden, denselben wegnehmen zu lassen“. Die Antwort des „Hauptmanns vom 26. September lautete: „Herren beider Tribu- „nalien. Der Sie so ärgernde Bär soll nun also auf Ihr so drin- „gendes Ansuchen hin Morgens nach dem Gottesdienst in der „Stift oder außen an derselben angemacht werden, denn ich „hoffte von Ihnen, daß Sie dem Bär den nämlichen Platz ein- „räumen würden, den Sie der dreifarbigten Fahne eingeräumt „hatten“.

Weniger behutsam war die Bürgerschaft, und die Muniz. mußte ihrer Gesinnung doch teilweise Rechnung tragen. Laut Protokoll vom 24. September 1802 wurde auf Anmelden eines Bürgers erkannt, „denen heute zurückgekommenen Burgern, „welche zu Wiederherstellung der alten vaterländischen Ordnung „gegen die helvetische Regierung freiwillig nach Bern gezogen „sind, ein Nachtessen zu geben; die Ürte wurde per Mann auf „20 Batzen gesetzt.

„Auch solle denen Burgern, welche denselben entgegen- „gezogen sind, per Mann 1 Maß Wein gegeben werden“.

Am 26. September 1802 berichtete sodann der Unterstatt- halter Senn an die Muniz., daß David Rud. Bay in Bern zu einem Regierungsstatthalter des Kantons Bern, vereinigt mit Oberland und Aargau, und Herr Ludwig Mai in Schöffland zum Militär- kommandant hiesigen Bezirks ernannt sei und teilt eine Prokla- mation von Rat und Br. von Bern an die Bewohner des Aar- gau's mit.

Am 23. September bittet der Oberkommandant von May in Schöffland die Muniz. so viel Zofinger Truppen als möglich nach Bern zu senden und am 29. September mittags marschierten

33 Freiwillige ab. Da aber von Bern weiterer Zuzug treuer Anhänger gewünscht ward, wurde durch Trommelschlag publiziert, daß alle hiezuvilligen Br. sich sofort auf dem Rathaus sollen einschreiben lassen; allen soll das ehemals übliche Reisegeld ausgerichtet werden.

Trotzdem meldeten sich sehr wenige und erst als Br. Ringier-Seelmatter, das Mitglied der Standeskommission, von Bern kam und publizierte, er werde die Freiwilligen persönlich nach Bern führen, meldeten sich weitere 33 Mann, mit denen er sofort nach Bern abmarschierte. Jeder erhielt einen Neuthaler Reisgeld; damit befanden sich nun zirka 70 Zofinger Br. als Freiwillige im bernischen Heer. Dem Kommandanten May mußte ein genaues Verzeichnis aller waffenfähigen Mannschaft bis zum 50. Jahr und aller vorhandenen Waffen eingereicht werden, durch den Bezirkskommandanten Hauptmann Suter zum Bock.

Zur Erleichterung der Bürgerschaft im Wachtdienst soll die Mannschaft der hier kasernierten Berner Kompagnie Gruber herangezogen werden. Zofingen mußte zudem vier Dragoner und zwei Staffetenreiter stellen.

Von der neuen Regierung wurde sofort der Einbezug der helvetischen Siegel angeordnet und jubelnd ersetzte man sie wieder durch die alten bernischen. Da aber die Gemüter aufgeregert waren, wurde in Zofingen am Markt das Tanzen verboten.

Aber noch andere Folgen hatte der Stecklikrieg und die Rückkehr, oder besser gesagt, erhoffte Rückkehr, der alten Regierung: aus den Muniz.- und G. K.-Protokollen verschwinden mit dem 12. Oktober 1802 der „Bürger“, die „Freiheit und Gleichheit“ und der „republikanische Gruß“, und der „Herr“ hält wieder Einzug. Es tönt wieder wie früher: „Hochgeehrteste Herren“, „Dero gehorsamster Diener“. Auch der Br. Unterstatthalter, nun Zivilkommissarius Joh. Ad. Senn, wird plötzlich höflich, schon am 26. September schreibt er, „an die Herren „Präsident und Assessoren“.

Am 8. Oktober versteigt er sich sogar zu „Wohlgeehrte Herren“, zu: „ich trage Ihnen freundlich auf“ — „ich wünsche überhaupt daß“ — „es ergeht an Sie das höfliche Ansuchen“ — „ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen“ etc. Aber schon am 25. November ist die helvetische Regierung wieder eingesetzt und sofort wird der Herr Unterstatthalter wieder grob, spricht

zu der Muniz. wieder per „Ihr“ und „ich habe Euch anzuzeigen“. Auch „giebt er den Auftrag“, in aller Stille die aufgehängten Bären wieder abnehmen zu lassen, da wieder fränkische Truppen einmarschierten.

Der Br. Sam. Ringier allié Seelmatter demissioniert als Präsident und Mitglied der Muniz., da er unter der Helvetik nicht Beamter sein könne. Auch in die Muniz.- und G.-K.-Protokolle halten schon anfangs November „Br.“, „Freiheit und Gleichheit“ etc. wieder Einzug.

Durch Trommelschlag wird am 13. November die vom Br. Regierungsstatthalter in Aarau befohlene allgemeine Entwaffnung verkündigt. Alle Waffeu müssen auf dem Rathaus abgegeben werden.

An die vollziehende und gesetzgebende Gewalt wird von der Muniz. am 9. November „wegen wieder erlangter Regierung“ von der Muniz. eine Adresse abgesandt.

Natürlich unterließ es die helvetische Regierung nicht, wieder eine pompöse Proklamation zu erlassen. Dieselbe scheint in Zofingen nicht besonders gefallen zu haben, denn die Muniz. beschloß im Dezember:

„Bei Verantwortung und Straf soll verboten sein, die helvetischen Proklamationen abzureißen oder zu besudeln. Dem „Entdecker wird Geheimhaltung seines Namens und eine Re-kompentz von 16 £ d. F. zugesagt.“

So ging das Meteor der Herstellung der alten Zustände auf und unter. Am 19. Februar 1803 gab Napoleon der Schweiz abermals eine neue Verfassung, die sogenannte Mediationsverfassung. Die Zeit, während welcher unser Vaterland unter dieser stand, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, doch sei der Vollständigkeit wegen berichtet, wie Zofingen infolge dieser Verfassung und der damit zusammenhängenden einschlägigen Gesetze seine neue Stadtbehörde besetzte und was deren erste Amtshandlungen waren.

Am 30. April 1803 richteten die Zofinger Behörden alter Übung gemäß ein devotes Gratulationsschreiben an den neuen Kleinen Rat des Kantons Aargau.

Am 7. August 1803 nahm der bisherige Unterstatthalter Joh. Adam Senn, Sohn, in einem ziemlich frostigen Schreiben

„amtlichen Abschied“ von der Munizipalität und an seine Stelle trat als Bezirksamtmann Samuel Hieronymus Sutermeister.

Der abgetretene Unterstatthalter Senn wurde noch zum Präsidenten der gemäß Gesetz vom 25. Brachmonat 1803 auf den 15. August und folgende Tage, je auf morgens 8 Uhr in den großen Rathaussaal anberaumten Kreisversammlung ernannt. Diese Versammlung fand am 15. und 16. August statt und faßte folgende Beschlüsse:

1. Die Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.
2. Zu den vom Gesetz bestimmten 3 Mitgliedern sind noch zehn zu wählen.

Zofingen blieb seiner Gewohnheit, eine aus vielen Mitgliedern bestehende Behörde zu haben, treu.

3. Dem Gemeinderat, inklusive Schreiber und Weibel, wird eine vom Rate selbst zu verteilende Gesamtbesoldung von 4000 Gl. bewilligt.

Alle Nebengefälle bleiben abgeschafft und alle Emolumente fallen in die Stadtkasse.

4. Der Rat erhält eine Ausgabenkompetenz von 100 neuen Dublonen.

Erster Stadtmann war der frühere Unterstatthalter Joh. Ad. Senn, Sohn.

Besoldungen. Die für Besoldungen bewilligten 4000 Gl. wurden vom Rate folgendermaßen verteilt:

Ammann	Gl. 200	Übertrag Gl.	1235
Polizeidirektor	„ 50	Kaufhausverwalter	„ 25
Spitalvogt	„ 100	Pfennigschaffner	„ 75
Forstinspektor	„ 200	Maßeninspektor	„ 40
Mühlen-Verwalter	„ 80	Zwei Holzkomitierte	
Seckelmeister und		je 50 Gl.	„ 100
Kornschaftner	„ 100	Jedem Mitglied für	
Oberbauherr	„ 100	Rat- und Kommis-	
Unterbauherr	„ 100	sionen-Sitzgeld	„ 1300
Armenpfleger	„ 125	Stadtschreiber	„ 700
Spitalzugebner	„ 130	Rathsweibel	„ 275
Ohmgeldner	„ 50	Unterweibel	„ 250
Übertrag Gl.	1235		<u>Gl. 4000</u>

Am 23. August 1803 hielt die Munizipalität ihre letzte Sitzung und am 24. August hielten Munizipalität und Gemeindekammer eine letzte gemeinschaftliche Sitzung.

Am 26. August wählte der Rat zu seinem Schreiber den gewesenen Sekretär der Gemeindekammer, Franz Samuel Müller und erledigte als dringlichstes erstes Geschäft die Etikettenfrage durch folgende Beschlüsse:

„Der Stadtschreiber und Rathswivel sollen in den Sitzungen „und bei anderen Anlässen, Mantel und Degen tragen, wie der „Rath selbst.

„Der Unterwivel funktioniert gewöhnlich bloß in Mantel, „bei der Communion hat er auch den Degen.

„Verheirathete Bürger sollen vor Rath im Mantel und auf- „gestülptem Hut, unverheirathete ohne Mantel aber im gleichen „Hut und in anständiger Kleidung erscheinen.

„In den Rathssitzungen sollen folgende Titulaturen ge- „braucht werden:

„Dem Herrn Ammann: Wohlgeachteter Herr.

„Den Mitgliedern: Herr Rathsherr.

„Dem ganzen Tribunal: Wohlgeachte, Wohlgeehrte Herren.

„Dem Kleinen Rath wird die Wahl und Konstitution sofort „schriftlich durch einen Expressen mitgetheilt.

„Die Mitglieder des Raths sollen sowohl in den Sitzungen „als auch in der Kirche und bei Leichenbegängnissen im Mantel „und Degen erscheinen.“

Am 12. September 1803 ward ein Huldigungsfest abgehalten, zu dem Regierungsrath Hünerwadel erschien und in der Kirche im ehemaligen Landvogteistuhl saß. Der Rath hatte folgende Anordnungen getroffen:

„Eine Ehrenparade von 24 Mann mit 2 Tambouren unter „einem Lieutenant werden Mnhghrh. Regierungsrath beim Thor „empfangen und salutieren. Bei beiden Thoren werden zur „Begrüßung Kánonen aufgestellt. Nach der Huldigung solle „beim Ochsen ein repas gegeben werden zu 50 Btz. per tête. „Fremder Wein wird auf Kosten der Stadt angeschafft. Die „Musikgesellschaft musiziert in der Kirche und den jungen „Bürgern, welche ein Feuerwerk abbrennen wollen, wird 10 ¤ „Pulver bewilligt. Sämtlichen im Militär funktionierenden Mann-

„schaften, denen Herren Musikanten und Feuerwerkern solle „beim Rößli ein Nachtessen gegeben werden“.

Am 23. September 1803 sprach die Regierung schriftlich ihre hohe Befriedigung aus über diese Huldigung.

Amt Aarburg.

Ein Gegenstand größter Beunruhigung für Zofingen war das Amt Aarburg. Die Verfassung von 1798 bestimmte die Wigger als Grenze zwischen Aargau und Bern, was für die Stadt ihrer vielen in den angrenzenden westlichen Gemeinden gelegenen Waldungen wegen, und weil die politischen Gemeinden Strengelbach und Vordemwald zur Kilchhöri Zofingen gehörten, eine sehr mißliche Sache war.

Die G. K. richtete deshalb am 12. Mai 1802 an den Kleinen Rat der helvetischen Republik folgendes Schreiben mit der Bitte, es möchte in der neuen Verfassung die Roth, und nicht mehr die Wigger, als Grenze zwischen beiden Kantonen bestimmt und so das ganze Amt Aarburg zum Kanton Aargau geschlagen werden.

„Diese Grenze war im Ganzen sehr übel berechnet, sie „sönderte das in Betreff seiner inneren Verwaltung enge mit „einander verbundene ehemalige Amt Aarburg in zwei Theile „und theilte davon die Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vordemwald, Niederwyl und Ryken dem Kanton Bern, Oftringen „und Aarburg aber dem Kanton Aargau zu.

„Von den im Kanton Bern liegenden Gemeinden sind zwei, „nämlich Strengelbach und Vordemwald nach Zofingen kirchgenössig.

„Die jetzt bestehende Sönderung mußte also in der Folge „bei allfälligen Bauten von kirchlichen und Pfarrgebäuden für „die hiesige Gemeinde sehr nachtheilig werden, indem die Erfahrung hinlänglich lehret, daß es sehr schwer haltet, die im „Kanton Bern liegenden Gemeinden zur Erfüllung der ihnen im „Kanton Aargau obliegenden Pflichten zu vermögen.

„Zugleich besitzt Zofingen in den Gemeinden Strengelbach, „Vordemwald, Niederwyl und Ryken den Haupttheil seiner Waldungen „das schätzbarste Kleinod hiesiger Gemeinde, aus welchen nicht nur unsere Mitbürger, sondern auch der größte Theil

„der Einwohner der genannten Gemeinden und zum Theil auch
„deren Schulen befolget werden“.

„Bei der Entfernung und Kostbarkeit der Justiz aber, welche
„wir bei drei Stunden weit von hier vor dem Bezirksgericht
„Langenthal suchen müssen, und bei deren gegenwärtigen Be-
„schaffenheit ist es nicht möglich, die häufig begangenen Frevel
„weder zu entdecken noch zu rechtfertigen. Sowohl unsere als
„auch die genannten Gemeinden eilen daher dem traurigen
„Schicksal entgegen, in wenigen Jahren an dem Holz, diesem
„unentbehrlichen Bedürfniß, Mangel zu leiden“.

Eine Kopie dieses Schreibens ging auch an den neuen Re-
gierungsstatthalter Herzog ab, der zugleich Mitglied der Consulta
war, mit folgendem sehr devotem Begleitschreiben als *captatio*
benevolentiae und mit der Bitte, sich im Kleinen Rat für diese
Grenzverlegung verwenden zu wollen.

„An den Br. Herzog, Regierungsstatthalter des Kantons
„Aargau in Bern. Wenn je etwas im Stand ist, die Sorgen der
„Bürger vom Kanton Aargau über ihr künftiges Schicksal und
„die Existenz dieses Kantons zu zerstreuen, so muß es die auf
„Ihre Person gefallene Wahl zu der Stelle eines Regierungs-
„statthalters sowohl als auch zum Mitglied der Consulta seyn.

„Das aargauische Volk sieht der Zukunft getrost entgegen,
„wenn Sie Ihre Bemühungen mit denen der Regierung vereinigen,
„um dem Staat eine dauerhafte Verfassung zu geben, und es
„schätzt sich glücklich, Sie an seiner Spitze zu sehen.

„Wir haben die Ehre, Sie zu versichern, daß die Gemeinde
„Zofingen diese Gesinnungen mit dem ganzen Kanton theilet,
„und sehnlich wünscht, ein Theil eines Kantons zu bleiben, der
„sich seit seiner Entstehung in verschiedenen Rücksichten so
„vortheilhaft ausgezeichnet hat etc.“

Um seine Befürwortung wird ferner angelegentlich ersucht
der Br. Suter, Präsident der V. K. des Kantons Aargau, dato in
Bern. Am 19. und 20. Mai meldet dann Br. Suter aus Bern,
daß die von Zofingen so sehnlich gewünschte Vereinigung des
ehemaligen Amtes Aarburg mit dem Kanton Aargau beschlossen
sei und die G. K. verdankt ihm seine Bemühungen herzlich.

„Wir sind Ihnen für die Communication (dieser beschlossenen
„Vereinigung) nicht weniger als für die viele Mühe, welche Sie
„genommen haben, um die bewürkte Vereinigung zu befördern,

„unendlich verbunden. Sie scheinen von der Vorsehung besonders dazu bestimmt zu sein, um Ihrer Vaterstadt unter jeder Regierungsform die größten Wohlthaten, die sie sich nur wünschen kann, vorzubereiten, und wir glauben die erfolgte Vereinigung des ehemaligen Amtes Aarburg mit dem Kanton Aargau mit Recht als die Rückkehr eines lange vermißten unschätzbaren Vortheils ansehen zu dürfen. Seyen Sie Tit.! versichert, daß wir sowohl den Eifer, mit welcher sie sich der Sache angenommen haben, als auch die Einsichten, welche Ihr Benehmen leiteten, mit dem verbindlichsten Dank erkennen und daß wir nie vergessen werden, daß wir die, unserer Gemeinde dadurch zufließenden Vortheile größtentheils Ihnen zu verdanken haben.

„So sehr wir auch von Erkenntlichkeit gegen Sie durchdrungen sind, so bitten wir Sie nichts desto weniger versichert zu sein, daß wir nicht nur bei Bekanntwerdung der wichtigen Nachricht, sondern auch jederzeit die durch Klugheit gebottene Vorsicht beobachten werden, damit wenigstens durch uns nichts public werde, wodurch allfälligen Feinden dieser Vereinigung der eingeschlagene Weg bekannt werden könnte“.

Allein nicht nur Zofingen machte seine Anstrengungen in Bern, auch die westlichen Gemeinden wehrten sich und zwar für Verbleiben bei Bern; namentlich Brittnau protestierte heftig gegen einen Anschluß an den Aargau; jedenfalls, fügten diese Gemeinden bei, wenn es doch sein müsse, so wollten sie bitten, daß sie an den Bezirk Zofingen und nicht etwa an einen, von einigen Seiten beabsichtigten neuen Bezirk mit Hauptort Aarburg, angegliedert würden.

Und diese Gegenströmung hätte beinahe Erfolg gehabt.

Am 23. Mai, Sonntags, meldet Suter, es sei wieder alles in Frage gestellt, indem die 20 Deputierten der Gemeinden den Kleinen Rat durch Anbringen aller möglichen und unmöglichen Gründe haben bewegen können, diese Vereinigung nicht in die neue Verfassung aufzunehmen, sondern sie einem von einer neuen Regierung event. zu erlassenden Gesetz vorzubehalten. Aber Montag Abend den 24. Mai kann er melden, es sei ihm und Br. Oberrichter Ringier gelungen, den Kleinen Rat zu einer Wiedererwägung zu vermögen und es werde nun diese Vereinigung mit dem Aargau noch in die schon in der Druckerei befindliche neue Verfassung aufgenommen.

Die Wortführer der westlichen Gemeinden waren hauptsächlich Kantonsrichter Joh. Jak. Gasser von Vordemwald und J. Kunz von Brittnau, welche die Sache ihrer Gemeinden in einer gedruckten und in Zofingen und Umgebung verbreiteten Flugschrift verfochten, die aber der Art von Übertreibungen, Unwahrheiten und namentlich gehässigen Anschuldigungen gegenüber Zofingen wimmelte, daß Muniz. und G. K. gemeinschaftlich eine geharnischte Antwort an den Senat der helvetischen Republik richteten, worin sie aktengemäß die unwahren Behauptungen der Br. Gasser und Kunz widerlegten.

In dem Protokoll einer am 21. Juni 1802 von Muniz. und G. K. gemeinschaftlich abgehaltenen Sitzung sind u. a. folgende Verhandlungen zu lesen:

„Da nun durch die bereits geschehene Annahme der neuen „Verfassung die Vereinigung der ehemals Amtes aarburgischen „Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vordemwald, Niederwil und „Ryken mit dem Kanton Aargau als definitiv beschlossen betrachtet werden kann, so wurde auf den Antrag des Br. Präsidenten Suter von beiden Behörden einhellig beschlossen: diesen „sämmlichen Munizipalitäten und Gemeinden durch eine freundschaftliche Zuschrift hiesseitiges Bestreben, mit denenselben die „gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse so viel als möglich „zu erhalten und zu befördern bekannt zu machen.

„Der Gemeinde Brittnau solle besonders die Versicherung „gegeben werden, daß man von Seite hiesiger Gemeinde freiwillig auf den bis dahin von dasigen Bürgern bei Durchfuhr „von Baumaterial erhobenen Zoll (wovon $\frac{1}{3}$ der Stadt gehört) „Verzicht thun werde und sich auch bei oberer Behörde dahin „verwenden werde, daß der Staat seinen daran habenden Antheil ($\frac{2}{3}$) nachlasse“.

Diese Gemeinden wünschten dann eine Konferenz um sich mit der Stadt über verschiedene Gegenstände zu besprechen.

Einquartierung.

Was Zofingen während der Zeit der Helvetik als Gemeinwesen beinahe ruiniert hätte und über die Bürgerschaft unsägliches Leid und Ungemach gebracht, waren die während fünf Jahren beinahe ununterbrochene Einquartierung größerer oder

kleinerer französischer Truppenkörper und die damit verbundenen gewaltigen Requisitionen und Fuhrleistungen, die Einrichtung einer Kaserne und eines Militärspitales, die Lieferungen von Heu, Stroh und Hafer etc. etc. und die Kriegssteuern. Wohl hatte General Schauenburg am 20. Mai 1798 in einem Erlasse verfügt, daß die Bürger den bei ihnen einquartierten Soldaten bloß Logis, Licht und Feuer zu liefern hätten, während ihnen die Nahrungsmittel aus den Magazinen zu liefern seien; sollte letzteres ausnahmsweise nicht möglich sein, so seien von den Empfängern den Bürgern für gelieferte Nahrung Bescheinigungen auszustellen, welche vom Kanton aus den allgemeinen Steuern rückzuvergüten seien.

Allein erstens war, trotz der steten Anwesenheit großer Truppenkörper, in Zofingen kein Proviantmagazin und es wurde trotz allen Bitten nie eines errichtet, und zweitens war das Holen der Verpflegung aus den Magazinen in Olten und Lenzburg den Soldaten zu umständlich. Sie verlangten deshalb die gesamte Verpflegung von den Bürgern und von der Stadt und diese leisteten sie, um nicht Gewalttätigkeiten ausgesetzt zu sein.

Als die Beschwerden gar zu arg wurden, und die Klagen sich immer mehrten, schrieb General Schauenburg am 2^{me} jour complem^{re} de l'an 6 de la Republique française une et indivisible an die K. V. K. u. a.: „je vous invite donc:

„1^o à faire cesser sur le champ toutes les fournitures, soit „en argent, soit en nature pour la table de tous individus „faisant partie de l'armée, en quelque grade qu'ils puissent être.

„2^o à me faire connoître tous les noms de ceux qui jusqu' à ce „jour ont reçu de semblables fournitures, le montant des „denrées ou sommes qui auroient pu leur être délivrées, „en indiquant si ces livraisons ont été faites spontanément „on sur la demande directe ou indirecte des Individus.

„J'ai lieu de croire, Citoyen, que vous ne perderez „pas un instant, pour donner des ordres en conséquence „aux Municipalités qui dépendent de votre arrondissement „et pour dresser les états ci-dessus mentionnés.

„Aucune considération particulière ne doit atténuer „l'exécution d'un devoir aussi essentiel; le bien de vos „administrés le reclame, votre responsabilité l'exige.

„Je vous prévien en même tems, que j'adresse
 „copie de cette lettrre au Directoire exécutif Helvétique
 „et que je l'engage de la manière la plus pressante à
 „en appuyer l'exécution de toute son autorité.“

Salut et fraternité.

Am 6. Oktober 1798 sandte der Unterstatthalter Müller Kopie dieses Briefes an die Muniz. und fordert sie auf, den Inhalt „der ganzen Burgerschaft, aber insbesondere in allen „Gasthöfen und in denjenigen Häusern, die gewöhnlich Offiziers „zu logieren haben, bekannt zu machen und die allfälligen „Etats sogleich der V. K. einzugeben. Ich meinerseits werde „bei jeder Gelegenheit auf die erste Aufforderung mein ganzes „Ansehen zur Unterstützung derjenigen, die von diesem Befehl „zu ihrer Erleichterung Gebrauch machen wollen, verwenden.“

Allein weder dieser Erlaß noch viele spätere, die jeweilen publiziert wurden, wenn die Klagen über Erpressungen der französischen Soldaten auch gar zu arg wurden, hatten den geringsten Erfolg; sie waren eben Erlasse pour faire semblant, es fiel keinem französischen General ein, ihnen Nachachtung zu verschaffen, weil es trotz allen gegenteiligen Versicherungen Beschluß des französischen Direktoriums war, allerdings nicht veröffentlichter Beschluß, daß die Schweiz die in ihr stehende französische Armee erhalten müsse.

Zu jedem Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment gehörten vier Frauen, zwei Wäscherinnen und zwei Marketenderinnen; diesen vier, aber nicht an mehr, mußten die Gemeinden ebenfalls Logis und Lebensmittel liefern.

Die Rationen für die Offiziere waren festgesetzt wie folgt:

Lebensmittel. Heu und Hafer.

Brigadekommandant der berittenen		
Truppen	3	4
Brigadekommandant der Infanterie		
und Commissaire ordonnateur	3	3
Schwaderonschef	2	3
Bataillonskommandant	2	2
Hauptmann der berittenen Truppen	2	3
Hauptmann der Infanterie	1½	.

Ein Infanterie-Hauptmann über 50 Jahre alt, hat das Recht auf ein Pferd und dessen Ration.

1 Ration Lebensmittel besteht aus 24 Unzen = $1\frac{1}{2}$ ℔ Brot und 8 Unzen = $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch plus $\frac{1}{2}$ Maß Wein auf besondern Befehl des Obergenerals, dazu das nötige Salz und Gemüse.

Eine Pferderation besteht aus 15—18 ℔ Heu, $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ boisseau Hafer und 10 ℔ Stroh.

Im November 1802 konnte die Stadt die Ration Brot zu $7\frac{1}{2}$ Kr. und die Ration Fleisch zu $3\frac{1}{2}$ Kr. beschaffen.

Zur Besorgung der Einquartierung und der damit zusammenhängenden sonstigen Arbeiten wurde in der Stift von der Gemeinde ein eigenes Kommissariat errichtet, bestehend aus zwei Mitgliedern der Muniz. und zwei Bürgern. Es muß dies die denkbar unangenehmste Beamtung gewesen sein; auf der einen Seite gab es beständige Reibereien mit den französischen Offizieren und Soldaten und auf der anderen mit den Bürgern, die sich stets über ungerechte Zuteilung der Einquartierung beschwerten.

Schon am 3. April 1798 reichten daher die vier Kommissariatsbeamten ihre Entlassung ein „wegen außerordentlich vielem Verdruß“, ließen sich aber von der Muniz. durch das Versprechen kräftiger Unterstützung zum Bleiben bestimmen.

Vom 12. September 1798 ab erhielten sie per Tag je 1 Gl. Besoldung. Das Kommissariat legte der G. K. monatlich Rechnung ab und erhielt sein Geld aus der Gemeindekasse.

Mehr als ein Jahr stand dem Kommissariat Br. Joh. Ad. Hürsch vor, ein überaus tüchtiger und gewissenhafter Mann; aber als man ihn im Juli 1799 in seinem Amte bestätigte, lehnte er in einem längeren Schreiben ab, da er vom vorigen Mal genug habe, die vielen Kränkungen, die er und seine Familie zu erdulden hatten und noch haben, verbieten ihm, auf einen Platz zurückzukehren, „wo bei der gewissenhaftesten Verwaltung und bei der genauesten Geradheit nichts als schnöder Undank von dem größeren Theil der Bürgerschaft eingeärntet werden kann“.

Das Kommissariat beklagte sich besonders darüber, daß die Unterbringung der Truppen vielfach erschwert sei, weil die ankommenden Fouriere vielfach die Zahl der Truppen zu hoch angeben und sich zu viele Quartierbillets ausstellen lassen. Deswegen könne dann das Kommissariat keine richtige Kontrolle üben und keine gerechte Verteilung vornehmen.

Viele Soldaten erhalten dann mehrere Billete und laufen von Haus zu Haus. Sodann stellen die Offiziere unverschämte Forderungen, verlangen 3—4 Zimmer, suchen selbst die Häuser ab, notieren sich die besten und quartieren sich selbst ein.

Zur Unterbringung der Offiziere überließ die K. V. K. im November 1798 der Stadt die Stift, als Nationalgebäude. Leider konnte von diesem Gebäude zum besagten Zweck wenig Gebrauch gemacht werden, weil die Offiziere fast ausnahmslos Unterkunft in den guten Bürgerhäusern oder in den Gasthöfen verlangten und sich eventuell erstere sogar selbst auslasen.

Neben den ordentlichen Lieferungen durfte Zofingen etwa auch zur Erhöhung irgend einer französischen Nationalfeier ein Übriges tun; so zeigte z. B. am 20. Januar 1799 der Platzkommandant Jolly der Muniz. an, daß am 21. Januar die Garnison festlich begehen werde: „l'anniversaire de la juste punition „du lâche tiran, dernier roy des français“, auf welchen Wink mit dem Zaunpfahl hin die Muniz. ihm offeriert, per Mann eine Flasche Wein in die Kaserne zu liefern, und am 9. Februar 1799 steht im Muniz.-Protokoll zu lesen:

„Den Gliederen des Conseil d'Administration des 3. Bataillons der 36^{ten} Halbbrigade auf eingelangte Bitte ihnen zu Bezahlung für ihr Ordinäry 400 Fr. de france zu entlehnen, konnte aus Mangel an Baarschaft nicht entsprochen werden, ihnen aber diese Summe von einem Partikular zu verschaffen versprochen, welchem die Muniz. hiefür gutstehen wird“. Mehrere Mitglieder verwahren sich hiegegen zu Protokoll.

Als die Einquartierung auch gar zu lästig wurde, und namentlich, weil die umliegenden Landgemeinden, sowohl die aargauischen als die luzernischen, stets mit solcher verschont waren, wandte sich die Muniz. um Abhilfe nach Bern und der Minister des Inneren verfügte darauf am 1. Dezember 1800:

1. bis zu einem Bestand von sechs Kompagnien sollen diese Kompagnien von 126 Mann verteilt werden wie folgt:

Nach Adelboden	6 Mann	}	28 Mann in den Bezirk Altsihofen, Kantons Luzern.
Wykon	5 „		
Mehlsecken	5 „		
Reiden	12 „		
Brittnau	16 „	}	23 Mann in den Bezirk Langenthal.
Strengelbach	7 „		
und	75 „		in den Bezirk Zofingen.

Kommen mehr als sechs Kompagnien, so ist zu verteilen wie folgt:

- $\frac{4}{9}$ inbegriffen Stab und Musik in den Bezirk Zofingen.
- $\frac{3}{9}$ in den Bezirk Altishofen, wobei außer den oben genannten Gemeinden auch noch Moos, Dagmersellen und Richenthal können belegt werden.
- $\frac{2}{9}$ in den Bezirk Langenthal, wobei außer Brittnau und Strengelbach auch noch Ober- und Niederwil und Vor dem Wald können belegt werden.

Der Bezirkskommissär erhielt die strikte Weisung, „um allen „Klädten auszuweichen“, stets ein ganz genaues Verzeichnis aller vorgenommenen Verteilungen zu führen und die Bezirkskommissäre von Altishofen und Langenthal erhielten den Befehl, die genannten Gemeinden von diesem Ministerialbefehl in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, daß dieselben die ihnen zugeteilte Einquartierung jeweilen ohne Opposition aufnehmen, damit alle unangenehmen Auftritte vermieden werden.

Nach diesem Schema wurde z. B. die am Mittwoch den 27. Mai 1801 in Zofingen eingetroffene 17. Halbbrigade, 1450 Mann zählend, einquartiert.

Diese Art der Unterbringung verblieb bis zum Rückzug der französischen Truppen im Juli und August 1802. Als aber im November 1802 wieder solche einrückten, aber in geringerer Anzahl, wurden sie ganz kaserniert und es wurden ferner folgende Maßnahmen zu deren Verpflegung getroffen:

Fleisch und Brot werden von der V. K. geliefert, das Fleisch bei den hiesigen Metzgern genommen zu 7 Kr. das π , bis die K. V. K. solches liefert. Das Gemüse liefern die Br. der Kehr nach an den Kasernier Schauenberg, auch die äußern, im Riedthal und in der Altachen.

Für die Offiziere wird ein Verköstigungsakkord mit dem Ochsenwirt Sutermeister per Mann zu 18 btz. für Logement, Mittag- und Nachtessen, abgeschlossen. Zur Bestreitung dieser Auslagen wird von jedem Br. nach seiner Anlage im Quartierrodel per Mann 1 btz. bezogen.

Die K. V. K. gestattet, daß die fränkische Einquartierung auf ihre Kosten verpflegt und daß jedem Mann per Tag 2 Sous Zulage dürfen gegeben werden.

Zahllos sind die Klagen der Bürger und Behörden über das Betragen der Offiziere, sogar höchstgestellter, und über das einiger Platzkommandanten. — Einige Beispiele. Da war in erster Linie im Juli 1798 ein Platzkommandant Schouller, ein Elsässer. Von ihm erzählen die Muniz.-Protokolle folgende Münsterchen:

Am 19. Juli 1798 erging ein Schreiben der Muniz. an den Regierungsstatthalter Feer mit Klagen über den Platzkommandanten Schouller, der sich öfters in das Kommissariat begibt und selbst Quartier machen will. Beim Durchmarsch der 44. Halbbrigade führte er sich so ungebührlich auf, daß die Muniz. hierüber dem Brigadekommandanten Mainoni eine schriftliche Klage einreichte.

Am 19. Juli 1798 ließ er sein Pferd in die Stallung des Brs. Ringier stellen ohne ein Quartierbillet zu haben und ohne den Besitzer des Stalles zu begrüßen. Br. Ringier befahl seinem Bedienten, das Pferd in sein voriges Quartier zu führen, den Stall zu schließen und ohne Erlaubnis niemanden zu öffnen. Schouller verlangte nun beim Kommissariat ein Quartierbillet für sein Pferd für Ringiers Stall, trotzdem er es während sechs Wochen in einem anderen Stall gehabt ohne je Klagen zu erheben. Das Kommissariat verweigerte deshalb das Billet, worauf Schouller selbst eines ausfertigte, das aber Br. Ringier nicht anerkannte. Hierauf begab sich der Herr Platzkommandant selbst mit zwei Soldaten von der Wache und mit Hammer, Zange und Meißel zu Ringiers Stall und wollte das Schloß öffnen lassen, man brachte aber nur den Schlüsselschild weg, worauf Kommandant Schouller einem Soldaten half, auf die über der Stalltür offene Bühne zu steigen, worauf dann das Schloß von innen geöffnet und das Pferd in den Stall gestellt wurde.

Während dieser Vorgänge ging Br. Ringier zweimal zum General St. Martin um sich zu beklagen. Schouller schrieb dann an Br. Ringier einen unverschämten Brief und teilte ihm mit, daß er „sur l'invitation et non sur l'ordre du Général St. Martin“ morgen sein Pferd aus seinem Stall nehmen werde. Einen Tag müsse es dort bleiben, damit man sehe, wer Meister sei. Im übrigen solle er von diesem Brief den Gebrauch machen, den er gutfinde.

Der Statthalter Feer sandte die Beschwerde der Muniz. an

den General Nouvion de St. Cyre im Hauptquartier Thunstetten und erhielt von ihm folgende Antwort:

„3. Thermidor an 6. (Juli). Quartier général Thunstetten. „Le général de Brigade Nouvion au Citoyen Feer, Préfet National „du Canton d'Argovie.“

„Je reçois, Citoyen Préfet, votre lettre du 20. Juillet avec les „pièces qui y étaient jointes. J'envoie le tout au Commandant „de l'Artillerie afin qu'il punisse le commandant de la place de „Zoffingen qui s'est si peu respecté en manquant d'une manière „qui n'est pas excusable“.

Am längsten, nämlich 22 Monate lang, vom August 1799 bis und mit Mai 1801, war Platzkommandant von Zofingen Samson. Sein Name erscheint unzählige Male in den Protokollen, nie aber ist sein militärischer Grad genannt. Im allgemeinen war man mit seiner Aufführung zufrieden. Dagegen gabs wegen seines Quartiers häufig Streit.

Bei Sam. Corn. Suter, in dessen Haus er vier Wochen lang einquartiert war, lief er ohne weiteres fort, lag dann eine Zeit lang in der Zunft zu Ackerleuten krank und ward hernach von der Gemeinde für zwei Neuthaler wöchentlich nebst den Rationen in der Krone logiert und verpflegt.

Sodann wollte man ihn bei Herrn Hauptmann Gränicher im Klösterli einquartieren, der aber seine Aufnahme entschieden verweigerte, worauf ihn das Kommissariat in die Stift einlogierte und auf Herrn Gränichers Kosten in der Krone verpflegte zu 25 Batzen per Tag.

Am 20. Nivose an 9. wünscht er statt monatlich vier Louis für seinen Unterhalt deren sechs zu erhalten, und schreibt an die Muniz.: „vous s'avez qu'il faut que j'ajette toutes sur les „quatre Louis que vous me passez pour ma Table, vous s'avez „insi que moi que toutes est fort cher, pour pouvoir vivre“ etc.

Die K. V. K. antwortet auf Anfrage am 26. Januar 1801. Die dem Samson gebührenden Rationen machen per Monat £ 23. 13 aus, wenn man ihm nun die Gemeinde monatlich vier Louis oder 96 Franken bezahle, so leiste sie das vierfache des Gesetzlichen, er sei abzuweisen.

Die Muniz. hatte ihm nämlich auf ein früheres Gesuch hin schon vom Mai 1800 an für Verköstigung monatlich 4 Louisd'or

bewilligt, was bei der G. K. arg verschnupfte, sie zahlte zwar, schrieb aber an die Muniz.:

„Zugleich müssen wir Sie freundschaftlich ersuchen, wenn „es um Bestreitung von Ausgaben aus dem Gemeindsgut (wo- „rüber die Disposition Ihnen nicht zusteht) zu thun sein sollte, „uns zuerst davon Nachricht zu geben und nicht ohne unser Zu- „thun Verpflichtungen einzugehen, die Sie nicht erfüllen können.“

Über allerlei „douceurs“, die ihm die Stadt gab, geben die Muniz.- und G. K.-Protokolle Auskunft.

Im Januar 1800 wird beschlossen:

„Dem hier befindlichen Platzkommandanten Samson soll „wegen den vielen der Gemeinde geleisteten Dienste eine Er- kenntlichkeit von 3. Louisd'or gegeben werden.

Und am 27. September 1800: „Dem Platzkommandanten „Samson soll wegen seinen vielen geleisteten Diensten eine „douceur zu einem Mantel gegeben werden“.

Gegen Ende Mai 1801 verreiste Samson, im Muniz.-Proto- koll vom 26. Mai 1801 steht: „Dem fränkischen Platzkomman- „danten Samson, so 22 Monate hier gewesen, soeben dankbaren „Abschied genommen hat, soll sowohl ein wohlverdientes Attestat „gegeben, als auch auf nächsten Donnerstag zu seiner Abreise „2 Requisitionspferde bis Sissach bewilligt sein.“

Hat schon der oben angeführte Brief Samsons bewiesen, „daß er nicht stark „in der Feder“ war, so ist dies erst recht „ersichtlich aus dem folgenden Brief an die Muniz.

Armée de Réserve.

Place de Zoffingue.

Samson, Commandant La Place
au Citoyen Presidant de Cette Commune out aux
Membres Compossant La Municipalité!

Citoyens.

Je vien de Récévoire une L'Etre du Ministres de L'interieur helvetique. Je vous pri dans faire L'Ecture et de Voir cy je doit être, Réprimendé. Je vien dy faire Réponse, et prouvé Combien votre Commune à souffre au prert des quatre Vilages m'ansionnez dans La L'Etre.

Je vous invite à lui Ecrire tres cévèrement Car sen sela,
il Croirat toujours les plainte des Vilages.

salut et amittiéz

Samson.

Zoffingen Ce 20. Vend^{me} an 9.

P.-S. je lui pain le peux de Vilages que vous avez pour
loger La troupes, et même C'eux qui son dans les Bois or la
Routre, que je ne peux y m'ettre des Militaire.

Et toutes que vous avez souffrer du puis le passage de la
Réservée.

Ein weniger angenehmer Kamerad war Samsons Nachfolger,
Capitaine Binet. Den Muniz.-Protokollen ist über ihn folgendes
zu entnehmen:

Am 10. September 1801 abends ließ er den Br. Bezirks-
kommissär Ringier in die Gefangenschaft setzen, weil er eine
Kompagnie helvetisches Militär in der Stadt einquartiert habe
(er ließ ihn aber auf Verwendung des Br. Unterstatthalters wieder
frei). Da er zugleich die Schlüssel beider Tore abverlangt hatte,
wird Br. Schauenberg, Assessor, augenblicklich mit einem
Schreiben nach Aarau gesandt.

Da er auf der Herausgabe der Torschlüssel beharrte, so
wurden selbige in Gegenwart des Br. Unterstatthalters während
der Sitzung auf den Tisch gelegt und ihm schriftlich verdeutet,
„daß bis dato kein Platzkommandant oder fränkische Militärbe-
„hörde je die Stadtschlüssel gefordert habe, auch er habe nicht
„das mindeste Recht hierzu, wolle er sie aber mit Gewalt weg-
„nehmen, so könne er sie auf dem Tisch selbst abholen“.

Über beide Vergehen beschwerte sich die Muniz. beim
General Montchoisy, der am 13. September 1801 einen Brigade-
general sandte, zur Untersuchung der Klagen gegen den Platz-
kommandanten Binet.

Die beiden Punkte wegen der Gefangensetzung des Bezirks-
kommissärs Ringier und der Torschlüssel wurden erledigt und
verglichen. Bezüglich der schlechten Disziplin und der vielen
Räubereien der fränkischen Soldaten wurden von Kapitän Binet
die feierlichsten Verheißungen für bessere Mannszucht und Ord-
nung gemacht. Da ferner laut parole des Brigadechefs die frän-
kischen Offiziere ihre Gasthofrechnung im Ochsen nicht bezahlen

können, weil sie seit 6 Monaten keinen Sold erhalten haben. soll über diesen Punkt an die K. V. K. geschrieben werden.

Ein wenig angenehmer, aber dafür sehr beehrlicher Patron war der General Paillard, der im Juni 1799 mit dem ganzen Revisionsrat der fränkischen Arme in Zofingen sich niederließ. Während seiner Anwesenheit disponierte ein fränkischer Platzkommandant über die Einquartierungen und das städtische Kommissariat war suspendiert, doch bekam die Stadt nach Versprechen etwas weniger Truppen.

Am 29. Juni 1799 verlangte Paillard, daß von Seite der Gemeinde ein Arrangement für seinen Tisch getroffen werde, wozu er oft einen oder mehrere Offiziere einladen müsse; die Muniz. beschloß, mit einem Gasthof einen Akkord zu schließen für eine tägliche Mittagstafel zu 25 Batzen per tête. Um der Gemeinde Unannehmlichkeiten zu ersparen, anerbote sich Br. Gemeinderat Suter im Neuhaus (jetzt Bankgebäude) den General samt seiner Familie während seines Aufenthaltes zu beköstigen und zu unterhalten, worauf die Muniz. beschloß, ihn dann s. Z. seinen Leistungen angemessen zu entschädigen. Im Neuhaus scheint der General nicht lange gegessen zu haben, denn am 12. Juli wird mit dem Ochsenwirt Sutermeister von der Muniz. ein Vertrag abgeschlossen, wonach er die tägliche Mittagstafel à 6 Couverts zu liefern hat mit 1 Bouteille Wein zu 3 £ d. S. Café besonders zu berechnen, dagegen war er sicher im Neuhaus mit seiner Familie im Quartier vom 27. November 1799 bis zu seiner am 9. April 1800 erfolgten Abreise; er wurde seinem Quartiergeber zu 7 Mann angerechnet (Hauptmann Joh. Jak. Suter allié Seelmatter im Neuhaus war im Quartierrodel zu 55 Mann angelegt) und es wurden ihm im Januar 1800 zu etwelcher Erleichterung 8 Klafter Holz extra verabfolgt.

Ein ganz bedenklicher Fink war der Herr General St. Martin.

Derselbe logierte bei Br. J. Suter allié Seelmatter und aß vom 31. Mai bis 23. Juli 1798, wenige Tage ausgenommen, im Ochsen und hatte täglich noch andere Offiziere zu Tisch, 2 bis 10, so daß eine Rechnung schließlich £ 904 S. 3 betrug. Er reiste ab ohne zu bezahlen. Der Br. Ochsenwirt Sutermeister wandte sich an die Muniz., diese an die K. V. K., diese an den General Schauenburg, alles umsonst. Nun ging die Rechnung durch Vermittlung des helvetischen Gesandten Zeltner in Paris

an die französische Regierung, von wo sie am 13. März 1799 mit allerlei formellen Bemängelungen versehen unbezahlt zurück kam. Ende April 1799 fing die Schreibung von vorn an, abermals gelangte man an den Kriegsminister in Paris, der dann am 8. Nivose an 7. an den helvetischen Gesandten schrieb, er habe den General St. Martin eingeladen, dem Ochsenwirt die Rechnung zu bezahlen und er hoffe, dieser hohe Offizier werde sich beeilen, seinen Verpflichtungen nachzukommen; sollte wider Erwarten dies nicht der Fall sein, so könne der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Pluviose an 3. Beschlagnahme lassen auf den 5. Teil seiner Besoldung und zwar beim Kommissär des nationalen Schatzamtes.

Der Br. St. Martin sei Brigadekommandant und kommandiere die Artillerie der 17. Division, deren Hauptquartier Paris sei.

Davon, daß irgend einmal diese Rechnung bezahlt worden sei, ist in den Protokollen bis Mitte 1803 nirgends etwas zu finden.

Eine genaue Abschrift der Originalrechnung des Ochsenwirtes ist im Missivenbuch der Muniz. enthalten. (Beilage Nr. 7.)

Einen gleichen Handel wie der Ochsenwirt mit dem General St. Martin, hatte der Rößliwirt Siegfried mit den Stabsoffizieren des 11. Dragonerregiments.

Am 6. Oktober 1798 stellte der Br. Rößliwirt Siegfried, diesen Offizieren folgende Rechnung aus:

Nota pour le Chef de Brigade d'onzième Régiment des Dragons.

Le Chéf de Brigade et le Chef d'Escadrons et deux Capitaines et deux Lieutenants ont diné ensemble. C'est par tête avec le vin de Bourgogne et du Caffé	30 Kr.
fait en tout	£ 27
souppés et dèjeuné 4 personnes	„ 15
pour le feu cheminé	„ 2
pour les Musiciens 46 atz (?) de vin du fromage et du pain	„ 7
trois Domestiques diné souppé et dèjeuné en tout	„ 12
	de france £ 63

1798, le 6 8^{bris} Sigfrid au cheval Blanc à Zoffingen.

Er sandte dieselbe an die Muniz., diese an die K. V. K., welche sie nebst Kommentar direkt dem General Schauenburg nach Zürich sandte.

Die Antwort des Generals vom 22 Vendémiaire au 7 lautet: Quartier général à Zurich. „J'ai reçu, citoyen administrateur, „joint à votre lettre du 8 Oct. (vieux style) le mémoire de la „dépense faite à l'auberge du Cheval Blanc à Zoffingue. Je „vous sais bon gré de m'avoir mis à même de redresser un abus „que je poursuis depuis longtems, et vous invite, à continuer „vos informations pour en découvrir les auteurs. Je vous pré- „viens que je viens de donner l'ordre au payeur de l'armée „d'acquitter au citoyen Sigfried aubergiste à Zoffingue le mon- „tant de son mémoire ou à tout autre qu'il enverroit avec une „autorisation de toucher pour lui; veuillez donc, je vous prie, „avoir la complaisance de l'en prévenir.

Salut et fraternité.

signé Schauenbourg.“

Hier wurde also bezahlt.

Wer will sich wundern, daß Subalternoffiziere und Soldaten es ähnlich trieben, wenn die Spitzen der Armee sich derart benahmen. So wimmeln denn die Protokolle von Klagen über Erpressungen, Diebstahl, unbezahlte Rechnungen, Mißhandlungen und meist resultatlosen Beschwerden bei den Oberbefehlshabern, die zwar stets neue scharfe Weisungen erließen, aber nicht auf deren Beachtung hielten. Es war System in der Sache, man wollte eben nicht bezahlen.

Am 5. November 1799 klagt der Abwärter Lehmann im Kommissariat, der fränkische aide-de-camp habe „eigengewältig“ Heu vertauscht und ihn durchgeprügelt. Da dieser aide-de-camp beim Br. Muniz.-Präsidenten logierte, übernahm es dieser, ihm die nötigen Vorstellungen zu machen.

Am 19. November 1799 lautet eine Protokollnotiz, die in der Krone untergebrachte Familie des Bataillonskommandanten der polnischen Legion, resp. dessen Frau, sei so unverschämt und unsäuberlich, daß ihr zu wissen getan wird, entweder solle sie sich anständig und säuberlich aufführen oder man gebe ihr ein Logis, wo sie sich selbst bedienen müsse.

Die Soldaten plünderten alle Gärten und stahlen alles Obst. Vielfach verweigerten sie auch die Annahme grünen Gemüses und verlangten trockene Gemüse, sodaß die Muniz. große Quantitäten dürre Erbsen, Bohnen und Linsen von Avenches zu teuren Preisen mußte kommen lassen.

Vom 5. bis 18. August 1801 war ein Teil der 73. Halbbrigade in Zofingen. Die Offiziere logierten im Ochsen und hatten eine Rechnung von 484 £ 4 btz. Natürlich verreisten sie ohne zu bezahlen, sie entschuldigten sich damit, daß sie seit 6 Monaten keinen Sold mehr erhalten hätten, was der General Montchoisy, an den man sich gewendet hatte, bestätigte.

Auch diese Rechnung reiste mit Beschwerden von Pontius zu Pilatus um schließlich unbezahlt zu bleiben.

Eine interessante Notiz enthält das Muniz.-Protokoll vom 9. Dezember 1802. Weil der fränkische Platzkommandant und die Offiziere verlangen, daß ersterem neben Logis und Traktament noch ein fixes Salarium bezahlt, den Soldaten mehr Gemüse und dazu noch täglich jedem bar 2 sols de France und den mit den hiesigen Waffen nach Solothurn zur Bedeckung abgegangenen fränkischen Soldaten eine besonders starke Besoldung ausgerichtet werde, werden die Br. Präsident Müller und Assessor Im Hoof nach Bern reisen und vor den betreffenden hohen Behörden klagen.

Der Bericht, den die Abgeordneten von Bern brachten, lautete wenig günstig, es sei bei den gegenwärtigen Zeitumständen für die Gemeinde ratsamer und nützlicher, mit den fränkischen Offizieren und Soldaten in Freundlichkeit auszukommen und zu traktieren.

„Da aber laut allen Zivil- und Militärverordnungen es keine „Schuldigkeit seye den Soldaten benebst dem Gemüß täglich „noch 2 sous d. F. zu bezahlen“, so wurde der Br. Präsident Müller beauftragt, mit dem fränkischen Platzkommandanten zu traktieren und demselben eine Gratifikation in Geld zu offerieren, damit diese 2 sous ohne Aufstand des hier einkasernierten Militärs aufgehoben werden könnten.

„Dieser Erkenntnuß halben wurde der Muniz. das „heiligste und tiefste Stillschweigen auferlegt.“

Obschon Schauenburg von Anfang an Befehle über Einhalten strengster Disziplin erlassen hatte, kamen trotzdem auch von Anfang an, d. h. schon von Mitte März 1798 an, arge Exzesse vor.

Am 17. Mai 1798 beklagt sich die Muniz. beim Regierungstatthalter Feer bitter über die Exzesse und rohes Betragen durchmarschierender Truppen, besonders über das am 17. Mai

durchmarschierte 2. Bataillon der 97. Halbbrigade, dessen Mannschaft per Kopf von den Bürgern 1 Maß Wein und mehr verlangte und dessen Kommandant erst für die Verpflegung der Offiziere keine Bons ausstellen wollte und schließlich nur für die Hälfte solche unterschrieb.

Mit Säbeln und Gewehren wurden die Br. bedroht und schauerliche Auftritte fanden statt, und das in einer Stadt, deren Bewohner es sich stets zur Pflicht machten, den fränkischen Soldaten aufs Weitherzigste und Loyalste und weit über das gesetzlich Geforderte hinaus entgegenzukommen. Unter allen fränkischen Truppen zeichnen sich immer die Kanoniere durch anständiges Betragen aus.

Am 24. März 1798 erläßt der Br. Kommandant Morin durch die Muniz. eine Proklamation, wonach kein Wirt einem fränkischen Soldaten Wein oder Speise verabfolgen darf, außer gegen Barbezahlung; handelt er anders, so hat er keinen Rechtsanspruch.

Kein Wirt darf einem betrunkenen Soldaten Getränk verabfolgen.

$\frac{3}{4}$ Stunden nach Zapfenstreich darf kein Soldat mehr in einem Wirtshaus sein.

Führen sich Soldaten ungebührlich auf, so kann man auf der Hauptwache unter dem Rathaus Hilfe holen unter unverzüglicher Anzeige an den Platzkommandanten. Schöne Vorschriften, auf deren Befolgung aber nicht gehalten wurde.

Im April 1798 wird beim Platzkommandanten geklagt, „daß die Soldaten überall fischen und die Brütschen und Wühre ziehen und so viel Schaden anrichten“.

Im Oktober 1798 zeigte Schauenburg den Durchmarsch von 22,000 Mann nach Italien an und erließ einen scharfen Armeebefehl wegen guter Disziplin etc.

1. Le général en chef prévient les corps qui passent en Suisse pour se rendre en Italie qu'il attend la plus exacte discipline pendant leur marche.
2. il leur rappelle qu'aucun militaire n'a droit à aucune fourniture au-delà de celles accordées par la loi.
3. les chambres administratives et les municipalités sont chargés d'instruire le général en chef des prétentions que des militaires formeraient à cet égard et des vexations qu'ils feraient supporter aux habitants.

4. les militaires qui en seraient coupables seront traduits aux tribunaux; les chefs qui auront mis de l'inconscience à prévenir les délits ou de la faiblesse à les empêcher seront suspendus de leurs fonctions et leur destitution proposée au Ministre de la guerre.

Leider hat dieser Befehl wenig genützt, namentlich die große Menge der Nachzügler erlaubte sich alle möglichen Ausschreitungen, weshalb Schauenburg einen besonderen Erlaß publizierte gegen diese „héros de cabarets et coureurs d'hôpitaux sans motifs“.

In jeder Gemeinde wurden besondere Bürgerwachen organisiert, wo nicht ständige Truppen lagen, um diese Leute einzufangen und zu entwaffnen. Laut Erlaß des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen einen und unteilbaren Republik, Luzern 12. November 1798, sollen diese Wachen durch Unteroffiziere befehligt, mit Gewehr und Bajonett und sechs scharfen Patronen ausgerüstet sein. „Sie sollen eine Uniform tragen, wenn sie eine haben.“

Bei zu erwartender Familienvermehrung wurde Rücksicht genommen und keine Einquartierung gegeben, dagegen mußte dieser Ausfall später nachgeholt werden. Wo nachgewiesenermaßen Bürger zu viel Einquartierung erhalten hatten, wurde eventuell Barentschädigung geleistet.

Im April 1800 z. B. wurden dem unteren Müller wegen 1798 gehabter zu vieler Einquartierung 100, dem oberen Müller für gleiches 75 Gl. Entschädigung gegeben.

Die Bürger im Mühlethal und auf dem Bottenstein, welche nie Einquartierung erhielten, mußten Lebensmittel liefern: Erdäpfel, Rüben, Rübli, Kohl etc. Wo ein Bürger sich gegen die Einquartierung nicht artig benahm, wurde energisch eingeschritten.

Einer der beiden Pfarrer logierte seine Offiziere so schlecht und gab ihnen so unsaubere Zimmer, daß sie ihm drausliefen und der Muniz. Grobheiten machten. Er erhielt einen schriftlichen scharfen Verweis.

Am 26. März 1799 teilt die Muniz. dem Br. Johannes Heß, Schneider, welcher der ihm zugeschickten Einquartierung das Haus abgeschlossen, mit, daß künftig in ähnlichem Fall die ihm zugeteilte Mannschaft auf seine Kosten im Gasthof untergebracht werde.

Jedes Jahr verschiedene Male sandte die Muniz. „eine Deputatschaft“ ins fränkische Hauptquartier, so nach Lenzburg zum General Novion, oder nach Zürich zu General Lecourbe, um sie dringend um Erleichterung der Einquartierung zu bitten, sie erhielten stets entsprechende Verheißungen, aber es blieb alles beim Alten und so muß man sich nicht wundern, wenn schließlich zu etwelcher Erleichterung etwa einmal ein Mittelchen angewendet wurde, welches nicht ganz freundeidgenössisch war und unter weniger drückenden Umständen gewiß auch nicht zur Anwendung gekommen wäre. So liest man z. B. im Muniz.-Protokoll vom 8. September 1799:

Seit vier Wochen hält ein verwundeter Husarenoffizier mit seiner Familie ein Logis besetzt, in dem man sechs Mann unterbringen könnte. General Paillard wurde von der Muniz. ersucht, dafür zu sorgen, daß die ohnehin mit Einquartierung schwer belastete Gemeinde von diesem Rekonvaleszenten befreit werde. Schöftland, Reinach, Menziken, Eriswil, Lengnau oder das Kloster St. Urban werden als sehr gute Erholungsstationen empfohlen.

Neben den Gasthöfen und Privathäusern wurden auch die vier Zunfthäuser für Einquartierung benützt. Freiwillig war die Zunft zu Ackerleuten vorangegangen; die anderen drei mußten von der Muniz. besonders eingeladen werden.

Daß die Bürger dem Kommissariat sowohl als der Muniz. beständig mit Klagen über zu viel zugeteilte Einquartierung in den Ohren lagen, ist begreiflich, und es muß etwa einmal strub hergegangen sein; hierüber einige Protokollauszüge.

15. Januar 1799. Br. Dr. F. und Sam. B., Fabrikant, verlangen weniger Einquartierung. Ersterem soll entsprochen werden, wenn er beweise, „daß er das ihm zutrauende Vermögen „nicht besitze“.

Br. B. wird einhellig abgewiesen. Er hatte sich schon früher mit großem Geschimpf beschwert und der Muniz. „bei offenen Thüren“ Abbitte leisten müssen.

Am 17. April 1800 schreibt Hauptmann Georg Gränicher in Klösterli, der sich geweigert hatte, den Platzkommandanten Samson ins Quartier zu nehmen, der Muniz. einen bissigen Brief, in dem er u. a. fragt: „durch wessen vorlautiges Betragen und „Ohrenblasen vernahm der fränkische Platzkommandant jede

„Kleinigkeit, seine Einquartierung betreffend, wo Ihme nichts hätte sollen bekannt werden bis alles in betreff seiner in Richtigkeit gewesen wäre?“

Er verweist darauf, daß er während 18 Wochen, wo der Kriegs-(Revisions-)Rat dagewesen, stets einen Offizier im Quartier gehabt habe und schließt seinen Brief mit den Worten: „Republikanischer Gruß und verdienstvolle Achtung!“

Am 21. November 1801 ersucht Br. alt Obrist Imhof für sich und seinen Bruder Rudolf, man möchte künftig auch in andere Häuser, und nicht nur stets bei ihnen, ankommende Generäle, Brigaden- und Bataillonskommandanten einlogieren.

Die Imhoofschen Logis scheinen berühmt gewesen zu sein, denn ein bei Br. Unterstatthalter Joh. Ad. Senn, Sohn, einquartierter Bataillonskommandant ist da weg- und zu Br. Rud. Imhoof gezogen, „nicht wegen Unzufriedenheit oder Klägden, sondern wegen mehrerer Commodität“.

Am 4. Dezember 1802 verlangen Joh. Ad. Senn, Vater, Georg Gränicher, Ringier-Seelmatter, Im Hoof-Gruner, Joh. Rud. Imhoof und Unterstatthalter Senn, Sohn, von der Muniz., daß mit dem Einquartieren von Offizieren gerechter verfahren werde. Bis jetzt hätten stets 4—6 Häuser immer solche gehabt, während reichere Br. keine erhielten, weil sie die nötigen Zimmer nicht hatten. Man solle die 9 Offiziere, die im Maximum kommen, in den Ochsen logieren und die Kosten mit 30 btz. per Kopf und Tag auf die Br. verteilen pro rata ihres Vermögens.

Wenig nobel benahm sich der Br. Unterstatthalter Joh. Ad. Senn, Sohn. Er verlangte, in seiner Stellung als Unterstatthalter, Befreiung von aller Einquartierung und als die Muniz. ihm selbstverständlich nicht entsprach, wandte er sich an den General Ney, der ihm Recht gab und die Muniz. schrieb ihm im Januar 1802, „daß man der fränkischen Militärgewalt weiche und ihn „von dato an von jeglicher Einquartierung gänzlich befreie“. Zugleich wurde noch mit folgenden Worten an sein Ehrgefühl appelliert: „Wir dürfen aber von Ihrer Gerechtigkeitsliebe hoffen „und erwarten, daß Sie, als einer der reichsten und begütertsten „Partikularen hiesiger Gemeinde nicht einen solchen allfälligen „Beschuß benutzen und die ihnen als hiesiger Partikular-Bürger „zukommende Einquartierung auf die Schultern ärmerer Bürger „wälzen und laden werden.“

Am 9. Dezember 1802 war eine Übereinkunft zwischen der helvetischen Regierung und General Ney getroffen worden, wonach künftig die Verpflegung für die Offiziere dahinfiel und erstere ihnen monatlich bar bezahlte: einem Brigadekommandanten 100 Fr., einem Bataillonskommandanten 80 Fr., einem Hauptmann 60 Fr., einem Lieutenant und Souslieutenant 45 Fr., einem Adjutant-Major 60 Fr., einem Quartiermeister jeden Grades 60 Fr., den Sanitätsoffizieren jeder Klasse 60 Fr. Diese Übereinkunft war gegengezeichnet von Obergeneral Ney und Divisionsgeneral Barbon.

Zugleich erließ Ney scharfen Befehl, daß von den Städten etc. wo Einquartierung liegt, unter keinen Umständen mehr Geld dürfe verlangt werden statt Gemüse.

Die französischen Soldaten sollen ihre Rationen von den Magazinen fassen und bei den Brn. kochen, mehr dürfen sie unter keinen Umständen verlangen. Die bloß passierenden Militärs mußten jeweilen ganz von den Gemeinden einquartiert und verpflegt werden. Leider hatte auch diese Übereinkunft nicht mehr Erfolg als die früheren wiederholten Befehle.

Was für Ansprüche u. a. für einzelne höhere Offiziere in Bezug auf das Quartier gemacht wurden, geht aus einem Brief des Kommissärs des helvetischen vollziehenden Direktoriums bei der fränkischen Armee in der Schweiz, Mehlem, vom 4. September 1798 hervor, in dem er schreibt, daß am 5. oder 6. September der commissaire ordonnateur en chef sich in Zofingen niederlassen werde und folgende Räumlichkeiten für ihn bereit zu halten seien: in einem Hause: 3 Wohnzimmer, 1 Bureau, 1 Küche, 1 Speisesaal und Platz für 3 Bediente; in einem Nachbarhause: 1 Bureau und Logis für 2 Bureauchefs des Kriegskommissariates. Mehlem fügt bei: „ich ersuche Sie, eine der „besten Wohnungen auszusuchen, indem er nach dem Obergeneral das Beste zu fordern hat“.

Der hohe Herr kam dann aber glücklicherweise nicht.

Truppenteile.

Über die verschiedenen französischen Truppenteile, welche kürzere oder längere Zeit in Zofingen einquartiert waren, oder auch nur in der Stadt übernachteten, sind keine Verzeichnisse vorhanden.

Was in den Ratsprotokollen und zufälligen Aufzeichnungen in den Quartierrödeln gefunden werden konnte, ist folgendes:
1798. Im Mai. Ein Bataillon Infanterie.

1 Komp. Artillerie mit großem Park.

1 „ Grenadiere } von der 103. Halbbrigade.
3 „ Füsiliere }

Am 13. August: rückte ein die 2. Komp. des 8. Fußartill.-Reg. 49 Mann und 128 Pferde.

Am 29. August: die 18. Halbbrigade d'infanterie légère.

Am 11. Dez.: 2 Komp. lemanische Truppen samt 30 Kanonieren und 30 Dragonern, insgesamt 230 Mann.

Am 19. Dez.: das starke Depotbataillon der 100. Halbbrigade, wovon 200 Mann in der Kaserne, der Rest bei den Bürgern untergebracht wurde.

Dieses Bataillon war wegen seinen großen Anforderungen die schwerste Last, die Zofingen zu ertragen hatte.

Die Offiziere desselben verlangten von der Gemeinde große bedeckte Plätze zum Exerzieren.

Die Muniz. schreibt an die K. V. K. und bittet, dieses Depotbataillon doch wegzunehmen. Sie schlägt die Klöster Muri und St. Urban vor, wo große Lokalitäten zur Verfügung stünden. „Es ist der gänzliche Verfall vieler rechtschaffener Br. unvermeidlich, wenn Zofingen in bisheriger Weise belastet wird.“

Dieses Bataillon blieb aber längere Zeit in Zofingen, wann es abmarschierte ist nicht ersichtlich.

1799. 4. Januar: Der Stab der 36. Halbbrigade.

20. Febr.: 4 Komp. eines Bataillons der 44. Halbbrigade samt Stab und Handwerkern, zusammen über 700 Mann, dazu mehr als 20 Frauen.

22. Dez.: zum Überwintern ein Park von 120 Wagen, 12 Offizieren, 4 Unteroffizieren, 40 Kanonieren und 6 Bedienten mit 12 dableibenden Pferden.

Für 1800 fehlt jede Angabe.

1801. 10./11. Sept.: ohne vorherige Anmeldung von Basel her 4. Komp. des 2. helvetischen Linienbataillons. Die in Basel für 2 Tage gefaßte Verpflegung hatte die Mannschaft unterwegs verzehrt.

12. Nov.: „ein zahlreiches Corps“ von der 104. Halbbrigade.

9. Dez.: Weitere 2 Komp. dieser Halbbrigade.

Die Kosten für diese Truppen vom 9.—21. Dezember mit Fr. 641. 1. 5 wurden von der K. V. K. der Stadt rückvergütet.

1802. 7. Nov.: 2 Kompagnien 2. Bataillons der 73. Halbbrigade; sie marschierten am 1. Dezember wieder ab.

Die Rechnung des Kaserniers betrug £ 82. 4. 5.

8. Nov.: 2 Kompagnien der gleichen Halbbrigade.

Von jetzt an sind die Angaben Originalaufzeichnungen des Quartierrodführers und werden wörtlich wiedergegeben.

1802. 6. Nov. Die Grenadier Comp. des 2^{ten} Linien Bataillons der 73^{ten} 1/2 Brigade mit dem Stab 100 Mann.

7. „ 2. Comp. des gleichen Bat, No. 4 u. 8, 2 Tage zu den Bürgern, 3^{ter} Tag in die Kaserne, wobei viele Widersetzlichkeiten und Arrest. Verreisten am 2. Decem. wieder.

16. „ circa 320 Mann der 13^{ten} 1/2 Brigade. Inf. légère.

19. „ 300 Mann des 1^{ten} Bat. 42^{te} 1/2 Brigade } de mauvaise

20. „ 310 „ „ 2^{ten} „ 42^{te} 1/2 „ } conduite!

23. „ 2 Comp. der 13^{ten} 1/2 Brigade. 23. Nov. 1802 verreiste

24. „ 1 „ „ „ „ 1. Comp. nach Reitnau

25. „ 28 Mann mit einem Brigade-Chef. auf Exekution wegen Verweigerung des dés-

26. „ 1 Comp. 13^{te} 1/2 Brigade und 3 Offiz. armements. 26. Nov. wieder zurück.

6. Dec. 2 Comp. No. 2 u. 4 des 2^{ten} Bat. der 104. 1/2 Brigade. Noch schlimmer!

1803. 6. Jan. Comp. No. 2 verreist.

3. „ Eine Comp. Chasseurs à cheval für 4 Tage.

12. „ Comp. 4 der 104^{ten} verreist.

23. Jan. Husaren-Comp. 4.

25. „ „ „ 8.

29. März. 1^{tes} Bat. der 42^{ten} 1/2 Brigade übernachtet.

30. „ 2^{tes} „ „ „ „ „

9. April. Comp. 4 u. 8 (vide oben) abgereist.

6. „ 3^{te} u. 7^{te} Husaren-Comp.

9. „ verreist.

10. April. 6^{te} u. } Husaren Comp. Verreist 2. Juni.
 11. „ 2^{te} }
 21. „ Das Depot der 2^{me} auxil. 1/2 Brigade.
 12. Mai nach Aarau verreist.
 2. Juni. 7. Husaren Comp., 5. Sept. wieder verreist.
 28. Sept. 2. Comp. der 27. 1/2 Brigade, No.: 1 u. 2. 29. Nov.
 verreist.
 15. Dec. 3^{te} Comp. Husaren.

Ferner, nach Angaben der Muniz.:

1803. 22. Febr. 4. u. 8. Komp. des 12. Husarenregimentes. Die Rechnung beträgt Fr. 209. 2. 5.

Nach einer im G. K.-Protokoll sich vorfindenden statistischen Zusammenstellung für Mai bis 20. November 1798 hatte Zofingen in dieser Zeit folgende Einquartierung, resp. Verpflegungstage gehabt:

370 für Generale, Brigade- und Bataillonskommandanten,
 1,569 „ Subalternoffiziere,
 22,184 „ Soldaten,
 12,822 „ Pferde und es hatte in dieser Zeit geliefert:

27,817 Rationen =	41,726 $\frac{1}{2}$ Brot	m. ein. Kostenaufwand v. rund	275 Gl.
¹ 15,076 „	= 7,538 „ Fleisch	„ „ „	1,319 „
² 9,514 „ $\frac{15}{18}$ u.	= 156,981 „ Heu	„ „ „	3,120 „
³ 8,302 $\frac{1}{2}$ Maß	Hafer	„ „ „	? fehlt.
⁴ 2,255 Rationen =	22,550 „ Stroh	„ „ „	? „

Dazu kamen:

⁵ Extratraktamentskosten in den Gasthöfen	„	1,495 „
⁶ 7,572 $\frac{1}{2}$ Maß Wein ($\frac{1}{2}$ Maß pro Mann u. Tag à 8 btz.)	mit einem Kostenaufwand von rund	4,039 „
Kommissariatskosten	.	1,370 „
⁷ Requisitionsfuhrkosten	.	1,605 „
so daß also für diese 6 $\frac{2}{3}$ Monate und beim Fehlen nicht unwesentlicher Ausgabeposten für die Zeit vom 7. Oktober bis 20. November und 11. September—20. November 1798 sich die Gesamtausgaben der Stadt für Einquartierung und Requisitionsfuhr auf die enorme Summe von		13,223 Gl.

belaufen.

Den Gl. zu Fr. 2. 15 berechnet macht das . . . Fr. 28,429. 45
 oder nach heutigem Geldwert, den wir dem damaligen gegen-
 über ohne Übertreibung wie 3 : 1 ansetzen dürfen . . . „ 85288.35

Hier fehlen: ¹ 11. Sept.—20. Nov.; ² 7. Okt.—20. Nov.; ³ 7. Okt.—20. Nov.; ⁴ 7. Okt. bis 20. Nov. und 1.—10. Sept.; ⁵ 7. Okt.—20. Nov.; ⁶ 7. Okt.—20. Nov.; ⁷ 7. Okt.—20. Nov.

Einquartierungsrodel.

Die Offiziere und die Soldaten wurden den Bürgern nach ihrem Vermögen zugeteilt, von $\frac{1}{2}$ und 1 bis 20 und 75 Mann per Haushalt, wovon hier einige Beispiele:

		Hauptmann Suter .	75 Mann.
	Anlage.	Frau Pfr. Stephani	5 "
Franziska Suter .	50 Mann.	J. Ad. Senn, Sohn	70 "
Peter Suter . . .	20 "	J. Ad. Senn, Vater	25 "
Frau Pfr. Hürner			
und Tochter . .	16 "	Außere:	
S. Bär, Fabrikant .	70 "		Anlage.
Sam. Corn. Suter .	20 "	Plüß, i. d. Altachen	24 Mann.
Pfarrer Boßard. .	15 "	Kaspar Kunz . .	20 "
Oberrichter Ringier	20 "	Wittib Plüß . . .	14 "
Hrch. Ringier, Gerber	8 "	Obere Mühle . .	6 "
Beat H. Ringier .	22 "	Untere Mühle . .	11 "
		Spitalhof	10 "

Es mag hier nach zwei Beispielen, die aus dem Einquartierungsrodel sich zusammenstellen ließen, gezeigt werden, in welcher Weise das Haus eines höchst und eines gering angelegten Bürgers mit Einquartierung belegt wurde.

Nr. 43. Rud. Imhof, zu 75 Mann angelegt, hatte effektiv folgende Einquartierung:

Im Monat									
1799 Dez.	110	Mann,	Minim.	per Tag 2,	Maxim.	per Tag 8	(5 mal)		
1800 Jan.	102	„	„	„	„	2,	„	„	6
Feb.	56	„	„	„	„	2,	„	„	2
März	56	„	„	„	„	2,	„	„	2
April	—	„	„	„	„	—	„	„	—
Mai	11	„	„	„	„	2,	„	„	4
Juni	20	„	„	„	„	1,	„	„	4
Juli	36	„	„	„	„	2,	„	„	2
Aug.	8	„	„	„	„	2,	„	„	2
Übertrag	399								

Übertrag 399

Im Monat

1800 Sept.	22	Mann, Minim. per Tag 2, Maxim. per Tag 9
Okt.	10	„ „ „ „ 2, „ „ „ 4
Nov.	9	„ „ „ „ 1, „ „ „ 4
Dez.	16	„ „ „ „ 2, „ „ „ 2
	<u>456</u>	

Nr. 18. Johann Zurlinden, Maurer, zu 2 Mann angelegt, hatte effektiv an Einquartierung:

Im Monat

1799 Dez.	—	Mann, Minim. per Tag —, Maxim. per Tag —.
1800 Jan.	3	„ „ „ „ 1, „ „ „ 2.
Feb.	2	„ „ „ „ 1, „ „ „ 1.
März	4	„ „ „ „ 1, „ „ „ 2.
April	—	„ „ „ „ —, „ „ „ —.
Mai	3	„ „ „ „ 1, „ „ „ 2.
Juni	1	„ „ „ „ 1, „ „ „ 1.
Juli	1	„ „ „ „ 1, „ „ „ 1.
Aug.	—	„ „ „ „ —, „ „ „ —.
Sept.	2	„ „ „ „ 2, „ „ „ 2.
Okt.	1	„ „ „ „ 1, „ „ „ 1.
Nov.	—	„ „ „ „ —, „ „ „ —.
Dez.	—	„ „ „ „ —, „ „ „ —.
	<u>17</u>	

Es wurde ein genauer Einquartierungsrodel eingerichtet und geführt, wovon noch Teile erhalten sind, aus denen hervorgeht, daß das Kommissariat sich größter Gewissenhaftigkeit befleiß. Daß es trotzdem vielen Klagen und vieler Unzufriedenheit nicht vorbeugen konnte, ist leichtbegreiflich und so mußte denn dieser Rodel ständig revidiert werden.

Bei der am 17. April 1798 vorgenommenen Revision ward folgendes Verhältnis festgesetzt:

Ein Kommandant ohne Bedienter	zählt für 4 Mann.
Ein Hauptmann „ „	3 „
Ein Lieutenant „ „	2 „
Zwei Sergeanten zählen „	3 „

Am 30. Oktober fand eine abermalige Revision statt durch eine 7er Kommission, bestehend aus vier Munizipalen und drei Bürgern; allein der neue Rodel begegnete so vielen Schwierigkeiten, daß eine neue, gleich zusammengesetzte Kommission, ihn überprüfen und verbessern mußte. Am 27. November 1798 wurde dieser Rodel dann genehmigt.

Am 13. September 1799 fand eine neue Revision statt, wobei festgesetzt wurde, daß „alles, was in der Sitzung geredet, beratschlagt oder wegen des eint oder andern Brs. Vermögensumständen und Einquartierung für Meynungen dargebracht wird, geheim und verschwiegen bleiben solle“.

Gegen den revidierten Rodel ward heillos geschimpft und es mußte auch aus der Schule geschwätzt worden sein, trotz obigem Beschluß, denn in der Muniz.-Sitzung vom 1. Oktober 1799 gabs einen bösen Auftritt. Der Br. Assessor Gränicher bemerkte, derjenige sei „ein Bub“, der aus den Verhandlungen dem Publikum Mitteilungen gemacht. Br. Assessor Imhof erklärte, er komme so lange nicht mehr in die Sitzungen bis dieser „Bub“ entdeckt sei. Die um Revision des Rodels petitionierenden Br. sollen befragt werden, welches Munizipalitätsmitglied ihnen Mitteilungen über die Verhandlungen gemacht habe. Br. Gränicher revozierte förmlich und Br. Imhof ward wieder zu erscheinen gebeten und es erfolgte Vorlage eines abermals abgeänderten Rodels, der dann am 31. Oktober 1799 in Kraft trat.

Fernere Revisionen mußten vorgenommen werden am 2. Juni und 25. September 1800. Auch mit dem Unterstatthalter Müller kriegte die Muniz. Handel, weil er behauptete, zu viel Einquartierung zu erhalten und derselbe Unterstatthalter, der Vorschriften zur Wahrung der Autorität erlassen hatte, schreibt der Muniz. einen sackgroben Brief, der mit den Worten schließt: „demnach „müßt Ihr nicht erwarten, daß man sich Euere Galle gnädigst „über den Kopf gießen lasse.“

Als derselbe Unterstatthalter Müller im Verein mit mehreren Bürgern am 4. Dezember 1799 sich wiederholt über den Einquartierungsrodel beschwerte, antwortete ihm die Muniz. „er „und seine Mitkläger sollten ihr selber einen Rodel anfertigen „und ans Kommissariat einen Mann stellen, wie sie ihn wünschen „und wie es dann allen genehm sei.“

Schließlich ging Müller so weit, von Amtes wegen die Anlage eines neuen Rodels, und hiez zu die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu befehlen; die Muniz. ordnete zwei Mitglieder nach Aarau ab zum Regierungsstatthalter, welcher diesen Befehl aufhob.

Am 15. April 1800 traten 30—40 Br. auf und verlangten durch den Mund des Unterstatthalters Revision des Einquartierungsrodels. Die Muniz. beschloß genaue Untersuchung dieses Rodels im Beisein des Unterstatthalters.

Aus den noch vorhandenen Rödeln läßt sich für einzelne Monate und Jahre folgende Tabelle über die einquartierten Mannschaften, resp. über die Verpflegungstage zusammenstellen:

1799	Dezember		Total	5179	Verpflegungstage.
1800	Januar	. . .	5050		
	Februar	. . .	3452		
	März	. . .	2623		
	April	. . .	1072		
	Mai	. . .	1275		
	Juni	. . .	1001		
	Juli	. . .	411		
	August	. . .	140		
	September	. . .	2000		
	Oktober	. . .	1416		
	November	. . .	319		
	Dezember	. . .	<u>501</u>	Total	19260 „
1801	Jan. und Febr.	. . .	511		
	März	. . .	386		
	April	. . .	779		
	Mai	. . .	773		
	Juni	. . .	403		
	Juli und August	. . .	810		
	Sept. und Okt.	. . .	385		
	November	. . .	750		
	Dezember	. . .	<u>118</u>	Total	4915 „

1802	Jan., Febr., März	237	
	April, Mai	350	
	Juni, Juli	214	
	Aug., Sept.	1106	
	Oktober	1467	
	November	2057	
	Dezember	<u>542</u>	Total 5973 Verpflegungstage.

1803	Januar	1212	
	Februar	519	
	März	956	
	April	894	
	Mai	642	
	Juni	233	
	Juli	291	
	Aug., Sept.	424	
	Okt., Nov.	476	
	Dezember	<u>—</u>	Total 5647 „

Für zugeteilte, aber nicht im Haus logierte Mannschaft mußte Geldentschädigung geleistet werden.

So zahlte z. B. der Unterstatthalter Senn einmal für 10 Mann 10 Gulden, also per Mann 1 Gulden und der St. Urbanschaffner Sam. Cornelius Suter bezahlte für 2 Offiziere je 11 Tage, also 22 Tage, oder, weil 1 Offizier gleich 2 Mann gerechnet ward, für 44 Tage je 27 Batzen.

• Eine tabellarische Übersicht über Einquartierung, Requisitionen, Verpflegung, Fourage etc. für Mai bis 20. November 1798, die einzige, die sich in den Akten vorfindet, zeigt Beilage 8.

Requisitionsfuhren.

Im Jahr 1798 wurden von Ausgeschossenen sämtlicher Gemeinden des Bezirks Zofingen für alle zu machenden Requisitionsfuhren nach einer dem Vermögen angemessenen Norm den einzelnen Gemeinden ihre Leistungen zugemessen. Als Grundlage dienten die dem Bezirk von der Oberbehörde auferlegten 200 Pferde. Hievon erhielt Zofingen „mit einhelliger Guttheißung „sämtlicher Ausgeschlossenen“ den 4. Teil, also 50 Pferde. Durch

Beschluß der K. V. K. vom 29. Oktober 1800 wurde diese Zuteilung abgeändert auf $\frac{3}{10}$, also 60 Pferde. Durch eine später gemachte Berechnung des Kommissariates stellte es sich heraus, daß Zofingen seit Anfang 1800 statt $\frac{1}{4}$ aller dem ganzen Bezirk obliegender Requisitionsfuhren über $\frac{2}{3}$ derselben hat leisten müssen infolge unrichtiger Verteilung durch den Bezirkskommissär.

Um den Anforderungen möglichst prompt entsprechen zu können, kaufte die Stadt 11 eigene Pferde im Preis von höchstens 15 Louisd'or per Stück und stellte drei eigene Knechte an, die im Spital verpflegt wurden und in der Stift eine Stube hatten.

Natürlich gab es auch bei diesen Requisitionsfuhren eine Menge Ärger und Verdruß, namentlich wenn die Wagen, was häufig vorkam, über die festgesetzte Etappe hinausfahren mußten, z. B. nach Mellingen, statt bloß nach Lenzburg und infolgedessen einen Tag später nach Hause kamen, wodurch wieder die ganze wohlgeordnete Organisation über den Haufen geworfen wurde. Etwa kam es auch vor, daß Knecht, Pferde und Wagen längere Zeit verschollen blieben, da die Franzosen sie einfach mitnahmen und Wochen nachher erst wieder entließen; so fand sich einmal ein solches Fuhrwerk bei der *équipage* der 50 $\frac{1}{2}$ Brigade (Dezember 1799).

Einmal blieb der Stadtknecht Widmer mit seinem Zug so lange im Kanton Zürich, daß er kein Geld mehr hatte um seine Pferde zu verpflegen, die Muniz. ersuchte daher die Bürgerin Steiner née Senn von Zofingen in Winterthur, ihm nach und nach bis auf 5 Louisd'or vorzuschießen.

Am 9. Dezember 1800 beklagte sich die G. K. bei der K. V. K. darüber, daß so oft von außen eingetroffene Requisitionsfuhrleute in Zofingen unbotmäßig werden, daß sie der Bezirkskommissär Metzger laufen lasse und einfach den hiesigen Spitalzug requiriere, der um Ruh und Friedens willen jeweilen gegeben wird. Die G. K. stellt darüber an die K. V. K. Rechnung für £ 80. —. 5, erhielt aber natürlich nichts.

Zu diesen sogenannten ordentlichen Fuhrleistungen kamen aber noch häufig plötzliche außerordentliche, denen man nicht einmal immer mit eigenem Material entsprechen konnte.

So mußten z. B. im März 1799 17 Requisitionsperde nach Zürich gestellt werden; am 5. April gleichen Jahres kam von

Bern ein convoy von 2 Kanonen und 3 caissons, welche mit 18 Pferden nach Zürich geführt werden sollten. Da im ganzen Bezirk keine 18 Pferde aufzutreiben waren, fuhren die bisherigen Berner Fuhrleute gegen Bezahlung durch den Stadtsäckel bis Zürich weiter.

Am 22. August 1798 nachts 1 Uhr kam plötzlich Befehl, Zofingen müsse auf 4 Uhr morgens 22 Pferde nach Aarburg liefern zum Transport des Gepäcks der 109. $\frac{1}{2}$ Brigade nach Lenzburg.

Am 13. November 1799 mußte Zofingen 3 Wagen und drei Pferde nach Brugg in den dortigen französischen Park stellen.

Abgesehen von den enormen Kosten wurde es bei der steten Abwesenheit der Pferde äußerst schwierig, das Land in richtiger Zeit zu bebauen und es ertönen in dieser Hinsicht bittere Klagen zu Stadt und Land. Nach einer Zusammenstellung der G. K. wurden

vom 1. Jan. bis 30. Juni 1800 von Zofingen requiriert 474 Pferde

vom 1. Juli bis 21. August 126 „

Zusammen 600 Pferde

von den übrigen Teilen des Bezirks 153 und

21 = 174

Dieses Mißverhältnis schreibt die G. K. in einem Brief an die K. V. K. einfach der Bequemlichkeit des Bezirkskommissärs Metzger zu.

Gleich den Kosten für die Schanzarbeiten in Wettingen und Zürich, über die weiter unten noch berichtet wird, wurden auch die Kosten für die Requisitionsfuhrwerke der ersten 6 Monate des Jahres 1800 mit £ 5385. btz. 4. — auf alle Aktiv- und Ortsbürger verteilt, von den ersteren baar bezogen, für letztere aus dem Gemeindegut bestritten. Die Gesamtsumme betrug £ 21538. 3. 7 $\frac{1}{2}$ und eine genaue Berechnung ergab, daß an die £ 16152. 9. 7 $\frac{1}{2}$ für die Schanzarbeiten jeder Aktiv- und Ortsbürger vom selbst angegebenen Vermögen per 100 £ 8 Batzen und an £ 5385 Batzen 4. — Requisitionsfuhrkosten per 100 £ 11 Rappen zu leisten hatte. Über die Requisitionsfuhren vom Mai bis 20. November 1798 findet sich die beiliegende genaue

Tabelle (Beilage 8) im Protokolle der G. K. Nach derselben stellte die Stadt in dieser Zeit:

989 Knechte, 1344 Pferde, 20 Ochsen und 454 Wagen mit einem Kostenaufwand von rund 3250 Gulden.

Zur Besorgung der requirierten Fuhren hatte die Stadt elf Pferde und eine Anzahl Transportwagen angeschafft und mehrere Knechte eingestellt.

Die Pferde wurden teils im Stiftsscheunenstall, teils in gemieteten Privatställen untergebracht und deren Besorgung einem Mitglied der Munizipalität übertragen, welches dafür entschädigt wurde.

So erhielt am 26. März 1799 Br. Präsident Senn für die Besorgung während 6 Monaten 8 Louisd'or Besoldung und Br. Joh. Rud. Metzger erhielt für Wintermonat 1798 bis Wintermonat 1799, für welche Zeit er Rechnung ablegte, welche passiert und gutgeheißen wurde, für seine Bemühungen 10 neue Doublonen.

Ferner erhielten im Mai 1799 die heiden Spitalknechte für ihre vielen Fuhren der Oberknecht 2 und der Unterknecht 1 £ Gratifikation. Wenn, was häufig vorkam, die städtischen Pferde und Wagen nicht ausreichten, so wurde „der Spitalzug“ requiriert. Am 12. Januar 1801 erhielt Br. Sam. Ringier-Seelmatter als Scheunenzins für die Stadtpferde für 2½ Jahre 100 £.

Über die Abschaffung dieses Stadtfuhrwerkes lesen wir im Gemeinderatsprotokoll vom 22. Sept. 1806:

„Nachdem schon im Jahr 1804 ein Antrag auf Abschaffung des zur „Revolutionszeit angeschafften Stadtfuhrwerkes abgelehnt worden war, weil die Bürger durch dasselbe billige Holzfuhrlöhne hatten, wurde dessen Abschaffung am 22. September 1806 „auf künftigen Wintermonat beschlossen.“

Zu den oben geschilderten, sozusagen selbstverständlichen, Requisitionsfuhren etc., entstanden der Stadt noch erneute schwere Lasten an solchen, sowie an Lieferungen von Lebensmitteln und Fourage, besonders durch die Willkür des französischen Kommissärs Lanot in Luzern.

Während nämlich Zofingen nur für die Route Bern-Zürich eine Etappenstation war, nicht aber für die Route Luzern-Basel, machten die französischen Kommissäre aus Zofingen auch noch eine für letztere Route, deren ordentliche Etappen gemäß arrête

spécial des französischen Commissaire ordonnateur Sursee, Olten und Sissach waren.

Es wurde natürlich auch gegen diesen Mißbrauch überall reklamiert, aber mit dem üblichen Erfolg.

Schanzarbeiten.

Und an der Einquartierung und den Requisitionsfuhren wars nicht genug, es kamen nun auch noch Fronarbeiten für Feldbefestigungen hinzu, was der Stadt wieder ganz bedeutende Kosten verursachte.

Wettingen. Am 13. Oktober 1799 erging ein Befehl des Unterstatthalters, daß am 14. morgens 28 Mann, jeder mit einer Schaufel und Haue, in Wettingen sein müssen zum Schanzenbau, und nach 6 Tagen 28 neue zur Ablösung. Br. Assessor Schauenberg ging mit den ersten und sollte suchen, dort Leute zu engagieren, welche die G. K. zu bezahlen hätte. Auch wurde getrachtet, in der Umgegend Leute zu werben.

Der ganze Kanton mußte 1000 Mann stellen, der Bezirk Zofingen 140, welche alle 6 Tage abgelöst werden mußten.

Um wegen der vorgeschriebenen Ablösung nicht alle Bürger „in der Kehri“ nach Wettingen senden zu müssen, beschloß die Muniz., 28 Mann fest anzustellen und ihnen einen Taglohn von 10 Batzen zu bezahlen.

Es gelang aber dem Br. Assessor Schauenberg schon am 22. Oktober, mit dem fränkischen Offizier Bidon einen Akkord abzuschließen, wonach dieser, so lange Zofingen Mannschaft stellen mußte, 28 französische Sappeurs stellen werde gegen 6 Neuthaler = 24 Fr. tägliche Entschädigung; zugleich hatte Schauenberg den Br. Franz Adam Schneebeili in Baden bewogen, die Zahlungen für die Stadt Zofingen vorschußweise zu leisten.

Bidon bezog im ganzen 160 Neuthaler = Fr. 640 = 40 £ (1 = 16 Fr.), allein er hatte keinen einzigen Mann gestellt, so daß der Vertrag am 9. November aufgehoben wurde. Bis zu dem am 14. November eingetretenen Schluß der Arbeiten mußte Zofingen wieder eigene Leute stellen.

Dem Br. Assessor Schauenberg wurden für gehaltene Oberaufsicht per Tag 25 Batzen bezahlt, der Br. Jakob Plüß, als ge-

wesener Aufseher erhielt gleichviel nebst Rückerstattung seiner Auslagen.

Zürich. Am 18. Dezember sodann mußten ein Zimmermann mit einer Axt und neun Mann mit je einer Schaufel mittags 12 Uhr in Kölliken sein um für circa 12 Tage in Zürich Schanzarbeiten zu verrichten. Jeder erhielt 12½ Batzen Sold von der Stadt, mußte sich aber selbst verköstigen. Der ganze Kanton mußte 300 Mann stellen, der Bezirk Zofingen 52.

Da die aufgebotenen Leute sich weigerten zu marschieren, weil sie keine Lebensmittel hätten und kein Geld um solche zu kaufen, schrieb der Unterstatthalter an die Muniz.: „Zwei refüsieren durchaus zu gehen, weil sie schon eine Tour gemacht, sie werden also die Zahl completieren lassen und den Leuten etwas Geld auf die Hand und einen Wagen zum Führen der Lebensmittel mitgeben und ist anbefohlen“.

Die Gesamtauslagen für diese Arbeiten in Wettingen und Zürich betrugen Fr. 942. 6. 7½ und daran mußten auch diejenigen Einsaßen oder Aktivbürger bezahlen, „welche hier Feuer und Licht besitzen“. Für die Ortsbürger bezahlte der Stadtsäckel. Den Aktivbürgern, welche persönlich gearbeitet, wurde für Wettingen per Tag 12½ Batzen und für Zürich 20 Batzen an ihrem Beitrag abgerechnet.

Gefangene und Verwundete.

Mit Beginn des Krieges von 1799, kamen zu den ständigen Einquartierungen und zu den gewöhnlichen Requisitionsfuhren nun noch ganz bedeutende Transporte von Gefangenen und namentlich Verwundeten.

Am 23. März 1799 meldete der Unterstatthalter, daß morgen um Mittag 6—700 kaiserliche Gefangene eintreffen und über Nacht bleiben werden. Neben Beschaffung der Unterkunftslokalitäten wird der Muniz. aufgetragen, 30 Mann mit Ober- und Untergewehr zu beordern zur Bewachung und späteren Eskortierung dieser Gefangenen. Beim Erscheinen dieser Gefangenen zeigte sich, wie tief der Franzosenhaß schon in vielen Brn. wach geworden, indem diese Österreicher mit Wohltaten überschüttet wurden; der Unterstatthalter schreibt darüber sehr entrüstet an die Muniz. und warnt vor den Folgen. „Dem Br.

„Unterstatthalter ist angezeigt worden, daß bei dem Durchmarsch
 „der kaiserlichen Kriegsgefangenen einiche Bürger von hier durch
 „weit getriebene Generozität, deren sie sich sonst gegen die
 „Franken nicht schuldig gemacht, auszeichneten und mit Brandten-
 „wein, Wein etc. etc. sich unter sie mengten, daß die Escorte
 „die Leute nicht mehr vom Platz bringen konnte. Unter anderm
 „soll sich der Gerber Zimmerli, Apotheker Ringier und Schneider
 „Heß älter samt seiner Schwester hierin ausgezeichnet haben.
 „Die Muniz. solle eine Proklamation erlassen, daß Solches unter-
 „bleiben müsse.“

Am 7. April kamen wieder 700 österreichische Gefangene, für welche eine Wache von 24 Mann bestellt wurde.

Zugleich wurde von den französischen Militärbehörden eifrig nach Spionen und Österreicherfreunden gefahndet und es wurde jeder Bürger, bei dem man einen österreichischen Gefangenen fand, verhaftet, dem fränkischen Militärgericht abgeliefert und dort als Spion behandelt. Da die Bürgerin Nanette Sprüngli sich geäußert hatte, sie habe einen Brief von Erzherzog Karl gesehen, und da der Unterstatthalter strengen Befehl hatte, auf solche Schriftstücke zu achten, so befahl er der Muniz., durch einen vertrauten Mann die Bürgerin Sprüngli ausfragen zu lassen, bei wem sie diesen Brief gesehen. Weiteres ist nicht ersichtlich.

Von Mitte April an kamen nun zahlreiche Verwundeten-transporte und Zofingen hat sich auch in Besorgung der armen Verwundeten hervorragend ausgezeichnet, sowohl das Gemeinwesen als solches, als auch die einzelnen Bürger und Familien, die trotz Einquartierung und Kriegssteuern nicht müde wurden, die ankommenden Verwundeten mit Speise und Trank zu erquicken.

Zur Beaufsichtigung des Verladens der Verwundeten wurden im Mai 1799 zwei eigene Inspektoren von der Stadt ernannt mit einem Taglohn von 7½ Batzen.

Am 3. Juni 1799 meldete die V. K. Luzern, daß sie von nun an beinahe täglich 20 2spännige Wagen voll Verwundete nach Zofingen sende; man solle zum Weitertransport derselben nach Aarwangen gleichviel Fuhrwerke bereit halten. Die Muniz. schrieb an die K. V. K. nach Aarau, dies sei unmöglich; wenn sie nicht aushelfen könne, so werde man einfach die luzernischen Fuhrleute nach Aarwangen weitersenden. Es träfen von Zürich her seit einiger Zeit täglich 200—300 Verwundete ein, die hier

vorübergehend verpflegt und dann weiter spediert würden. Ein gleiches Schreiben ging an V. K. Luzern mit Verlangen, man solle diese Transporte von Luzern und Sursee aus über Huttwil dirigieren, sonst behalte man ihre Fuhrwerke und sende sie nach Aarwangen.

Am gleichen Tag meldete die K. V. K. von Aarau, daß am 4. Juni 20 Wagen voll Verwundeter zur Entlastung des Spitales in Aarau dort abgehen und am 5. in Zofingen eintreffen würden, die Stadt solle 20 Wagen bereit halten zum Weitertransport. Sie hätten also auf einen Tag 40 2spännige Wagen stellen müssen. Wie sie sich aus der Sache gezogen, ist nirgends gesagt, es scheint eben gemacht worden zu sein; auch scheint man höheren Ortes den Reklamationen Zofingens Gehör geschenkt zu haben, denn durch Verordnung des Regierungskommissärs von Flüe wurden nun 20 Wagen mit den nötigen Pferden aus den umliegenden Luzerner und Berner Dörfern nach Zofingen stationiert, wovon Altishofen 8 und Langental 8 zu stellen hatten, aber sehr lässig waren.

Mitte August 1799 langten so viele Verwundetentransporte von Luzern her an, daß zu deren Weitertransport nach Olten sogar Ochsespanne mußten verwendet werden. Da Zofinger Gespanne in Olten gesetzwidrig zur Fahrt nach zwei weiteren Stationen, bis Liestal, gezwungen wurden, so kam die ganze sonst gute Organisation dieses Fuhrwesens vollständig in Unordnung und es ward deswegen bei der K. V. K. Beschwerde erhoben. Aus den umliegenden luzernischen und bernischen Gemeinden trafen die befohlenen Fuhrwerke vielfach nicht ein.

In Zofingen selbst verstarben eine Menge Verwundeter, wie aus folgenden zwei G. K.-Protokollartikeln hervorgeht:

5. Juni 1799. „Da gegenwärtig von den hier liegenden „Blessierten viele sterben, so sollen dieselben zu Ersparung „Holzes ohne Särge beerdigt werden.“ Es ward ein eigener Sarg angefertigt zum bloßen Transport zum Grab.

17. Juni 1799. „Da der Totenacker zu klein ist um die „vielen hier sterbenden blessierten Militärs zu begraben, so sollen „dieselben künftig in einem Zopf Spitalland hinter dem Siechen- „haus begraben werden.“

Gesamtkosten.

Eine genaue Berechnung der Zofingen durch die Einquartierung, die Kriegssteuern, die Requisitionsfuhren, durch den Militärspital und die Kaserne, kurz durch alles, was die französische Invasion mit sich brachte, erwachsenen Kosten, ist unmöglich und auch eine Berechnung, die auf nur annähernde Richtigkeit Anspruch machen könnte, ist nicht erstellbar. Ein Haupthindernis ist die damalige Art der Rechnungsablage. Es gab im Gemeinwesen eine Mehrzahl von Verwaltern, von denen jeder regelmäßig der Behörde Rechnung ablegen mußte und die Passation wird auch regelmäßig in den Ratsprotokollen notiert, aber die Rechnungen wurden nicht ins Archiv gelegt, sondern dem Rechnungssteller offenbar wieder zugestellt; dies müssen wir schließen aus dem vollständigen Fehlen sowohl von Einzel- als von Gesamtgemeinderechnungen. Wären letztere erstellt worden, so wären sie gewiß gerade so gut noch vorhanden wie alle Protokolle und Missive, die in geradezu mustergültiger Weise gesammelt und aufbewahrt wurden.

Bezeichnenderweise enthält auch das Staatsarchiv in seinen vielen Akten über die Helvetik und über die Kantonale Verwaltungskammer keine Rechnungen dieser Behörde, und doch hatte diese K. V. K. einen ganz bedeutenden Geldverkehr. So sind wir denn über diese der Stadt Zofingen erwachsenen Kosten auf ungefähre Schätzungen angewiesen, wie sie sich an der Hand der Bruchstücke machen lassen, welche uns in den Protokollen aufbewahrt sind.

Dieselben beginnen am 28. März 1798 und gehen bis 31. Dezember 1801, sind aber nicht vollständig, da sie z. B. für 1798 und 1799 bloß die Kosten der Requisitionsfuhrwerke enthalten, während die großen Kommissariatskosten fehlen. (Beilage 9.)

Die Munizipalität nahm für alle diese Ausgaben eine genaue Verteilung vor auf alle Bürger und Einwohner; für erstere wurden die Betreffnisse aus dem Gemeindegut bezahlt.

An diese Barauslagen der Stadt Zofingen erstattete die K. V. K., wenn die Reklamationen der Gemeindekammer auch gar zu dringlich wurden, hie und da etwas zurück, und die Um-

ständigkeit, mit welcher diese Rückerstattungen je und je in den G. K.-Protokollen verzeichnet sind, lassen darauf schließen, daß keine solchen unprotokolliert geblieben sind, daß also die nachfolgende Zusammenstellung alles enthält, was Zofingen rückerstattet wurde.

1798	7. Nov.	in einem Wechsel auf Bürgerin Wittib Burchardt und Sohn in Basel, 200 Dublonen	£	4000. —. —
1799	14. April	„zu nötiger Abwart der passierenden Blessierten“	„	400. —. —
	1. Mai	zum Unterhalt der passierenden Kranken und Verwundeten	„	400. —. —
1800	14. November	.	„	500. —. —
	22. „	.	„	700. —. —
1801	12. Februar	.	„	736. —. —
	25. „	.	„	800. —. —
	5. August	.	„	1,600. —. —
	21. September	.	„	1,600. —. —
	25. November	.	„	800. —. —
	2. Dezember	.	„	800. —. —
	9. „	.	„	704. —. —
1803	8. März	für 2108 Rationen Gemüse à 2 sous	„	160. —. —
				£ 13,200. —. —
				oder Gulden <u>8,800. —. —</u>

Diesen, wie schon betont, ganz mangelhaften Verzeichnissen gemäß betrugen die Ausgaben der Stadt

für 1798 und 1799 rund	Gulden	7,513
„ 1800	„	7,472
„ 1801	„	2,725
	Gulden	<u>17,710</u>

sodann wissen wir, daß an ausgeliehenen Kapitalien aufgekündet und verwendet wurden „ 28,800
wir wissen ferner aus einem Protokollartikel der G. K., daß auswärts aufgenommen wurden
300,000 £ oder „ 200,000
das macht allein schon Gulden 246,510
oder den Gulden zu Fr. 2.15 gerechnet a. W. Frank. 530,000
oder n. W. Frank. 757,000

Rechnet man noch den Unterschied des Verkehrswertes des Geldes von damals gegen jetzt, so greift man wohl kaum zu hoch, wenn man, auch nach Abrechnung der von der K. V. K. zurückbezahlten 8800 Gulden, behauptet, die Stadt Zofingen habe während der Zeit der Helvetik für Einquartierung, Fuhren, Requisitionen, Kasernenbauten etc. aus ihrem Gemeindegut mehr als eine Million Franken in heutiger Währung bezahlt.

Was die Barauslagen der einzelnen Bürger in dieser Zeit der Einquartierung etc. betrug, entzieht sich natürlich jeder Berechnung, aber wenn man die Einquartierungsrödel ansieht, kommt man zur Überzeugung, daß auch die Bürgerschaft schwer hat bezahlen müssen.

Hatten die Reklamationen und Bitten um Rückerstattung bei der nächstliegenden Behörde, der K. V. K., wenig Erfolg, so muß man sich nicht wundern, wenn sie bei der französischen Regierung gar keinen hatten, trotzdem bei dieser nicht die geschädigten kleinen Städte, sondern die helvetische Regierung energisch und unablässig reklamierte.

Hierüber verbreitet sich Strickler in seinen „Akten der helvetischen Republik“ einläßlich und wir entnehmen denselben folgendes:

„Die helvetische Regierung machte alle möglichen Anstrengungen, um von der französischen Regierung die zahllosen Lieferungen für die französischen Armeen Bezahlung zu erhalten.

„In den Akten findet sich eine lange Reihe von Protokolleinträgen, welche die beabsichtigten Bereinigungen der diesseitigen Guthaben betreffen, man begnügt sich hier mit deren Erwähnung, weil alle Bemühungen für ein erträgliches Resultat fehlschlügen. In Straßburg war ein eigenes Liquidationsbureau errichtet worden, dem alle Bons gegen ein Bordereau sollen eingegeben werden. Sobald dieses Bordereau von der Liquidationskommission ordonnanciert ist, ist es ein gültiger Titel, gegen den keine begründeten Einwendungen gemacht werden können.

„Trotzdem die zu vergütenden Summen nur einen geringen Theil der diesseitigen Aufwendungen ausmachen, waren alle Schritte der helvetischen Regierung resultatlos; die Liquidationskommission in Straßburg verschleppte die Prüfung der Bons, die Ausstellung der Bordereaux und deren Ordonnanzierung

„von einem Monat zum andern, so daß das helvetische Departement des Inneren bemerkt, bloß die noch nicht liquidierten „Bons hätten ein Gewicht von etwa 50 Ctr. und es erscheine „unthunlich, die Transportkosten nach Straßburg zu wagen, um „so mehr, als die Liquidationskommission wahrscheinlich schon „aufgehoben sei.

„Liquidirte Bordereaux waren am 1. Februar 1802 dem helvetischen Gesandten übergeben worden für Fr. 3,150,162. 80, „sie wurden aber nie bezahlt. Eine Zusammenstellung der „Lieferungen der Schweiz findet sich in den helvetischen Akten „auf 3 Tabellen.

„Die erste verzeigt ein Guthaben auf 31. Dez.

„1801 von Fr. 17,703,668. 83

„die zweite ist in dieser Summe inbegriffen

„die dritte zeigt die Betheiligung von 15 Kan-

„tonen an die Lieferungen vom 1. Fruct. VIII.

„bis Ende IX. mit total „ 14,579,911. 70

Fr. 32,283,580. 53

„Der Kanton Aargau ist in der zweiten Summe von 14 $\frac{1}{2}$ „Millionen mit Fr. 1,066,772. 21 betheiligt.“

Die Helvetik war für die Stadt Zofingen als Gemeinwesen, für die Behörden und für die einzelnen Bürger, eine schwere Zeit, wohl die schwerste und drückendste, welche sie je seit ihrem Bestand und seither, trotz der Nationalbahnmisere, durchgemacht hat.

Aber Gemeinde und Bürgerschaft haben diese Prüfung ehrenvoll bestanden, treu hielt man unentwegt zu den Landesbehörden, willig und rasch wurden alle Befehle vollführt und in den schwierigsten und turbulentesten Momenten behielt man klaren Kopf und guten Willen. Stets und in Allem lebten Behörden und Bürger nach dem alten Zofinger Wahlspruch: **„Liebe und Treue bewahren.“**

Beilagen.

BEILAGE 1.

Note des Einkommens der Latein-Schulmeister-Stelle in Zofingen.

	Gl.	Btz.	Kr.
1. Aus der Stift Zofingen fronfästl.			
a) Geld Gl. 20. —. —	80	.	.
b) Getraid			
α) Korn $4\frac{1}{4}$ Malter betr. 17 Mltr.			
β) Haber $\frac{3}{4}$ Malter „ 3 Mltr.			
c) Faßmuß 2 Mütt, ward in Geld bezahlt mit	8	.	.
d) Holzkorn, von reduciertem Holz her, auf Andreae 9 Mltr.			
$7\frac{1}{4}$ Vrtl.	.	.	.
2. Von Aerlisbach, ausgerichtet vom Schloß Biberstein: Wein			
4 Säume	.	.	.
3. Holz: a) aus dem Stiftbann 10 Klfr. buchenes	.	.	.
b) aus dem Tann bey Kölliken 6 Klfr. tannigs	.	.	.
4. Zum Anpflanzen: 1 Garten beim Hauß.			
1 Bündte im Birchenfeld.			
Einige Gartenbette vor dem obern Thor.			
Zofingen, d. 12 ^{ten} Nov. 1798.			
Eingegeben von J. J. Sutermeister der Zeit Latein Schulmstr.			

BEILAGE 2.

Verzeichnuss dess Einkommens beyder Pfarreyen in Zofingen.

	Korn		Haber		Wein	Gelt	
	Mal- ter	Vier- tel	Mal- ter	Vrtl.	Saum	Gl.	Kr.
I. Fronfästlich wird aus dem Stifft Amt Zofingen entrichtet an Korn 5 Malter an Haber 1 „ 8 Vrtl. an Gelt 41 Gl. 10 btz.	20	.	6	.	.	166	40
II. Auf Weihnacht für 1 Mütt Faßmuß . Bodenzins für den an Herrn Schult- heiß Senn sel. verkauften Garten an Gelt an Korn	.	.	.	.	.	8	.
	.	8	.	.	.	5	.
III. Auf alten Michaelj aus dem Schloß Biberstein an Wein	.	.	.	.	6		
IV. Auf Andreae für das sub 1776 und 1788 zur Beholzung der Festung Arburg abgetretene Pension Holz wird entrichtet an Korn	9	7/4	.	.	.		
V. Von 3000 Gl. Capital der Zinß . . .	.	.	.	.	.	120	.
VI. Der Ertrag von 1 3/4 Jucharten Brüel Matten nach Abzug 5 1/4 Vrtl. Bodenzins	.	.	.	.	.	60	.
VII. Von den Heuzeenden auf dem Birchenfeld ist im Durchschnitt gelöst worden an Gelt	.	.	.	.	.	34	.
Summa deß Einkommens	29	15 1/4	6	.	6	393	40
Holz, so viel eine Haushaltung nöthig hat. 10 Bern Klaffter Buchiges 5 Klaffter Tannigs mit ziemlichen Kosten.							
Bescheinen. Sam. Im Hooff. Pfr. J. Frikart. Vicar.							

BEILAGE 3.

Jährliches Salarium des Provisors zu Zofingen.

	Geld	Korn		Haber		Roggen	Wein
	Gl.	Mltr.	Vrtl.	Mltr.	Vrtl.	Vrtl.	Säum
Aus dem Stift Amt allda bezieht derselbe							
1° fronfästlich	12 ¹ / ₂	2	8	1	.	6	.
Thut mithin jährlich	50	10	.	4	.	24	.
2° Auf Weyhnacht alljährlich anstatt des vormaligen Mehr-Holzes .	.	7	7 ³ / ₄	.	.	.	.
3° Aus dem sogenannten Meyerhof alljährlich (mit ziemlichen Unkosten von Aerlisbach)	.	.	.	.	.	.	3
4° Holz aus dem Stift-Wald und von Kölliken nach Nothdurft, mit nicht geringen Unkosten buchenes 9 Klaf-ter, tannes 4 Klafter.							
Total Salarij	50	17	7 ³ / ₄	4	.	24	3
J. Jakob Steiger, Provisor.							

BEILAGE 4.

Zünfte.

Im November 1798 hatte die K. V. K. nachfolgende Fragen über die Zunftgüter der Muniz. zur Beantwortung vorgelegt:

1. Wie sind diese Zunftgüter entstanden?
2. Was hat die dießmahlige Generation dazu beigetragen?
3. Wem kam die Verwaltung und Entscheidung über die Anwendung der Zunftgüter zu?
4. Welches war die gewöhnliche Anwendung der jährlichen Einkünfte der Zunftgüter?
5. Hat nicht oft eine außerordentliche Anwendung dieser Einkünfte stattgefunden und welche?
6. Durfte das Kapital der Zunftgüter selbst angegriffen werden und unter was für Bedingungen, auf wessen Entscheid und sind dessen Beispiele vorhanden?
7. Wie sind die Zunftgüter vom Publikum gewöhnlich angesehen, betrachtet und beurteilt worden?
8. Sind Dokumente oder sonst etwas von der Art vorhanden, welches Auskunft über die Natur der Zunftgüter geben kann?

Auf diese Anfragen antwortete die Muniz. wie folgt:

- ad 1. Die 4 Zünfte, als Ackerleuten-, Schneider-, Metzger- und Schützenzunft, sind nicht als eigentliche Zünfte mit eigenen Freiheiten und Vorrechten zu betrachten, auch nie als solche angesehen worden, sondern bloß als bürgerliche Gesellschaften, um einige Ordnungen und Gebräuche unter sich zu halten, welche unumgänglich nötig waren, wenn die jungen Bürger auf ihrer Wanderschaft fortkommen und die Meister unter sich und gegen Fremde in ihren Handwerken gesichert sein wollten.

Viele Bürger waren auf allen 4 Gesellschaften, andere auf 3, andere auf 2 eingekauft und so auch die Twingsangehörigen.

Die Ankaufssumme betrug 20 Batzen, ausgenommen bei Schneidern, wo die Handelsleute und Krämer etwas mehr bezahlen mußten und aus diesen Einkaufssummen, sowie aus Legaten, entstanden die Zunftgüter, nirgends findet sich, daß aus dem städtischen Aerario je etwas wäre beigesteuert worden.

Durch sorgfältige Haushaltung haben sich diese Güter geäuñet.

- ad 2. Wenn man die diesmalige Generation auf 60 Jahre berechne, so möge deren Beitrag sich ungefähr „auf den 7/8 Teil belaufen“.
- ad 3. Die Verwaltung stand den Vorgesetzten zu, welche aber durch den von der ganzen Gesellschaft gewählten Altmeister Rechnung ablegten.
- ad 4. Die Einkünfte wurden verwendet zur Ausrichtung von kleinen Besoldungen an den Verwalter oder sogenannten Altmeister, an den Schreiber und Stubenknecht; sodann für Reparaturen und Instandhaltung des Gesellschaftshauses und zur Abhaltung eines jährlichen „brüderlichen Mahles“ bei der Wahl eines neuen Altmeisters, verbunden mit der Rechnungsablage.

Die Gesellschaft zu Schützen lieferte auch Beiträge an die Schießen.

Die Gesellschaft zu Ackerleuten verwendete gemäß den Bestimmungen der Donatoren die Legatenzinse teilweise zur Unterstützung armer und presthafter Bürger, beiderlei Geschlechtes und aus einem Teil der der Gesellschaft gehörenden Bodenzinse wurden Brotspenden verabfolgt; auch entrichtet sie einen jährlichen Beitrag an das Waisenhaus.

- ad 5. Anno 1795 und 1797 steuerten die 4 Zünfte wacker bei zur Linderung der infolge großer Feuersbrünste in Not geratenen Mitbürger, sie gaben ferner bedeutende Beiträge an die Gründung des Waisenhauses, „auch bei der dermaligen starken Einquartierung erleichterten selbige die Last ihrer ärmern Mitbürger.“
- ad 6. Hierüber sind keine Bestimmungen vorhanden. Bei den in Antwort 5. gegebenen Beispielen war einstimmiger Beschluß aller Zunftbrüder.
- ad 7. Diese Güter sind und werden noch betrachtet als ein von unseren Voreltern seit langen Zeiten und denen dermaligen Zunftbrüedern zusammengelegtes Gut als ein Eigentum derselben und Notpfennig für Unglücksfälle.
- ad 3. Nichts.

Rapport

**dess Postbureau zu Zofingen in Folg der Publikation des
Finanz-Ministers der helvetischen Republik
vom 23. Wintermonat 1798.**

1. Cours eines Couriers zu Fuss.

Abgang.	Ankunft.
Sonntag Abends 6 Uhr nach Aarburg mit paqueten für Aarau, Lenzburg und Brugg.	Sonntag Abends um 10 Uhr mit paqueten von Bern-Solothurn-Langenthal und Burgdorf.
Montag abends 7 Uhr nach Aarburg mit paqueten für Bern, Langenthal und Burgdorf.	Montag Abends 12 à 1 Uhr mit paqueten von Aarau-Lenzburg und Brugg.
Mittwoch Abends 4 Uhr nach Olten mit paqueten für Bern-Langenthal-Burgdorf-Solothurn-Basel-Aarau-Zürich-Brugg und Lenzburg.	Donnerstag Morgens 6 à 7 Uhr mit paqueten von Bern-Langenthal-Burgdorf-Solothurn-Basel-Aarau-Brugg und Lenzburg.
Donnstag Abends 6 Uhr nach Aarburg mit paqueten für Bern-Langenthal-Burgdorf-Aarau-Brugg und Lenzburg.	Donnstag Nachts 12 à 1 Uhr mit paqueten von Bern-Langenthal-Burgdorf-Aarau-Brugg und Lenzburg.
Samstag Abend 4 Uhr nach Olten mit Paketen wie Mittwoch.	Sonntag morgens 6 à 7 Uhr mit Paketen wie Donnerstag.

2. Cours der Diligence von Luzern nach Basel.

Diese passiert regelmäßig alle 2 Tage hier durch nach Olten, wo sie mit einer von Basel kommenden correspondiert. Von Luzern kommt sie hier an Morgens 10 Uhr und bringt mit 1 paquet von Luzern und 1 paquet nach Basel wird ihr übergeben. Nachmittags 2 Uhr passiert sie nach Luzern zurück, überbringt 1 paquet von Basel und übernimmt eines nach Luzern.

Dem Bureau liegt ob — die Routebillets der in dieser Diligence reisenden Passagiers zu visieren — und die von hier verreisenden zu spedieren.

3. Cours der Diligence von Büzberg nach Luzern.

Diese passiert hier durch nach Luzern — Mittwoch und Samstag Nachts um 12 Uhr — und zurück nach Büzberg Montag und Donnerstag Nachts um 10 Uhr — überbringt zwar dem Bureau keine paquette und übernimmt keine, ist aber im Ansehen der Passagiers der gleichen Aufsicht dess Bureau unterworfen — wie obige.

4. Bott von Luzern nach Basel

passiert hier durch Donnstag Mittags. Er übergibt dem Bureau Briefe aus dem Canton Luzern für Gegenden die nicht auf seiner Route liegen

gegen Bezahlung seines porto. Ihm hingegen werden seit Errichtung der Luzerner Diligence keine mehr übergeben.

5. Die Taxation der Briefe und Groups

geschieht nach dem vorhandenen Tarif vom Postamt Bern: ein einfacher Brief bis auf 6 Stunden 2 Kr.

Silber $\frac{1}{4}$ 0/0, Gold $\frac{1}{8}$ 0/0.

Über 6 Stunden 1 Bz. — Silber $\frac{1}{2}$ 0/0, Gold $\frac{1}{4}$ 0/0.

paqueter das Pfd. 2 Bz. — wo der Brief 2 Kr. kostet.

„ „ „ 4 „ — wo er 4 Kr. kostet.

6. Behandlungsart der Geschäfte.

Allen in alle Bureaux zu versendenden paqueten werden Fakturen beygelegt — worin angezeigt wird — wie hoch sich der port der mitkommenden Briefe belaufe — wofür der Postadministration in Bern Rechnung getragen wird — in diesen Fakturen werden zugleich auch die beschwerten Briefe und Groups angezeigt — so dem paquet beigefügt sind.

Über alle sowohl ankommenden als abgehenden Briefe von Wert, wird eine richtige Controlle geführt — für erstere müssen die Empfänger reçu geben — für die zweyten gibt das Bureau solche.

Alle 3 Monate wird der Postadministration in Bern Rechnung abgelegt — und der Saldo übermacht — die hier ankommenden Zeitungen werden Ende jeden Jahres der Zeitungs-Direktion in Bern nach einem von derselben einkommenden Conto bezahlt.

Zofingen. den 5. xbris 1798.

Franz Samuel Müller,

Vice Post-Verwalter.

BEILAGE 6.

Neue Behörden.

Respekt und Anstand vor den Behörden.

Freiheit.

Gleichheit.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Aargau an den
Unter-Statthalter Müller von Zofingen.

Aarau, den 20. 8br 1798.

Bürger Statthalter!

Da alles daran gelegen ist, daß den constituierten Autoritäten von den Bürgern die gebührende Achtung erwiesen werde, da diese sich durch ein äußerliches, anständiges Betragen in ihrer Gegenwart hauptsächlich zeigt,

so können und sollen die Autoritäten hierüber nicht weniger als gleichgültig sein, Ich lade Euch daher ein, sowohl für Euch selbst folgende Maaßregeln zu beobachten, als auch dieselben den Bürgerpräsidenten und Assessoren des Bezirksgericht, sowie auch den Präsidenten der Municipaltäten zu empfehlen: Erstlich daß sie Niemand vor ihrem Verhör zulassen, derselbe erscheine denn in Kleid und Hut, das heist nicht blos im Leibli mit einer Kape. Zweytens sollen sie ohne Nachsicht diejenigen zurückweisen, die keine Nationalcokarden auf ihrem Hut tragen, denn dieses fordert das Gesäß und sie sollen zu desselben Handhabung, soviel in ihren Kräften ist, beytragen.

Drittens werdet Ihr dann aber auch allen Behörden die ein Amts Zeichen tragen, als den Bürgern Assessoren des Bezirks Gerichts und Agenten einschärfen, daß sie bey allen ihren Amtsverrichtungen dieses Amtszeichen beständig tragen.

Und endlich da zu beybehaltung gehöriger Autorität nichts so sehr beyträgt, als beybehaltung der Würde und Ordnung in den Tribunalien, da dieses die besondere Pflicht der Bürger Presidenten ist, so werdet ihr denselben besonders anbefehlen und sie nach allen eüern Kräften darin unterstützen, daß während den Audienzen und Verhören niemand, weder Richter noch Partey, außer der Ordnung reden, nur der President hat das Recht, dem Kläger oder Antworter ins Wort zu fallen, wenn derselbe von der Ordnung abweicht und da ein Beschluß des Direktoriums hierüber schon Anweisung gegeben hat, so sollen die Richter erst nach Austritt der Partheyen zu stimmen gehalten sein, als wodurch weniger Leidenschaft erregt und mehr Freyheit beibehalten wird.

Durch Beobachtung dieser nicht ganz unwichtigen Maaßregeln werden sich diese verschiedenen Behörden so wie durch Fortsetzung ihres bis dahin loblich bewiesenen Eifers, Unpartheilichkeit und Thätigkeit mehr Achtung zu verschaffen wissen.

Rep. Gruß: der R. Sthltr.

sig. J. E. Feer.

Gleichlautend der U.-Statthalter:

sig. S. Matter.

Diese Copey ersuche ich den Bürger Presidenten der Samtlichen Municipalitaet mitzuteilen und was Sie davon berühren mag zu vollziehen

Der Unterstatthalter:

sig. S. Matter.

BEILAGE 7.

Einquartierung.

L'Etat pour les repas fais par le Citoyen Général St. Martin
par Couvert à six Livres de france.

		L.	S.
1798.			
May	31. 4 Couvert avec une Bouteille vin de Bourgogne à 2 Livres 5 sols	26	5
Juny	1. 4 Couvert avec une Bouteille de Bourgogne	26	5
	2. 2 Couvert	12	
	3. 3 Couvert avec une Bouteille de Bourgogne	20	5
	4. 3 Couvert	18	
	5. 2 Couvert	12	
	6. 4 Couvert avec 1 Bouteille de Bougogne und 1 de Muscat à 3 livres	29	5
	7. 3 Couvert	18	
	15. 3 Couvert	18	
	16. 4 Couvert avec une Bouteille de Bourgogne	26	5
	18. 5 Couvert et 1 Bouteille de Bourgogne et 1 de Champagne à 4 L 16	37	1
	21. 4 Couvert et 1 B. Bourgogne	26	5
	24. 6 Couvert et 2 B. Bourgogne	40	10
	29. 3 Couvert	18	
	30. 2 Couvert	12	
July	1. 3 Couvert et 1 B. Bourgogne	20	5
	3. 4 Couvert et 1 B. Bourgogne	26	5
	5. 4 Couvert et 1 B. Bourgogne	26	5
	6. 3 Couvert et 5 officiers pour le Desert. 2 B. Bourg. et 2 Champ. 32	2	
	7. 2 Couvert	12	
	8. 4 Couvert avec 1 de Bourgogne	26	5
	9. 6 Couvert avec 4 B. Bourgogne et une Blatte Bouch à 6 livres	51	
	10. 3 Couvert	18	
	11. 5 Couvert et 1 B. Bourgogne	32	
	12. 2 Couvert	12	
	13. 11 Couvert et 6 Bourgogne	79	
	14. 10 Couvert et 5 Bourgogne avec un Blat de Bouch à 6 livres	77	5
	15. 2 Couvert	12	
	16. 2 Couvert	12	
	17. 4 Couvert et 1 Bourgogne	26	5
	18. 3 Couvert et 1 Bourgogne	26	5
	19. 4 Couvert et 2 Bourgogne	28	10
	21. 2 Couvert	12	
	22. 3 Couvert et 1 B. Bourgogne	20	5
	23. 3 Couvert et 1 B. Bourgogne	20	5
		L	904 3

	Einquartierung				Requisitionen				Verpflegung			
	Generäle, Brig.-u. Bat.- Kommand.	Offiziere	Unt.-Offiz. u. Soldaten	Pferde	Knechte	Pferde	Ochsen	Wagen	Rationen zu $\frac{1}{2}$ &	Kosten in Gl., Btz., Kr.	Rationen zu $\frac{1}{2}$ &	Kosten in Gl., Btz., Kr.
1798. Mai	10	142	2493	496	131	242	20	59	2670	24. 5. —	2651	231. 14. 1
Juni	74	185	2486	2289	173	182	—	77	3087	31. 12. 2	3049	266. 12. —
Juli	71	139	2954	2040	161	163	—	69	3183	31. 12. 2	3113	272. 4. —
August	26	251	4224	2315	224	254	—	87	4817	50. 2. 2	4711	412. 3. —
1.—10. September 18. $\frac{1}{2}$ Bri- gade	15	148	1368	561	53	44	—	23	1580	15. 10. 2	1552	135. 12. —
11. September—6. Oktober	59	382	4168	2067	162	239	—	79	4500	45. 14. —	fehlt	fehlt
7.—22. Oktober	30	93	1027	822	30	73	—	21	1151	11. 10. —	"	"
20. Oktober—20. November (1—30 Brumaire)	85	229	3464	2232	55	147	—	39	6829	63. 13. 2	"	"
	370	1569	22184	12822	989	1344	20	454	27817	275	15076	1319
1798. 28. März—15. Mai										140. 2. 2		1141. 10. —
												.

	Fourage				Fuhren	Extra- traktament Gasthof- rech- nungen	Wein		Diverses: Kommissa- riatsbesoldg. Schreibma- terial. Arzt u. Apotheke.	
	Heu	Hafer	Stroh	Krüsch			1/2 Maß pro Mann und Tag à 8 btz.	Kosten		
	Rationen zu 15 $\mathfrak{R}$ u. 18 $\mathfrak{R}$	Kosten	Mäas	Rationen zu 10 $\mathfrak{R}$	Säcke	Kosten	Kosten	Maß	Kosten	Kosten
1798. Mai	497	361. 5. 2	458 1/2	111	—	349. —. —	281. 3. —	1325	706. 10. —	96. 6. —
Juni	2288	458. 9. 1	1717	446	—	284. 13. 2	353. 12. 2	1524 1/2	813. 1. —	290. 3. 1
Juli	1955	605. 1. 2	1451 1/2	188	—	230. 12. —	343. 6. —	1591 1/2	848. 12. —	364. 2. 2
August	2356	721. 1. 3	2297 1/2	602	—	319. 5. 1	194. 14. 2	2355 1/2	1256. 8. —	270. 10. 3
1.—10. Sept. 18. 1/2 Bri- gade	559 1/2	107. 4. 1	559 1/2	—	—	56. 9. 2	49. 13. —	776	413. 13. —	90. 5. —
11. September—6. Ok- tober	1858 1/2	866. 7. 2	1818 1/2	908	8	363. 13. —	172. —. 3	fehlt	fehlt	258. 1. —
7.—22. Oktober	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	—	fehlt	fehlt	"	"	fehlt
20. Oktob.—20. Nov. (1—30 Brumaire) . . .	"	"	"	"	—	"	"	"	"	"
	9514	3120	8302 1/2	2255	8	1605	1490	7572 1/2	4039	1370
1798. 28. März—15. Mai . .		822. 12. —				924. 6. 2	268. 4. 2			105. 9. —
1799. 1. Januar/30. April . .						722. 2. 6				367. —. —

BEILAGE 9 A.

Ausgaben-Etat.

	£	btz.	rp.	
Requis. Führen. 28. März bis 15. Mai 1798.	122.	1.	5	
15. Mai bis 31. „	523.	5.	—	
1. Juni bis 30. Juni	427.	3.	5	
1. Juli bis 31. Juli	346.	2.	—	
1. Aug. bis 31. Aug.	479.	—.	2 ¹ / ₂	
1. Sept. bis 10. Sept.	84.	9.	5	
11. Sept. bis 31. Dec.	545.	8.	—	£ 3,628. 9. 7 ¹ / ₂
1. Jan. bis 30. April 1799.	722.	1.	2 ¹ / ₂	
1. Mai bis 31. Juli	855.	5.	7 ¹ / ₂	
1. Aug. bis 31. Aug.	154.	5.	—	
1. Sept. bis 30. Sept.	395.	9.	5	
1. Oct. bis 31. Oct.	555.	—.	—	
1. Nov. bis 30. Nov.	344.	8.	—	
1. Dec. bis 31. Dec.	144.	4.	—	„ 3,172. 3. 5

Rechnung von Br. Joh. Ad. Senn für Req.-Pferde	433.	3.	—	
„ „ „ Joh. Rud. Metzger für Req.-Pferde	5299.	2.	—	
„ „ „ Jak. Steiger für Req.-Pferde	405.	1.	—	
„ „ „ Jak. Steiger „ „ „	825.	1.	2 ¹ / ₂	„ 6,962. 7. 2 ¹ / ₂
				£ 13,764. 0. 5

Ausgaben für zum Militär gestellte Mannschaft:

5 Mann à £ 105. 2. 5 für Ausrüstung . 526. 2. 5

Anwerbungskosten:

3 Mann je 11 Ld'or = 33 Ld'or	} = 57 ¹ / ₂ à £ 16. —. —	
1 „ 9 „ = 9 „		
1 „ 15 ¹ / ₂ „ = 15 ¹ / ₂ „		
	Ld'or	920. —. — £ 1,446. 2. 5

Ausgaben für Schanzarbeiten in Wettingen.

Zahlung an Br. Schauenberg	309.	3.	7 ¹ / ₂	
„ „ „ Schnebeli für angestellte Franken	528.	—.	—	
Br. Jak. Plüß, Hauptmann, Aufseher	25.	3.	—	
An 10 nach Zürich beordnete Mann je zwei Neuthlr.	80.	—.	—	£ 942. 6. 7 ¹ / ₂
	Total			£ 16,152. 9. 7 ¹ / ₂
	= Gl. 7513.	—.	—	

BEILAGE 9 B.

Ausgaben-Etat.

1. Januar bis 30. Juni 1800.		£ Sch. d.
Kommissariatsausgaben	Januar 1800	£ 281. 3. —
	Feb.	356. 2. 6
	März	260. 9. —
	April	524. 11. 6
	Mai	210. 12. 6
	Gl. 1088 btz. 9 1 kr.	£ 1632. 18. 6
Requis.-Führen.	Jan.	Gl. 417 btz. 14 kr. 2
	Feb.	425 „ 6 „ 3
	März	268 „ 6 „ —
	April	550 „ 2 „ 3
	Mai	686 „ — „ 2
	Juni	153 „ 9 „ 1
	Gl. 2501. 9. 3	
	<u>Gl. 3590. 4. —</u>	
Kommissariatsausgaben. Juni und Juli 1800		s. pf.
	Aug.	£ 236. 1. —
	Sept.	472. 16. 6
	Oct.	188. 2. —
	Nov.	484. 7. 6
	Dec.	282. 6. —
		254. 4. —
	btz. kr.	
	Gl. 1278. 8. 2	£ 1917. 17. —
Requis.-Führen.	Juli 1800	Gl. 233. 11. 2
	Aug.	177. 14. 2
	Sept.	411. 4. 3
	Oct.	164. 10. 3
	Nov.	261. —. 1
	Dec.	2603. 1. 2½ 1354. 4. 3½
	<u>Gl. 3881. 10. —½</u>	
	Gl. 3590. 4. —	
	„ 3881. 10. —½	
Total für 1800	<u>Gl. 7471. 14. —½</u>	

BEILAGE 9 C.

Ausgaben-Etat.

1. Januar bis 30. Juni 1801.

Kommissariatsausgaben. Januar 1801

£ 161 btz. 4 kr. 3

Febr.	249	—	1
März	167	8	2
April	408	5	2 ¹ / ₂
Mai	431	1	2
Juni	78	4	2

Gl. 997. 10. ¹/₂ £ 1496. 5 —¹/₂

Requis.-

fahren Jan. 1801. Gl. 221 btz. 8 kr. —

Feb. 129 „ 14 „ —

März 165 „ 13 „ 2

April — „ — „ —

Mai 125 „ 3 „ 1

Juni 187 „ 3 „ — „ 829. 11. 3

Gl. 1827. 6. 3¹/₂

Vom 1. Juli bis 31. Dec. 1801.

Kommissariatsausgaben. Juli

£ btz. kr.

187. 6. 3

Aug. 13. 9. —

Sept. 66. —. —

Oct. 41. 9. —

Nov. 81. 7. —

Dec. —. —. —

Gl. 260. 11. 3 £ 391. 1. 3

Gl. btz. kr.

Requisitionsfahren. Juli

119. 8. —

Aug. 128. 7. —

Sept. 97. 8. —

Oct. 78. 4. 3

Nov. 99. —. —

Dec. Gl. 637. 3. 3 114. 6. —Gl. 898. —. 2Gl. 1827. 6. 3¹/₂

„ 898. —. 2

Total für 1801 Gl. 2725. 7. 1¹/₂

Berichtigungen.

Seite	4	Achte Zeile von oben muß es statt camque heißen eamque.
„	77	Dritte „ „ „ „ „ „ seien „ seinen.
„	106	Erste „ „ „ „ „ „ Nouvion „ Gouvion.
„	115	Dritte „ „ „ „ „ „ Nouvion „ Gouvion.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite		Seite
Vereins-Chronik	III	Verkehrswesen	56
Mitglieder-Verzeichnis . . .	IX	Gewerbewesen. Industrie . . .	59
Zofingen zur Zeit der Helvetik . . .	1	Forstwesen	59
Einleitung	3	Landverwaltung	65
Allgemeines	4	Armen- u. Krankenwesen . . .	66
Polizeiwesen	5	Neue Behörden	70
Justizwesen	18	Amt Aarburg	96
Finanzwesen	19	Einquartierung	99
Schulwesen	37	Truppenteile	117
Bildungswesen	39	Einquartierungsrodel	121
Kirchenwesen	40	Requisitionsfuhren	125
Zünfte	42	Schanzarbeiten	129
Militärwesen	43	Gefangene u. Verwundete . . .	130
Schützenwesen	46	Gesamtkosten	133
Turnwesen	46	Beilagen	137—146
